

Bebauungsplan „Elysium Solar in Schenkendorf“

**Gemeinde Steinreich
Gemeindeteil Schenkendorf**

Begründung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Teil II Umweltbericht
Vorentwurf

Stand: 10.06.2025

Sweco GmbH	HRB21768HB Sweco GmbH Postfach 11 03 65 06017 Halle (Saale) An der Waisenhausmauer 5 06108 Halle (Saale)
Projekt	BP-Schenkendorf-Agri-PV
Projektnummer	71007296
Auftraggeber	Elysium Solar Schenkendorf GmbH Mollstraße 32 10249 Berlin
Autor	Dr. rer. nat. Weronika Karbowiak
Datum	10.06.2025
Dokumentname	250610-BP-Elysium-Schenkendorf_UWB

.....
.....

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	5
1.1	Kurzdarstellung Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes.....	5
1.2	Alternativen-Prüfung	8
1.3	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung	8
1.4	Weitere Planungsvorgaben.....	12
	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR 2019).....	12
	Landesentwicklungsprogramm Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEPro 2007)	13
	Integrierter Regionalplan Lausitz-Spreewald	15
	Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro 2001).....	15
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	21
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes	21
2.1.1	Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt	21
2.1.2	Fläche und Boden.....	35
2.1.3	Grund- und Oberflächengewässer.....	35
2.1.4	Klima/Luft.....	35
2.1.5	Landschaftsbild.....	36
2.1.6	Kultur- und sonstige Sachgüter	36
2.1.7	Wechselwirkungen.....	36
2.2	Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	36
2.3	Artenschutz	36
2.3.1	Rechtliche Grundlagen	36
2.3.2	Mögliche Ausnahmen und Befreiungen.....	38
2.3.3	Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG.....	39
2.3.4	Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 19 BNatSchG.....	77
2.3.5	Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung	78
2.4	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	78
2.4.1	Voraussichtliche Wirkfaktoren durch die Planung	78
2.4.2	Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter.....	79
3	Verhinderung, Vermeidung und Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt	81
3.1	Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes sowie vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF)	81
3.1.1	Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft	88
3.1.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	90
4	Zusätzliche Angaben	91
4.1	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	91
5	Literatur und rechtliche Grundlagen (In Bearbeitung)	92

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich mit Luftbild (Quelle: GeoBasis-DE / LGB).....	7
Abbildung 2: Darstellung Agri-PV-Anlage.....	8
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem LEP 2019 (Quelle: Land Brandenburg)	12
Abbildung 4: Auszug aus dem LaPro 2001, Entwicklungsziele (Quelle: Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV))	16
Abbildung 5: Auszug aus dem LaPro 2001, Schutzgutbezogenes Ziel „Arten- und Lebensgemeinschaften“ (Quelle: Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV))	16
Abbildung 6: Auszug aus dem LaPro 2001, Schutzgutbezogenes Ziel „Biotopverbund“ (Quelle: Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV))	17
Abbildung 7: Auszug aus dem LaPro 2001, Schutzgutbezogenes Ziel „Boden“ (Quelle: Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV))	17
Abbildung 8: Auszug aus dem LaPro 2001, Schutzgutbezogenes Ziel „Wasser“ (Quelle: Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV))	18
Abbildung 9: Auszug aus dem LaPro 2001, Schutzgutbezogenes Ziel „Klima und Luft“ (Quelle: Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV))	19
Abbildung 10: Auszug aus dem LaPro 2001, Schutzgutbezogenes Ziel „Erholung“ (Quelle: Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV))	19
Abbildung 11: Auszug aus dem LaPro 2001, sachlicher Teilplan "Landschaftsbild" (Quelle: Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV))	20
Abbildung 12: Höhlenreiche Gehölzstrukturen	24
Abbildung 13: Übersicht über die Lage der Transekte, die Standorte der Batcorder sowie die Standorte der Ausflugsbeobachtungen	26
Abbildung 14: Übersicht zum Vorkommen von streng geschützten Brutvogelarten sowie von Brutvogelarten des Anhangs I der europäischen Vogelschutz-Richtlinie.....	29
Abbildung 15: Übersicht zum Vorkommen gefährdeter Brutvogelarten gemäß den Roten Listen Deutschlands und Brandenburgs	30
Abbildung 16: Lage von potenziellen Laichgewässern im Siedlungsbereich Schenkendorf	31
Abbildung 17: Transekte zur Erfassung der Reptilien	32
Abbildung 18: Nachweise der Zauneidechse sowie geeignete Habitate im UG Schenkendorf	33
Abbildung 19: Nachweise hügelbauender Ameisen	34
Abbildung 20: Flächenübersicht Freiflächen sowie Maßnahmenflächen	87
Abbildung 21: Maßnahmeflächen 11 und 12 (bei Glienig) für die Feldlerche	88

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung.....	9
Tabelle 2: Übersicht der Ergebnisse der Biotoptypenkartierung 2023	22
Tabelle 3: Übersicht zu den quartierhöffigen Gehölzbeständen	25
Tabelle 4: Lage und Länge der Transekte.....	25
Tabelle 5: Übersicht zu den erfassten Fledermausarten im Untersuchungsgebiet Schenkendorf ..	27
Tabelle 6: Wertgebende Brutvogelarten auf der Vorhabenfläche zuzüglich 200 m	28
Tabelle 7: Ergebnisse der Amphibienerfassung.....	31
Tabelle 8: Transekte zu den Untersuchungen der Zauneidechse	32
Tabelle 9: Ergebnisse der Reptilienerfassung.....	33
Tabelle 10: Begehungsübersicht zur Erfassung der Reptilien	33
Tabelle 11: Schutz- und Gefährdungstatus der Brutvogelarten, artenschutzrechtliche Relevanz ..	40
Tabelle 12: Zusammenfassung der nachgewiesenen Fledermausarten, artenschutzrechtliche Relevanz.....	66
Tabelle 13: Grundsätzliche Maßnahmen - Flächengestaltung, ökologische Bauüberwachung	82
Tabelle 14: Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse	82
Tabelle 15: Vermeidungsmaßnahme Zauneidechse.....	83
Tabelle 16: Vermeidungsmaßnahmen Brutvögel sowie vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF)	84
Tabelle 17: Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung.....	89

EE	Erneuerbare Energien
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
GRZ	Grundflächenzahl
LK	Landkreis
THG	Treibhausgase

1 Einleitung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und die Ergebnisse in einem gesonderten Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB zusammenzuführen. Dabei sind insbesondere die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden.

Die Ergebnisse werden im vorliegenden Umweltbericht schutzgutspezifisch beschrieben und bewertet. Die Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

1.1 Kurzdarstellung Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

Die Elysium Solar Schenkendorf GmbH plant im Gemeindeteil Schenkendorf im Osten der Gemeinde Steinreich im Landkreis Dahme-Spreewald die Errichtung einer Agri-PV-Anlage. Es handelt sich bei dem Plangebiet, um einen Geltungsbereich mit drei Teilbereichen, die der verbindlichen Bauleitplanung unterliegen werden. Für die Errichtung der Agri-PV-Anlage ist die Schaffung des erforderlichen Bauplanungsrechtes erforderlich.

Deutschland hat einen verbindlichen Pfad für die Energiewende festgelegt, und ist daher 2023 aus der Kernenergie ausgestiegen und soll bis spätestens 2038 auch aus der Kohleenergie aussteigen. Die Stromerzeugung aus diesen beiden Quellen (305 TWh im Jahr 2018, etwa 50 % des deutschen Bruttostromverbrauchs) soll durch erneuerbare Energien ersetzt werden. Bis 2050 soll die Dekarbonisierung der deutschen Wirtschaft weitgehend umgesetzt sein. Die parallel erfolgende Sektorenkopplung des Strom-, Wärme- und Mobilitätsbereichs wird zu einer deutlichen Steigerung der elektrizitätsbasierenden Anwendungen führen. Um sowohl die angestrebte Energiewende umzusetzen als auch die Voraussetzungen der Energiesicherheit und -souveränität Deutschlands zu schaffen, ist ein deutlicher Ausbau der erneuerbaren Energieproduktion erforderlich. So ist auf Bundesebene gesetzlich verankert, den Anteil des aus erneuerbaren Energieträgern erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 auf mindestens 80 % zu steigern (§ 1 EEG 2023). Bezogen auf die Stromproduktion aus Sonnenenergie soll eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf 215 Gigawatt bis zum Jahr 2030 erzielt werden (§ 4 EEG 2023).

Um diese Nachfrage nachhaltig zu decken, bedarf es eines beschleunigten, umfangreichen Ausbaus der erneuerbaren Energien in Deutschland mit der Konsequenz eines gesteigerten Flächenbedarfs. Mit dem wegweisenden Klima-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18), wurde die Stellung der Rechte, Freiheit und Sicherheit unserer und künftiger Generationen klar unterstrichen.

Gleichzeitig leben wir in einer Kulturlandschaft, die besonders im ländlichen Raum stark von intensiver Landwirtschaft geprägt ist. Nur so war es in den letzten Jahrhunderten möglich, die wachsende Zahl von Menschen zu ernähren. Diese Entwicklung ist untrennbar mit dem Landschaftsbild und der Lebenswirklichkeit der Menschen verbunden; führte jedoch auch zu einem fortschreitenden Rückzug der Natur.

Elysium Solar möchte diese vermeintliche Konkurrenz zwischen Landwirtschaft und Energieerzeugung um Flächen auflösen, indem die Vorzüge durch eine Mehrfachnutzung derselben Fläche genutzt werden und so ein Interessenausgleich zwischen Naturschutz, Land- und Energiewirtschaft ermöglicht wird. Aus einem "entweder oder" wird ein "sowohl als auch" – als Leitbild für die Nutzung von Agrar- und Kulturlandschaften von morgen. Zudem beinhaltet das Elysium-Konzept

weitreichende Maßnahmen zur Stärkung der Biodiversität als weitere wesentliche Säule. Dadurch wird auch der Erholung der Natur- und Pflanzenwelt Rechnung getragen.

Mit dem Vorhaben werden dieselben Flächen sowohl für die Landwirtschaft (Hauptnutzung) und die Förderung von Biodiversität in unserer Natur genutzt als auch zugleich Solarstrom erzeugt (Agri-PV), um so dem Klimawandel entgegenzutreten.

Die betrachteten Planflächen unterliegen derzeit landwirtschaftlicher Nutzung. Die Erschließung der Flächen erfolgt über bereits bestehende landwirtschaftliche Feld- und Ackerwege.

Die Flächen, die für die Entwicklung der Agri-PV-Anlagen herangezogen werden sollen, befinden sich in der Gemeinde Steinreich an südwestlicher Ortsrandlage von Schenkendorf und beträgt in der Summe der einzelnen Teilflächen ca. 107 ha. Das Plangebiet kann räumlich in drei Teilbereiche eingeteilt werden. Der mittige Teilbereich (Teilbereich A) umfasst einen Flächenanteil von ca. 63 ha. Der westliche Teilbereich (Teilbereich B) ist ca. 20 ha groß, der östliche Teilbereich (Teilbereich C) hat eine Flächengröße von ca. 24 ha (Abbildung 1).

Folgende Flurstücke sind den jeweiligen Teilbereichen zugeordnet und der Betrachtungsraum entsprechend wie folgt abgegrenzt:

Landkreis Dahme-Spreewald, Gemeinde Steinreich, Gemarkung Schenkendorf:

Flur: 7, Flurstücke 15/3, 19/1, 29/2, 32/2 (teilw.) 35, 41, 42, 43, 44, 45, 46

Flur: 4, Flurstück 47

Teilbereich A, festgesetzt als SO 1:

- bestehend aus den Flurstücken 19/1, 29/2, 35 der Flur 7, Gemarkung Schenkendorf

Teilbereich B, festgesetzt als SO 2:

- Bestehend aus dem Flurstück 15/3 der Flur 7, Gemarkung Schenkendorf

Teilbereich C, festgesetzt als SO 3:

- Bestehend aus dem Flurstück 47 der Flur 4 und den Flurstücken 32/2 (teilw.), 41, 42, 43, 44, 45, 46 der Flur 7, Gemarkung Schenkendorf

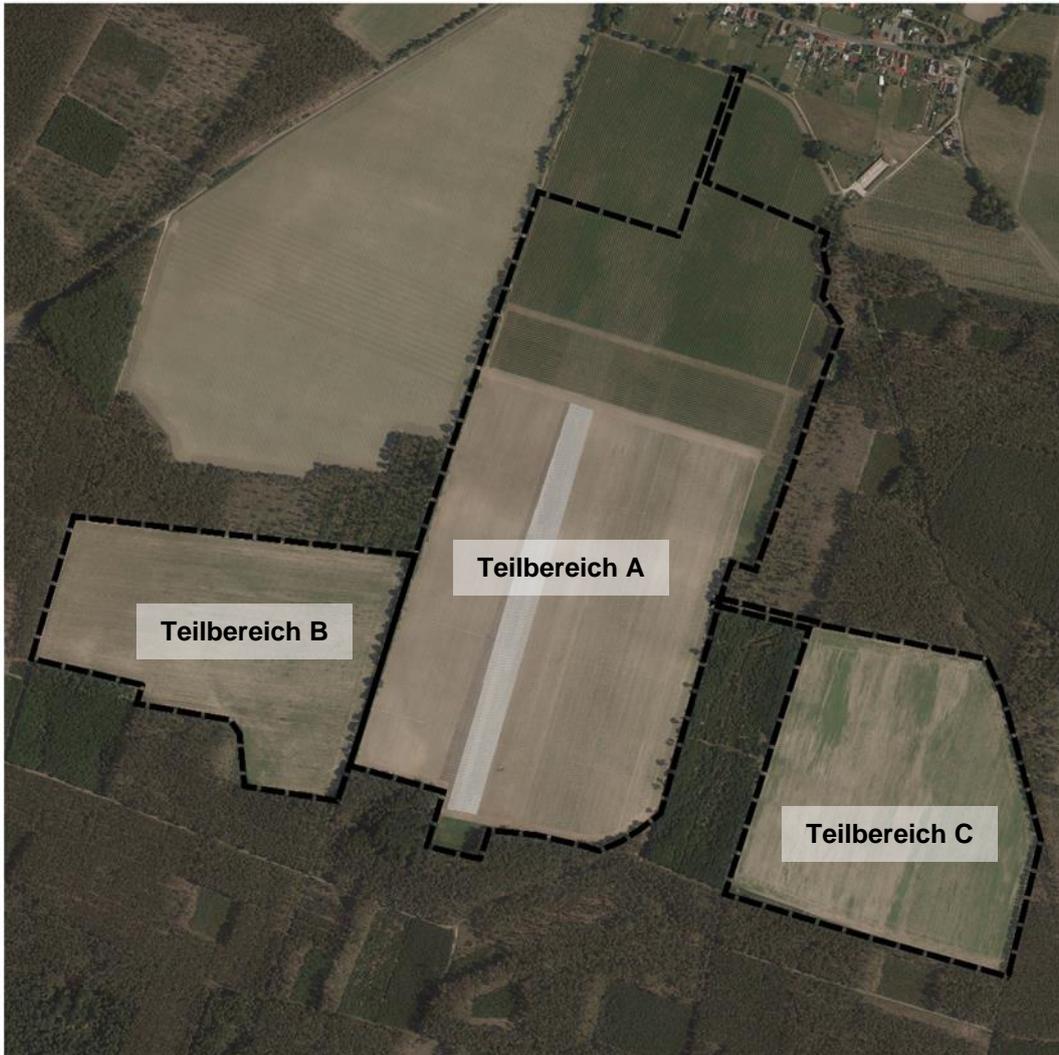


Abbildung 1: Geltungsbereich mit Luftbild (Quelle: GeoBasis-DE / LGB)

Geplant ist eine Agri-PV-Anlage nach DIN SPEC 91434 Die landwirtschaftliche Nutzung (einjährige und überjährige Ackerkulturen mit wechselnder Fruchtfolge) bleibt erhalten. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erfolgt zwischen den in Nord-Süd-Richtung ausgerichteten Modulreihen und unbebauten Flächen des Plangebietes.

Die PV-Module werden mit sog. Trackern ausgerüstet und werden dem Sonnenstand entsprechend nachgeführt, um einen optimalen Stromertrag zu erzielen. Die zugelassene Höhe der Moduloberkante liegt bei einer maximalen Vertikalstellung bei 6,5 m. Bei einer Horizontalstellung (0°) beträgt die Höhe zwischen der Oberkante Erdboden und der Modultischunterkante rd. 3,5 m. Der Abstand zwischen den Modulreihe (Pfosten zu Pfosten) beträgt ca. 13,5 m. Aus technischen Gründen verbleibt ein rd. 1,5 m breiter Streifen unterhalb der Modultische (Bereich der Aufständering, Pfosten) der in Absprache mit dem Landwirt extensiv bewirtschaftet wird. Die Bearbeitungsbreite der intensiven Landwirtschaft zwischen den Modulreihen beträgt rd. 12 m.

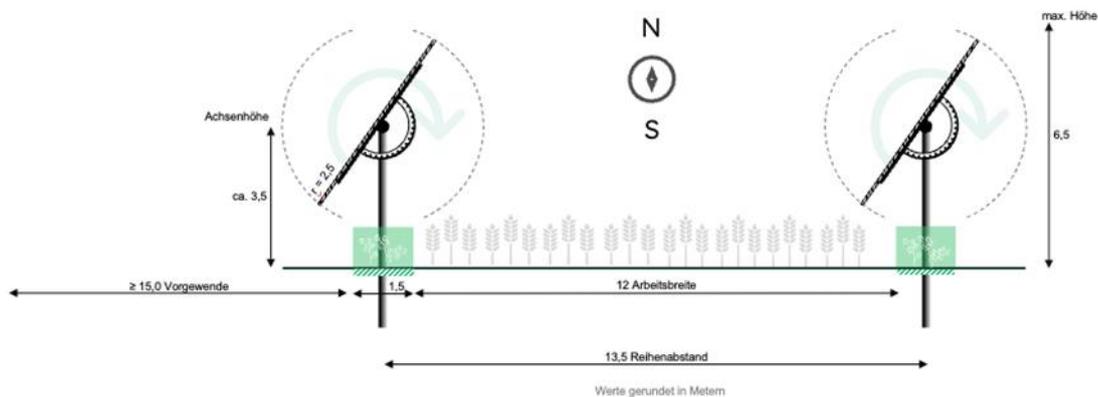


Abbildung 2: Darstellung Agri-PV-Anlage

1.2 Alternativen-Prüfung

Als Teil des Abwägungsmaterials sind im Umweltbericht nach Anlage 1 Nr. 2 d) BauGB „in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten“ darzustellen. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund, durch Planalternativen mögliche erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans beziehen sich die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten grundsätzlich auf das Bebauungsplangebiet und behandeln unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten z.B. zur Erschließung, zur Stellung der Baukörper oder zur Lage von Grünflächen. Nicht als Alternative in Betracht zu ziehen sind alternative Planungsziele.

Um sowohl die Energiesicherheit als auch die Klima- und Biodiversitätsziele in Deutschland zu erreichen, ist der Ausbau der erneuerbaren Energien unverzichtbar. Dies wird ohne die Inanspruchnahme von Freiflächen kaum möglich sein. Das geplante Vorhaben sieht die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage auf einer intensiven landwirtschaftlichen Fläche vor. Die landwirtschaftliche Hauptnutzung wird dabei zu mindestens 90 % nach DIN SPEC 91434 erhalten bleiben soll. Durch eine Kombination von landwirtschaftlicher Hauptnutzung, Nutzung von solarer Strahlungsenergie sowie Bereitstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden den Zielen des Klimaschutzes, den Biodiversitätszielen sowie dem nachhaltigen Umgang mit dem Schutzgut Fläche Rechnung getragen. Agri-PV-Konzepte dienen der Landwirtschaft, in dem diese resilienter gegen Klimafolgen aufgestellt wird (bspw. Hitze- und Hagelschutz sowie weniger Bewässerungsbedarf bei der Beregnung der Kulturen) und können nur mit einem landwirtschaftlichen Unternehmen vor Ort gemeinsam umgesetzt werden. Das Agri-PV-Vorhaben ist individuell mit den lokalen landwirtschaftlichen Betrieben auf den Vorhabensflächen abgestimmt (bspw. Schlaggröße, Landwirtschaftlichen Maschinen, Betriebsstandort, Vorhandensein von Hauptwasserleitungen und Fruchtfolgen).

1.3 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die wesentlichen „in einschlägigen fachbezogenen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes“, soweit diese für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, benannt und ihre Berücksichtigung innerhalb der Planung beschrieben.

Tabelle 1: Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
Baugesetzbuch (BauGB)	
<p>„Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, [...] eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, [...] [fördert]“ [§ 1 Abs. 5 BauGB]</p>	<p>Die Gemeinde Steinreich kommt mit der Flächenbereitstellung für die Erzeugung Erneuerbarer Energien (EE) den Bedarfen des Umbaus fossiler Energieträger nach. Die Reduzierung von CO₂-Emissionen soll die zu erwartenden klimawandelbedingten Auswirkungen auf Menschen und Umwelt abschwächen. Durch das Planvorhaben werden die Belange nach § 1 Abs. 5 BauGB berücksichtigt. Die Agri-PV sichert den landwirtschaftlichen Wirtschaftsstandort in Steinreich.</p>
<p>„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: [...] die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, [...]“ [§ 1 Abs. 6 Nr. 7. b) BauGB, vergl. auch [§ 1a Abs. 4 Satz 1 BauGB]</p>	<p>Es sind keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden. Auch im Nahbereich bestehen keine derartigen Gebiete.</p>
<p>„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“ [§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB] (Bodenschutzklausel)</p>	<p>Die Ausweisung von derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen als Sondergebiet „Agri-PV und Landwirtschaft“ und der damit teilweise einhergehenden Extensivierung des Bodens kann der Förderung der Biodiversität dienen. Möglichkeiten zur Nachverdichtung innerhalb der Gemeinde und die Nutzung von Brach- und Konversionsflächen finden keine Anwendung, da Agri-PV-Systeme mit Ackerbau dort konzeptionell nicht in Frage kommen und dem Planungsziel entgegenstehen würden. Die Fläche des geplanten Vorhabens dient weiterhin vorrangig der landwirtschaftlichen Nutzung. Durch den Einsatz von Rammfundamenten und der bereits vorhandenen Zuwegungen wird die notwendige Versiegelung auf ein Minimum und die überbaute Fläche geringgehalten. Agri-PV bedeutet die Mehrfachnutzung derselben Fläche für Landwirtschaft und Grünstromproduktion über Photovoltaik und somit höchster Flächeneffizienz.</p> <p>Die Festsetzung geht mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,36 (SO 1), 0,40 (SO 2) und 0,45 (SO 3) einher, wobei von den Modulen überschattete Flächen ebenfalls in die Berechnung mit einfließen müssen.</p>
<p>„Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.“ [§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB] (Umwidmungssperrklausel)</p>	<p>Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb eines <u>geplanten Vorranggebietes</u> für die Landwirtschaft. Durch die besondere Art der Solaranlage (Agri-PV) bleibt die landwirtschaftliche Nutzung jedoch primär erhalten und die Böden werden nur in geringem Umfang überbaut. Eine Umnutzung der Fläche findet nicht statt. Die Flächenbereitstellungen zur Erzeugung EE ist für die Erreichung der angestrebten Treibhausgasneutralität notwendig.</p>

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
	Agri-PV dient und fördert das landwirtschaftliche Potential auf den Flächen.
<p>„Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.“ [§ 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB]</p>	<p>Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist über Mindestabstände von 600 m zwischen Wohnbebauung und den PV-Modulen minimiert worden.</p> <p>Darüber hinaus werden die Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG, Erhaltung der Lebensräume durch Unterpflanzung sowie struktursteigernde naturräumliche Maßnahmen geplant.</p>
<p>„Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“ [§ 1 a Abs. 5 BauGB]</p>	<p>Durch die vorliegende Agri-PV-Planung wird der Grundsatz der räumlichen Vorsorge einer klimaneutralen Energieversorgung Rechnung getragen. Bestehende Ökosysteme wie Wälder werden dabei berücksichtigt und in ihrer Funktion erhalten und entsprechende Abstände gehalten. In der Planung werden entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.</p> <p>Des Weiteren wird eine minimale Bodenversiegelung im Bereich der Wege in wassergebundener bzw. -durchlässiger Bauweise der Eingriff möglichst geringgehalten.</p>
<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit dem Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG)</p>	
<p>„Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind;“ [§ 1 Abs. 1 BNatSchG]</p>	<p>Die Planung verursacht überwiegend baubedingte Beeinträchtigungen, während durch die Anlage der Agri-PV-Anlage insgesamt positive Wirkungen erzielt werden, die neben einer Stromerzeugung aus EE einen Teil dazu beiträgt, die klimawandelbedingten Auswirkungen zu reduzieren und somit auch zukünftigen Generationen dient.</p> <p>Durch die Entwicklung der Biotopstreifen unter der Agri-PV-Anlage wird die biologische Vielfalt und die Resilienz der Fläche erhöht.</p> <p>Durch den Erhalt der Gehölze entlang der Wege sowie Neupflanzungen (Hecken) wird das Landschaftsbild gewahrt. Darüber hinaus gelten die Strukturen sowohl als Brutraum für Vogelarten, als auch als Trittsteinbiotope für Artwanderungen dienen können.</p> <p>Dennoch können Beeinträchtigungen der Biotop- und Lebensraumfunktion für potenziell vorkommende Arten verbleiben, die auf landwirtschaftlichen Flächen ihren Lebensraum haben, wodurch ein externer Ausgleich erforderlich wird.</p>
<p>Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht</p>	<p>Innerhalb der Plangebiete sowie in der näheren Umgebung sind keine besonders geschützten Biotop, geschützte Objekte oder Schutzgebiete festzustellen.</p>

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
Landesweite Naturschutzprogramme	Die Plangebiete sind nicht Teil landesweiter Artenschutzprogramme.
Ziele des speziellen Artenschutzes	<p>Auf und im 200 m-Radius wurde auf beiden Flächen eine avifaunistisch-gutachterliche Bestandserfassung durchgeführt. Weiterhin wurde eine Bio- toptypenkartierung auf beiden Flächen durchgeführt. Die Gutachten dienen als Grundlage weiterer Betrachtungen des Natur- und Artenschutzes.</p> <p>Die Betrachtung des Artenschutzes wird im Verfahren mit eingebunden und die Ergebnisse der Gutachten berücksichtigt.</p>
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	
<p>Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. [vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG]</p>	<p>Durch das Vorhaben wird nur ein geringer Anteil der Fläche versiegelt. Darüber hinaus werden sich vielfältige Biotopstreifen unter den Modulen entwickeln. Somit wird im Vergleich zu landwirtschaftlich genutzten Böden deutlich mehr CO₂ gespeichert. Anlagenbedingte sehr geringe Schallemissionen gehen ausschließlich auf die technischen Anlagen zurück.</p>
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	
<p>Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG]</p>	<p>Mit der Planung werden sich vielfältige Biotopstreifen unter den Modulen entwickeln. Die Bodenfunktion wird in diesem Bereich durch eine weniger intensive Bewirtschaftung gefördert. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen werden im Zuge der Eingriffsbeurteilung ermittelt und Ausgleichsmaßnahmen im weiteren Verfahren aufgezeigt.</p>
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	
<p>Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. [vgl. § 1 WHG]</p>	<p>Innerhalb des Betrachtungsgebietes oder im direkten Umfeld sind keine Gewässer oder Gräben vorhanden, für die nachteilige Beeinträchtigungen abzuleiten sind. Am Dorfrand im Norden liegt neben landwirtschaftlichen Lagerflächen ein Staugewässer/ Kleinspeicher (naturfern, stark gestört oder verbaut, SSA). Es handelt sich um ein Betonbecken mit steil abfallenden Wänden und kaputter Folienabdichtung.</p>
Bundesklimaschutzgesetz (KSG)	

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
Reduzierung der Treibhausgasemissionen [vgl. § 3 KSG]	Durch die Festsetzung der Agri-PV-Anlagen werden die Flächen aktiv zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) genutzt und Strom aus EE gewonnen. Weiterhin wird durch die Entwicklung der Biotopstreifen unter den Modulen mehr CO ₂ auf der Fläche gespeichert. Die Anlage der Heckenpflanzungen dient weiterhin der Speicherung von CO ₂ .

1.4 Weitere Planungsvorgaben

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR 2019)

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) definiert den raumordnerischen Rahmen für die räumliche Entwicklung in der Hauptstadtregion. Der LEP HR ist am 1. Juli 2019 in Kraft getreten und enthält landesplanerische Festlegungen zu Themen wie Wirtschaftliche Entwicklung, Gewerbe, Zentrale Orte, Grundversorgung und Grundfunktionale Schwerpunkte, Kulturlandschaften und ländliche Räume, Siedlungsentwicklung, Freiraumentwicklung, Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung, Klima, Hochwasser und Energie.



Abbildung 3: Ausschnitt aus dem LEP 2019 (Quelle: Land Brandenburg)

Grundsatz / Ziel	Bewertung
<p>G 6.1 Freiraumentwicklung</p> <p>(1) Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen.</p>	<p>Die Errichtung der Agri-PV-Anlage nimmt landwirtschaftliche genutzte Freiräume in Anspruch. Die doppelte Flächennutzung mit Agri-PV-Anlagen entspricht dem Grundsatz der Entwicklung von multifunktionalen Freiräumen. Die Zerschneidungswirkung wird durch die Gewährleistung der landwirtschaftlichen Nutzung und die Festsetzung</p>

(2) Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung.

der Bodendurchlässigkeit der Zäune gemindert.

Entsprechend § 2 EEG ist der Ausbau erneuerbarer Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen. Dieser Sachverhalt kommt hier zum Tragen. Nachteilige Auswirkungen werden jedoch im Zuge des Vermeidungs- und Ausgleichskonzepts auf ein nicht erhebliches Maß beschränkt.

G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien

(1) Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen [...]

- eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.

(2) Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete sollen als natürliche Kohlenstoffspeicher erhalten und entwickelt werden.

(3) Die Energieübertragungs- und -verteilnetze sowie Energiespeicherkapazitäten, insbesondere für Strom und Gas, sollen raumverträglich ausgebaut werden.

Durch die vorliegende Agri-PV-Planung wird der Grundsatz der räumlichen Vorsorge einer klimaneutralen Energieversorgung Rechnung getragen. Bestehende Ökosysteme wie Wälder werden dabei berücksichtigt und in ihrer Funktion erhalten und entsprechende Abstände gehalten. In der Planung werden entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Des Weiteren wird eine minimierte Bodenversiegelung im Bereich der Wege in wassergebundener bzw. -durchlässiger Bauweise der Eingriff möglichst geringgehalten.

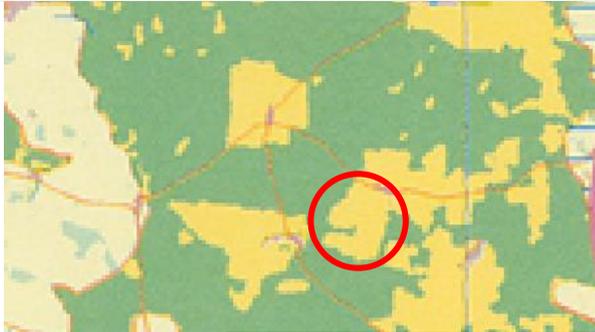
Ein Konflikt mit den Zielen bzw. Grundsätzen des Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR 2019) ist nicht zu erkennen.

Landesentwicklungsprogramm Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEPro 2007)

Das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) bildet den übergeordneten Rahmen der gemeinsamen Landesplanung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Im LEPro 2007 sind die polyzentrale und nachhaltige Entwicklung der Hauptstadtregion verankert. Das LEPro enthält raumordnerische Grundsätze zur zentralörtlichen Gliederung, zu einer nachhaltigen Siedlungs-, Freiraum- und Verkehrsentwicklung und zur Entwicklung der Kulturlandschaft. Das LEPro 2007 vom 15. Dezember 2007 (Land Berlin) bzw. vom 18. Dezember 2007 (Land Brandenburg) ist am 1. Februar 2008 in Kraft getreten.

<p>Raumstruktur</p> <p>§ 1 Abs. 2: Die Hauptstadtregion soll im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips im Ausgleich wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Ziele räumlich polyzentral entwickelt werden. Vorhandene Stärken sollen vorrangig genutzt und ausgebaut werden.</p>	<p>Bewertung</p> <p>Gemäß § 1 (2) sollen vorhandene Stärken genutzt und ausgebaut werden. Die Umsetzung einer Agri-PV-Anlage folgt diesem Grundsatz, da die Gemeinde Steinreich vor allem landwirtschaftlich geprägt und demnach der Bedarf und das entsprechende Potenzial für eine solche Anlage vorhanden sind. Eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung trägt zur Schaffung und Erhaltung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen bei.</p>
<p>Wirtschaftliche Entwicklung</p> <p>§ 2 Abs. 3: In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden.</p>	<p>Bewertung</p> <p>Die landwirtschaftliche Struktur der Gemeinde Steinreich dient der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft, nicht nur mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen. Unter anderem kann durch eine doppelte Flächennutzung durch Agri-PV somit auch der Versorgung mit erneuerbaren Energien Rechnung getragen werden, da die Flächen neben, zwischen und unter den PV-Modulen weiterhin hauptsächlich einer landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Hinzu kommt, dass diese Mehrfachnutzung zudem durch ökologische Maßnahmen zur Biodiversitätsförderung unterstützt wird.</p>
<p>Freiraumentwicklung</p> <p>§ 6 Abs. 1: Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.</p>	<p>Bewertung</p> <p>Das Plangebiet umfasst überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche mit geringer Bodenqualität, wovon mind. 90 % der Gesamtfläche nach DIN SPEC 91434 weiterhin landwirtschaftlich nutzbar bleiben. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Leuchtturmprojekt, welches Grünstromproduktion mit landwirtschaftlicher Nutzung von Flächen in Einklang bringt (Agri-PV). Diese Mehrfachnutzung wird zudem durch ökologische Maßnahmen zur Biodiversitätsförderung unterstützt.</p> <p>Durch die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird der Eingriff in die bestehende Struktur aufgewertet und kann so wieder besser die Funktion als Lebensgrundlage erfüllen.</p> <p>Das Vorhaben selbst führt zu einer Reduzierung klimaschädlicher Treibhausgase, da es dem Ausbau erneuerbarer Energien</p>

Entwicklungsziele **Bewertung**



Erhalt und Entwicklung umweltverträglicher Nutzungen
 a in Handlungsschwerpunkten Erhalt
 b außerhalb der Handlungsschwerpunkte Erhalt
 a b
Forstwirtschaft
 Erhalt und Entwicklung standortgerechter, möglichst naturnaher Wälder
Landwirtschaft
 Erhalt und Entwicklung einer natur- und ressourcenschonenden, vorwiegend ackerbaulichen Bodennutzung

Ziel: Landwirtschaft - Entwicklung einer natur- und ressourcenschonenden vorwiegend ackerbaulichen Bodennutzung
 Das Vorhaben unterstützt weiterhin das Ziel der Entwicklung einer vorwiegend ackerbaulichen Bodennutzung.

Abbildung 4: Auszug aus dem LaPro 2001, Entwicklungsziele (Quelle: Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV))

Schutzgutbezogene Ziele **Bewertung**

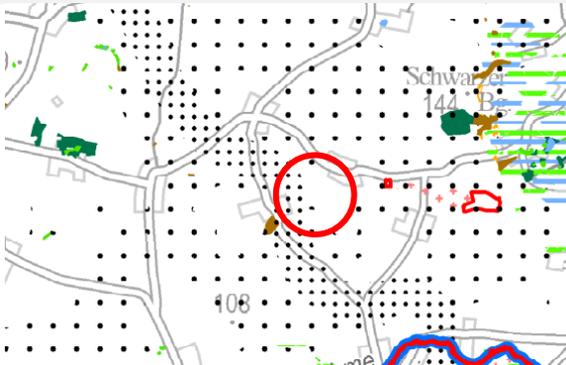
Arten- und Lebensgemeinschaften



Ziel: Erhalt bzw. Wiedereinbringung charakteristischer Landschaftselemente in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereichen sowie die Reduzierung von Stoffeinträgen (Düngemittel, Biozide)
 Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Gebieten mit besonderen Anforderungen zum Schutz von Lebensräumen.

Abbildung 5: Auszug aus dem LaPro 2001, Schutzgutbezogenes Ziel „Arten- und Lebensgemeinschaften“ (Quelle: Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV))

Biotopverbund **Bewertung**



Im Plangebiet werden keine schutzgutbezogenen Ziele aufgeführt. Die Waldflächen westlich und nördlich des Plangebiets sind als kohärente Waldflächen (> 5.000 ha) und störungsarme Wälder (1 - 5.000 ha) kartiert. Die angrenzenden Waldflächen werden durch entsprechende Abstandsflächen berücksichtigt.

Waldgebundene Arten mit großem Raumanspruch (s. Kap. 3.7.2.1)

Verbindungsflächen

-  Korridor für waldgebundene Arten mit großem Raumanspruch (1 km Breite)
-  Kohärente Waldflächen (> 5.000 ha) und störungsarme Wälder (1 - 5.000 ha)

Vögel

Kernflächen

-  Kerngebiet des Großtrappenschutzes (Brutgebiete)

Abbildung 6: Auszug aus dem LaPro 2001, Schutzgutbezogenes Ziel „Biotopverbund“ (Quelle: Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV))

Boden **Bewertung**



Für Plangebiet ist das Ziel einer nachhaltigen Sicherung der Potentiale überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzter Böden dargestellt. Das beinhaltet bodenschonende Bewirtschaftung überwiegend sorptionsschwacher, durchlässiger Böden. Durch die Errichtung einer Agri-PV-Anlage kommt es nicht zu einer Nutzungsänderung der primären landwirtschaftlichen Nutzung.

Nachhaltige Sicherung der Potentiale überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzter Böden

-  Bodenschonende Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich leistungsfähiger Böden
-  Bodenschonende Bewirtschaftung überwiegend sorptionsschwacher, durchlässiger Böden

Abbildung 7: Auszug aus dem LaPro 2001, Schutzgutbezogenes Ziel „Boden“ (Quelle: Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV))

Wasser

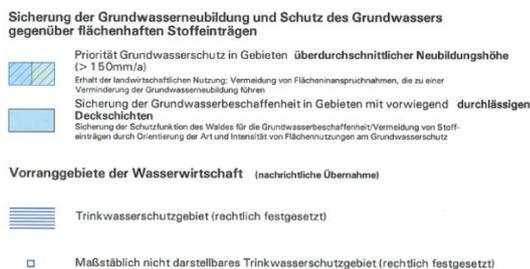


Abbildung 8: Auszug aus dem LaPro 2001, Schutzgutbezogenes Ziel „Wasser“ (Quelle: Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV))

Priorität Grundwasserschutz in Gebieten überdurchschnittlicher Neubildungshöhe (> 150 mm / a), Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung; Vermeidung von Flächeninanspruchnahmen, die zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung führen.

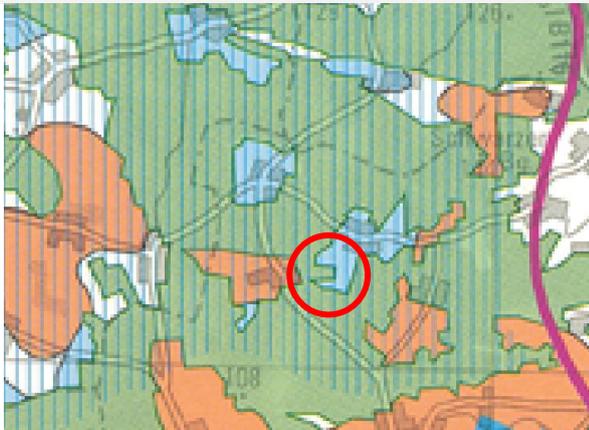
Sicherung der Grundwasserbeschaffenheit in Gebieten mit vorwiegend durchlässigen Deckschichten, Sicherung der Schutzfunktion des Waldes für die Grundwasserbeschaffenheit/ Vermeidung von Stoffeinträgen durch Orientierung der Art und Intensität von Flächennutzungen am Grundwasser.

Bewertung

Durch die Errichtung einer Agri-PV-Anlage werden zwar Bodenflächen überbaut, dies führt jedoch nicht zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, da das Niederschlagswasser dennoch flächenhaft versickert und nicht gesammelt wird. Der Versiegelungsgrad wird auf ein Minimum reduziert. Verkehrsflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen. Eine ausreichende Durchfeuchtung der Flächen wird durch die Festsetzung von Mindestabständen zwischen den Modulreihen und -böden gewährleistet.

Das angrenzende Trinkwasserschutzgebiet wird durch die Errichtung einer Agri-PV-Anlage nicht beeinflusst.

Klima und Luft **Bewertung**



Schwerpunkte zur Sicherung der Luftqualität aufgrund der Durchlüftungsverhältnisse

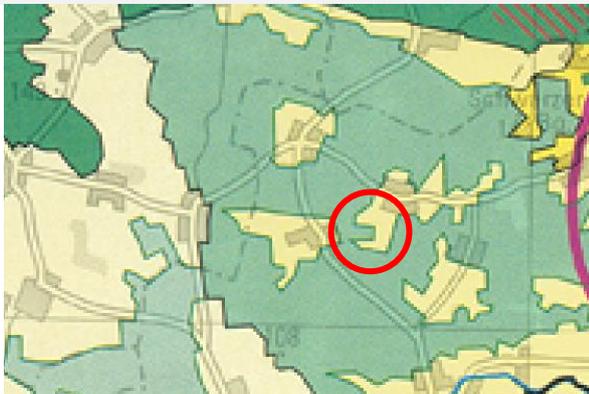
-  Sicherung von Freiflächen, die für die Durchlüftung eines Ortes (Wirkungsraum) von besonderer Bedeutung sind
Nutzungsänderungen von Freiflächen in Siedlungen oder Wald sind unter klimatischen Gesichtspunkten besonders zu prüfen
-  Mittlere Inversionshäufigkeit < 160 Inversionstage pro Jahr

Abbildung 9: Auszug aus dem LaPro 2001, Schutzgutbezogenes Ziel „Klima und Luft“ (Quelle: Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV))

Für das Plangebiet ist eine Fläche zur „Vermeidung bodennah emittierender Nutzungen in Kaltluftstaugebieten mit stark reduzierten Austauschverhältnissen“ zur Sicherung der Luftqualität aufgrund der Durchlüftungsverhältnisse dargestellt. Das Plangebiet ist Teil einer großräumig gut durchlüfteten Region, in welcher eine mittlere Inversionshäufigkeit von < 160 Inversionstagen pro Jahr auftritt.

Kaltluftstaugebiete sind Gebiete, in denen kühle Luft aufgrund von topografischen Gegebenheiten (wie Tälern oder Senken) „staut“ und sich nicht optimal mit warmer Luft austauschen kann. Dies führt dazu, dass sich hier die Luftqualität verschlechtern kann, insbesondere wenn bodennahe Emissionen (z.B. von Fahrzeugen, Heizungen oder Industrieanlagen) in diesen Gebieten konzentriert sind. Da eine Agri-PV-Anlage emissionslos bzw. -arm ist, sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten. Der Luftaustausch kann weiterhin stattfinden.

Erholung **Bewertung**



Entwicklung

-  Entwicklung von Landschaftsräumen mittlerer Erlebniswirksamkeit

Abbildung 10: Auszug aus dem LaPro 2001, Schutzgutbezogenes Ziel „Erholung“ (Quelle: Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV))

Für das Plangebiet ist eine Fläche zur Entwicklung von Landschaftsräumen mittlerer Erlebniswirksamkeit dargestellt.

Die Waldflächen und Gehölzbestände bleiben erhalten, sodass eine Veränderung der Erlebniswirksamkeit der Landschaft als gering eingestuft werden kann. Zwar können PV-Anlagen einen Einfluss auf das Landschaftsbild nehmen, jedoch werden diese so gering wie möglich gehalten, die Zugänglichkeit zu den Landschaftsräumen bewahrt und auch positive Auswirkungen auf die Biodiversität erwartet, indem Lebensräume für bestimmte Arten geschaffen werden. Des Weiteren ist das Landschaftsbild durch die WEA in Blickweite bereits durch technische Anlagen vorgeprägt.

Sachlicher Teilplan „Landschaftsbild“ **Bewertung**



Abbildung 11: Auszug aus dem LaPro 2001, sachlicher Teilplan "Landschaftsbild" (Quelle: Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV))

Im LaPro Brandenburg ist der Themenpunkt Landschaftsbild in einem sachlichen Teilplan Landschaftsbild (2022) berücksichtigt. Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsbildraum 26 „Fläming“.

Das Landschaftsbild ist in diesem Bereich in die Kategorie 2-3 (geringe bis gering-mittel Bedeutung) eingestuft, welches als Zielrichtung des LaPros zu entwickeln ist. Insgesamt gibt es 6 Bedeutungsklassen von sehr gering bis sehr hoch.

Als allgemeine Ziele ohne konkrete Raumfestlegung, die von vorliegender Planung berührt sind, ist unter anderem die Eingliederung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in die Landschaft (Z.6) und der Erhalt landschaftsbildprägender Alleen (Z.13) genannt. Agri-PV-Anlagen können zu visuellen Beeinträchtigungen führen. Für die Umsetzung des Ziels ist es erforderlich, dass die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber Agri-PV-Anlagen bei deren Planung berücksichtigt wird.

Weitere Ziele des LaPros:

Ziele für Agrarlandschaft: Strukturreiche Agrarlandschaft entwickeln (ZA.3)

- ➔ Steht im Einklang mit der Agri-PV-Anlage, die Landwirtschaft bleibt als Hauptnutzung erhalten

Ziele für Waldlandschaft: Waldränder gestalten (ZW.2), großflächig zusammenhängende Waldgebiete in ihrem Zusammenhang sichern.

- ➔ Zu den Wäldern werden ausreichend Abstände einbehalten, die Planung berührt nicht die bestehenden Waldflächen

Die Fortschreibung in Bezug auf das Landschaftsbild enthält mit Blick auf den Ausbau erneuerbarer Energien eine Bewertung des Konfliktrisikos aus Sicht des Landschaftsbilds. Dabei wird das Konfliktrisiko für bodennahe Vorhaben mit einer Höhe von 2 m (wie PV-Freiflächenanlagen, wobei konventionelle PV-Anlagen meist höher als 2 m gebaut werden) ermittelt. Das Konfliktrisiko am vorliegenden Standort für 2 m hohe Strukturen befindet sich innerhalb unterschiedlicher Kategorien von sehr gering (1)

bis gering (2) im westlichen Bereich, gering bis mittel (3) bis mittel bis hoch (4) im mittleren Bereich des Plangebiets und zu mittel bis hoch (4) im östlichen Bereich des Plangebiets.

Das Konfliktrisiko kann also nur für einen kleinen Teil des Geltungsbereiches als hoch eingestuft werden. Im Vorfeld wurden dazu mit der Gemeindevertretung Abstände von 600 m zur Siedlungsstruktur definiert. Diese wurden so gewählt, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch Freihaltung in Form von Sichtachsen so gering möglich gehalten wird. Das Vorhaben trägt außerdem den Zielen insofern Rechnung, als Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität, Gliederung der Anlage in Teilflächen und Sicherung der Durchlässigkeit der Anlage für Kleinsäuger und Amphibien getroffen werden. Des Weiteren muss das Ziel im Rahmen der Abwägung eines überwiegenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit betrachtet werden. Die Hauptnutzung bleibt weiterhin der Landwirtschaft vorbehalten. Somit kann die Sicherung der Kulturlandschaft in diesem Punkt gewährleistet werden.

Ein Konflikt mit den Zielen bzw. Grundsätzen des Landschaftsprogramms Brandenburg (La-Pro 2001) ist nicht zu erkennen.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert und die daraus resultierenden erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung dargestellt. Der Prognose ist eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Bestandsbewertung) vorgeschaltet. Daran anschließend wird die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung zusammenfassend eingeschätzt.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

2.1.1 Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt

2.1.1.1 *Pflanzen/Biotope*

Die Biotopkartierung fand am 08. und 09.05.2023 statt. Für die Zuordnung der Biotoptypen wurde Band 2 Beschreibung der Biotoptypen der Biotopkartierung Brandenburg (LANDESUMWELTAMT

BRANDENBURG (Hrsg.) 2007) verwendet. Im Zuge der Begehung wurde auch auf das Vorkommen von geschützten oder gefährdeten Pflanzenarten geachtet. Es wurden beispielhafte Fotos für jeden vorkommenden Biotoptyp gemacht.

In Tabelle 2 ist ein Überblick zur Biotopkartierung enthalten. Im unmittelbaren Eingriffsbereich befinden sich keine geschützten oder gefährdeten Biotoptypen. Die detaillierte Beschreibung der in Untersuchungsraum vorkommenden Biotoptypen befindet sich in der Unterlage „Faunistische Untersuchung im Rahmen der Planung einer Agri-Photovoltaik-Anlage bei Schenkendorf“ (Biokart, 2025).

Tabelle 2: Übersicht der Ergebnisse der Biotoptypenkartierung 2023

Code	Biotoptyp	Schutzstatus	Fläche (m²)
02 Standgewässer (einschließlich Uferbereiche, Röhricht etc.)			
SSA	Staugewässer/ Kleinspeicher naturfern, stark gestört oder verbaut		390
03 Anthropogene Rohbodenstandorte und Ruderalfluren			
RSA	Ruderales Pionierrasen, ruderales Halbtrockenrasen und Queckenfluren		1.477
05 Gras- und Staudenfluren			
GMRA	ruderales Wiesen verarmte Ausprägung		8.050
GTSKA	Kleinschmielenrasen	(§)	1.439
GTSR	Kennartenarme Rotstraußgrasfluren auf Trockenstandorten		3.670
GAMA	Grünlandbrachen frischer Standorte artenarm		1.295
GATR	trockene Grünlandbrachen mit einzelnen Trockenrasenarten		143
GATA	artenarme oder ruderales trockene Brachen		2.492
GSMA	Staudenfluren (Säume) frischer nährstoffreicher Standorte, verarmte oder ruderalisierte Ausprägung		720
GIKM	Intensivgrasland frischer Standorte, neben Gräsern auch verschiedene krautige Pflanzenarten		3.447
GZA	artenarmer Zier-/ Parkrasen		1.920
07 Laubgebüsche, Feldgehölze, Allen, Baumreihen und Baumgruppen			
BLMH	Laubgebüsche frischer Standorte überwiegend heimische Arten		1.244
BFM	Feldgehölze mittlerer Standorte		2.598
BHOL	Hecken und Windschutzstreifen ohne Überschirmung, lückig, überwiegend heimische Gehölze		647
BHBF	Hecken und Windschutzstreifen, von Bäumen überschirmt (>10% Überschirmung), lückig, überwiegend nicht heimische Gehölze		12.297
BRRGA	Baumreihen mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend heimische Baumarten, überwiegend Altbäume		1.871
BRRGJ	Baumreihen mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend heimische Baumarten, überwiegend Jungbestände (< 10Jahre)		424

BRRNA	Baumreihen mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend nicht heimische Baumarten, überwiegend Altbäume		2.058
BRRFA	Baumreihen, lückig oder hoher Anteil an geschädigten Baumarten, überwiegend nicht heimische Baumarten, überwiegend Altbäume		1.441
BRRFM	Baumreihen, lückig oder hoher Anteil an geschädigten Baumarten, überwiegend nicht heimische Baumarten, überwiegend mittleres Alter (>10 Jahre)		262
BESHM	markanter Solitärbaum, heimische Baumarten, überwiegend mittleres Alter (>10 Jahre)		185
BEAHM	sonstige Solitärbäume, heimische Baumarten, überwiegend mittleres Alter (>10 Jahre)		320
BEGHM	einschichtige oder kleine Baumgruppen, heimische Baumarten, überwiegend mittleres Alter (>10 Jahre)		1.759
BEGHJ	einschichtige oder kleine Baumgruppen, heimische Baumarten, überwiegend Jungbestände (<10 Jahre)		99
BEGFA	einschichtige oder kleine Baumgruppen, nicht heimische Baumarten, überwiegend Altbäume		381
BIN	Intensiv-Obstanlage genutzt		325.535
08 Wälder und Forste			
WRW	Kahlflächen, Rodungen		5.404
WRJ	junge Aufforstungen		11.176
WLQ	Eichenforst		1.020
WLQS	Eichenforst, Mischbaumart (>30%) sonstige Laubholzarten (inkl. Roteiche)		2.039
WLQSBMP	Hain-Rispengras-Eichenforst, Mischbaumart (>30%) sonstige Laubholzarten (inkl. Roteiche), Nebenbaumart (10-30%) Buche		3.893
WLQxxMR	Himbeer-Drahtschmielen-Eichenforst		45.475
WLS	Laubholzforste, sonstige Laubholzarten [Bergahorn]		4.771
WND	Douglasienforst		828
WNL	Lärchenforst		10.401
WNK	Kiefernforst		947
WNKxL	Kiefernforst Nebenbaumart (10-30%) Lärche		9.425
WNKDxMC	Sandrohr-Kiefernforst, Mischbaumart (>30%) Douglasie		2.776
WNKxxMC	Sandrohr-Kiefernforst		121.539
WNKxxAD	Drahtschmielen-Kiefernforst		39.776
WFSK	Laubholzforste mit Nadelholzarten, sonstige Laubholzarten [Bergahorn], Mischbaumart (>30%) Kiefer		1.401
WAKRxKA	Glatthafer-Kiefernforst Mischbaumart (>30%) Robinie		3.606
WAKMxMC	Sandrohr-Kiefernforst Mischbaumart (>30%) mehrere Laubholzarten in etwa gleichen Anteilen		8.538
09 Äcker			
LIS	intensiv genutzte Sandäcker		871.636
LBS	Ackerbrachen auf Sandböden		5.962

LJN	Wildäcker, genutzt		6.867
LJB	Wildäcker, brachliegend		5.318
10 Biotope der Grün- und Freiflächen			
PGE	Gärten		3.877
PGG	Grabeland		898
11 Sonderbiotope			
AHU	Steinhaufen und -wälle unbeschattet	§	272
AHB	Steinhaufen und -wälle beschattet	§	158
12 Bebaute Gebiete, Verkehrsanlagen und Sonderflächen			
OTxG	Ver- und Entsorgungsanlagen mit hohem Grünflächenanteil		25
OVWO	unbefestigter Weg		19.392
OVWW	Weg mit wasserdurchlässiger Befestigung		460
OAL	Lagerflächen		1.130

Darüber hinaus wurden entlang der Feldwege und Waldränder zahlreiche Altbäume mit Baumhöhlen und Baumspalten erfasst (Abbildung 12, Tabelle 3).

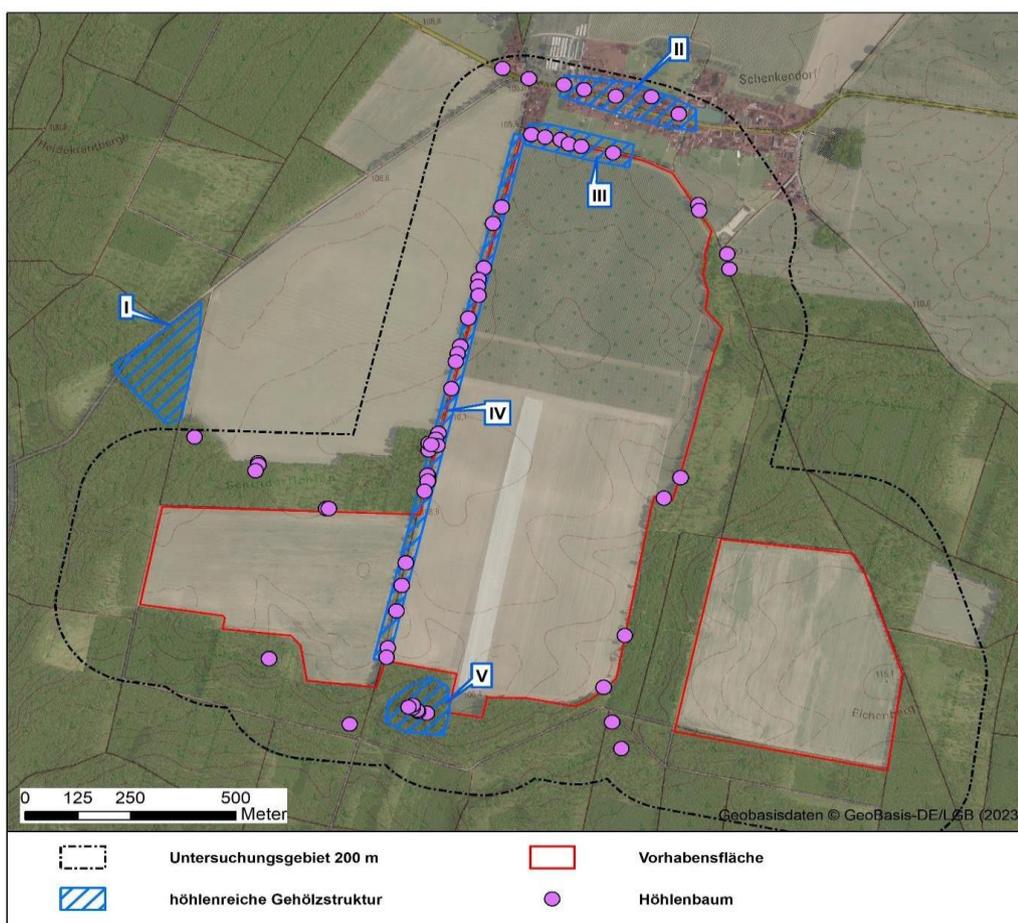


Abbildung 12: Höhlenreiche Gehölzstrukturen

Tabelle 3: Übersicht zu den quartierhöufigen Gehölzbeständen

Nr. (Abb. 12)	Fläche	Höhlenbäume
I	Rotbuchenbestand	zahlreiche Großspechthöhlen (ein Brutpaar Schwarzspecht und mindestens ein Brutpaar Hohltaube)
II	Altbaumbestand in Schenkendorf	Zentraler Dorfbereich Schenkendorf um Kirche mit Altbäumen
III	Feldweg mit Alteichen am Siedlungsrand	Dorfrand Schenkendorf mit lückigem Altbaumbestand, Alteichen mit Baumhöhlen
IV	Baumbestandener Feldweg	v.a. Robinien mit zahlreichen Baumhöhlen und Baumspalten
V	Altholzbestand	Zahlreiche Altbuchen mit Großspechthöhlen

2.1.1.2 Tiere und Biologische Vielfalt

Fledermäuse

Für die Erfassung der Artengruppe Fledermäuse wurden die Detektorbegehungen sowie Ausflugsbeobachtungen durchgeführt. Darüber hinaus fand die stationäre Erfassung von Fledermausrufen.

Bei den Detektorbegehungen werden akustische Nachweise erhoben, teilweise ergänzt durch Sichtnachweise. Die Aufnahme der Lautäußerungen erfolgt über den Einsatz eines Fledermausdetektors (Batlogger M) mit anschließender Analyse der Rufe (10-fach gedehnt) mittels elekon-BatExplorer – Software. Durch ein integriertes GPS-System im Aufnahmegerät lassen sich die Rufe punktgenau verorten. Zu berücksichtigen ist die eingeschränkte Artentrennung bei den Detektorbegehungen für Große und Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii*, *Myotis mystacinus*), für die Langohrarten (*Plecotus auritus*, *Plecotus austriacus*) sowie bei *Myotis*-Arten allgemein unter ungünstigen Aufnahmebedingungen. Bei den Begehungen werden innerhalb des UG zehn Transekte gelegt. Die nachfolgende Tabelle 4 gibt einen Überblick über die Charakteristik der Transekte und Abbildung 13 zur Lage im Landschaftsraum.

Tabelle 4: Lage und Länge der Transekte

Transekt Nr.	Länge in m	Lage und Charakteristik des Transektes
1	639	Ortslage Schenkendorf
2	985	Feldweg von Schenkendorf bis Kieferngehölz
3	703	Feldweg am westlichen Waldrand
4	590	Feldweg entlang Kieferngehölz, Maisfeld
5	356	Feldweg zwischen Kieferngehölz und südlichem Kiefernwald
6	833	südlicher Kiefernwald
7	508	Südlicher Kiefernwald
8	763	Kiefernwald im östlichen Bereich
9	464	Rand Aufforstung Laubgehölze-Kartoffelfeld
10	501	Waldrand Kiefernforst-Kartoffelfeld
gesamt	6.342	

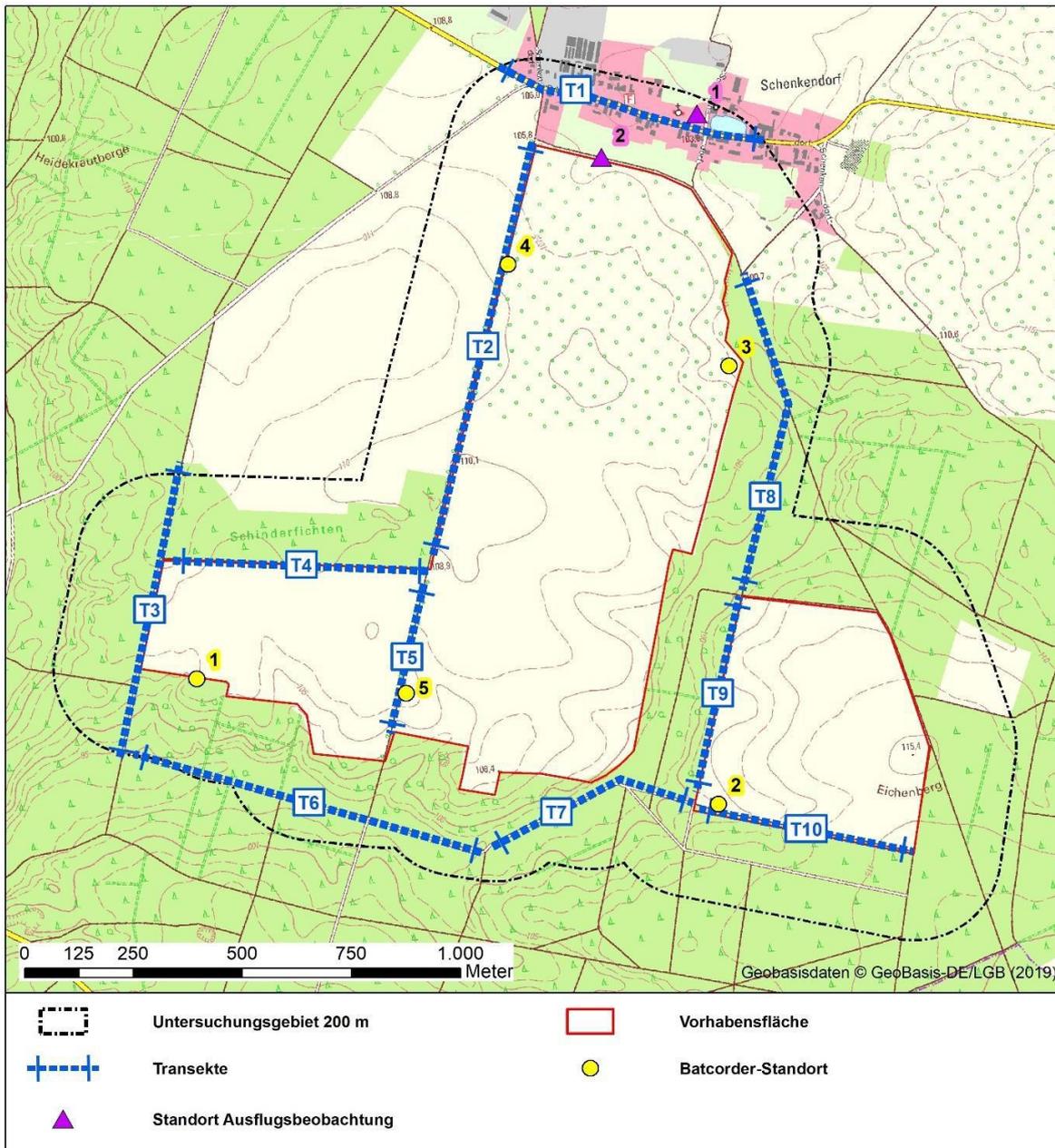


Abbildung 13: Übersicht über die Lage der Transecte, die Standorte der Batcorder sowie die Standorte der Ausflugsbeobachtungen

An zwei Standorten erfolgten Ausflugsbeobachtungen vor bzw. an quartierhöflichen Bereichen für Fledermäuse:

- Dorfplatz Schenkendorf (20.05.2023)
- Feldweg südlich Ortschaft Schenkendorf entlang der Beerenplantage (24.08.2023)

Für die stationäre Erfassung von Fledermausrufen wurde der Batcorder 3.1 (von ecoObs) verwendet. Die Daten werden nachfolgend mit der Analysesoftware bcAdmin und bcDiscriminator ausgewertet. Die Batcorder ermöglichen eine differenzierte Auswertung der Fledermausrufe. Allerdings

hängen die Ergebnisse der Aufnahmen auch stark von der Signalqualität ab. Eine schlechte Signalqualität kann zu ungenauen oder auch falschen Artzuweisungen führen. Ist die Diskriminierung auf Grund des überlappenden Rufrepertoires zweier Arten unsicher, wird eine Artengruppe als Ergebnis ausgegeben. Rufe oder Signale, die dem Programm nicht bekannt sind, werden als „Spec.“ gekennzeichnet. Über die Angabe der Bestimmungswahrscheinlichkeit im Auswertungsprogramm ist ersichtlich, mit welcher Wahrscheinlichkeit die Artansprache erfolgen konnte. In jedem Falle ist insbesondere bei Arten, die schnell zu verwechseln sind in ihrer Rufcharakteristik, eine vorsichtige Interpretation der Ergebnisse gefragt. Liegen von einer Art nur sehr wenige Nachweise vor, sind diese grundsätzlich kritischer zu bewerten.

Zu den Arten, die durch die Software generell schlechter erkannt werden, zählen Bechsteinfledermaus (häufig nur als Gruppe Mkm „kleine/mittlere Myotisart“ angesprochen) und Zweifarbfledermaus (häufig daher als Gruppe „Nycmi“ angesprochen, Nyctaloidenrufe“). Rufe von Fledermäusen über Wasser werden auf Grund der starken Echos meist nicht vollständig vermessen und können daher zu Fehlbestimmungen führen. Der Kleine Abendsegler wird durch das Statistikprogramm ba-ldent zum Teil als Nordfledermaus angesprochen. Insgesamt wurden regelmäßig parallel zu den Transektbegehungen drei Batcorder zur akustischen Erfassung der Rufaktivitäten aufgestellt.

Insgesamt wurden bislang 12 bis 13 Fledermausarten nachgewiesen. Die Differenz ergibt sich aus der unklaren Trennung der beiden Langohrarten.

Tabelle 5: Übersicht zu den erfassten Fledermausarten im Untersuchungsgebiet Schenkendorf

	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	FFH-RL	Rote Liste	
				D	BB
1.	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	II/ IV	3	1
2.	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV	3	3
	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	IV	1	2
3.	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	V	3
4.	Breitflügel- fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	3	3
5.	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	IV	*	4
6.	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	IV	D	2
7.	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	II/ IV	2	1
8.	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	*	-
9.	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	*	3
10.	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	IV	*	4
11.	Zweifarb- fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	IV	D	1
12.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	*	4

RL: Rote Liste; D: Deutschland; BB: Brandenburg; 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, P/4: potenziell gefährdet, G: Gefährdung anzunehmen, D: Daten defizitär, R: extrem selten, V: Vorwarnliste, *: ungefährdet; FFH Anh.: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang II oder IV;

Bechstein- und Mopsfledermaus und die Zweifarbfledermaus sind in der RL Brandenburg in der Kategorie „vom Aussterben bedroht“ aufgeführt, Graues Langohr und Kleiner Abendsegler in der Kategorie „stark gefährdet“. Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügel- und Rauhautfledermaus gelten der RL Brandenburgs zufolge als „gefährdet“.

Bechstein- und Mopsfledermaus befinden sich im Anhang II der FFH-RL und darüber hinaus alle Fledermausarten im Anhang IV der FFH-RL.

Brutvögel

Das Untersuchungsgebiet wurde flächendeckend begangen. Dabei wurden die wertgebenden Brutvogelarten (Rote Listen Brandenburg und Deutschland, streng geschützt, europäische Vogelschutzrichtlinie Anhang I) punktgenau erfasst. Diese Bestandserfassung der wertgebenden Brutvögel wurde qualitativ mit Hilfe der Revierkartierung durchgeführt (Methode u.a. bei BERTHOLD 1976, BIBBY ET AL. 1995, SÜDBECK ET AL. 2005). Die Begehungsdaten sind im Anhang der Unterlage „Faunistische Untersuchung im Rahmen der Planung einer Agri-Photovoltaik-Anlage bei Schenkendorf“ aufgeführt.

Die Revierkartierung beruht darauf, dass während der Brutsaison die Vogelarten überwiegend an den Standort gebunden sind. Bei den Kartierungen werden alle Revierkennzeichen wie Gesang, Balzflug, Revierverteidigung etc. registriert und zur Bestimmung der Anzahl an Revieren herangezogen. Mit Hilfe dieser Methode ist eine annähernd genaue Einschätzung der Anzahl an Brutpaaren möglich.

Die euryöken Brutvogelarten wurden überwiegend semiquantitativ erfasst. Dazu wurde das UG im Sinne der Bildung von möglichst homogenen Habitatflächen in 15 Teilflächen aufgeteilt. Dadurch ist eine detaillierte Darstellung der Wertigkeit der verschiedenen Flächen möglich.

Insgesamt wurden 65 Brutvogelarten nachgewiesen, darunter neun streng geschützte Arten sowie sechs Arten des Anhang I der europäischen Vogelschutz-Richtlinie (Tabelle 6).

Tabelle 6: Wertgebende Brutvogelarten auf der Vorhabenfläche zuzüglich 200 m

Nr.	Deutscher Artname	Art-kürzel	Wissenschaftlicher Artname	Anzahl BP	BNat SchG	VS-RL	Rote Liste	
							D	BB
1.	Baumpieper	Bp	<i>Anthus trivialis</i>	19	§		V	V
2.	Bluthänfling	Bh	<i>Linaria cannabina</i>	4	§		3	3
3.	Dorngrasmücke	Dg	<i>Sylvia communis</i>	11	§			V
4.	Feldlerche	Fl	<i>Alauda arvensis</i>	~39	§		3	3
5.	Feldsperling	Fe	<i>Passer montanus</i>	8	§		V	V
6.	Gartenrotschwanz	Gr	<i>Phoenicurus ochruros</i>	3	§		V	
7.	Grauammer	Ga	<i>Miliaria calandra</i>	4	§§		V	
8.	Grauschnäpper	Gs	<i>Muscicapa striata</i>	1	§		V	V
9.	Grünspecht	Gü	<i>Picus viridis</i>	1	§§			
10.	Heidelerche	Hei	<i>Lullula arborea</i>	20	§§	I	V	V
11.	Kuckuck	Ku	<i>Cuculus canorus</i>	1	§		3	
12.	Mehlschwalbe	Ms	<i>Delichon urbica</i>	>5	§		3	
13.	Neuntöter	Nt	<i>Lanius collurio</i>	8	§	I		3
14.	Ortolan	O	<i>Emberiza hortulana</i>	3	§§	I		3
15.	Pirol	P	<i>Oriolus oriolus</i>	7	§		V	
16.	Raubwürger	Rw	<i>Lanius excubitor</i>	1	§§	I	2	V
17.	Rauchschwalbe	Rs	<i>Hirundo rustica</i>	>10	§		V	V
18.	Schafstelze	St	<i>Motacilla flava</i>	5	§			
19.	Schwarzspecht	Ssp	<i>Dryocopus martius</i>	2	§§	I		
20.	Star	S	<i>Sturnus vulgaris</i>	15	§		3	
21.	Turmfalke	Tf	<i>Falco tinunculus</i>	1	§§			3
22.	Waldohreule	Wo	<i>Asio otus</i>	1	§§			
23.	Wiedehopf	Wi	<i>Upupa epops</i>	1	§§	I	3	3

Die Abbildungen 14 und 15 nachfolgend zeigen die Lage der Brutreviere der geschützten und/oder gefährdeten Brutvogelarten.

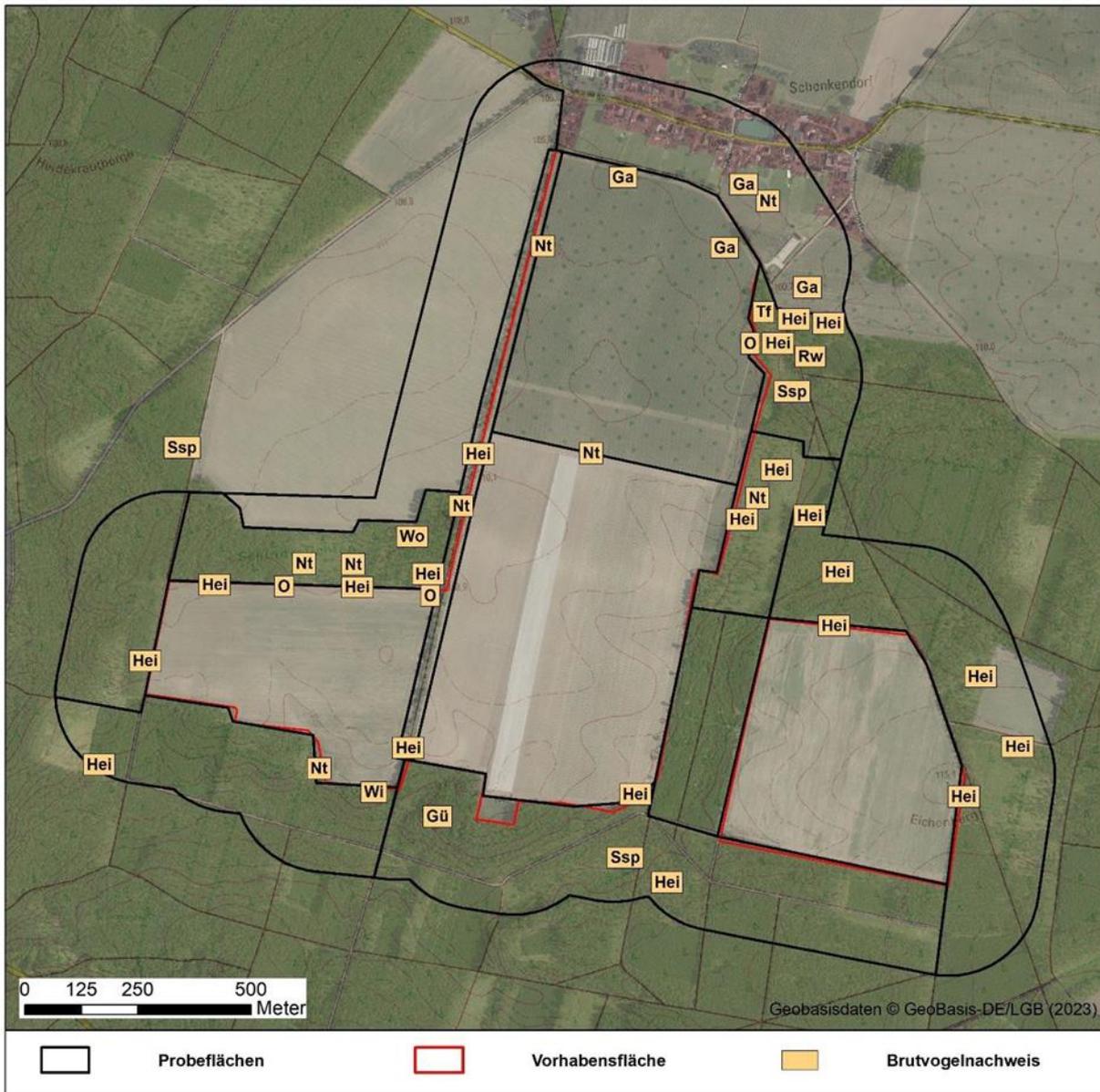


Abbildung 14: Übersicht zum Vorkommen von streng geschützten Brutvogelarten sowie von Brutvogelarten des Anhangs I der europäischen Vogelschutz-Richtlinie

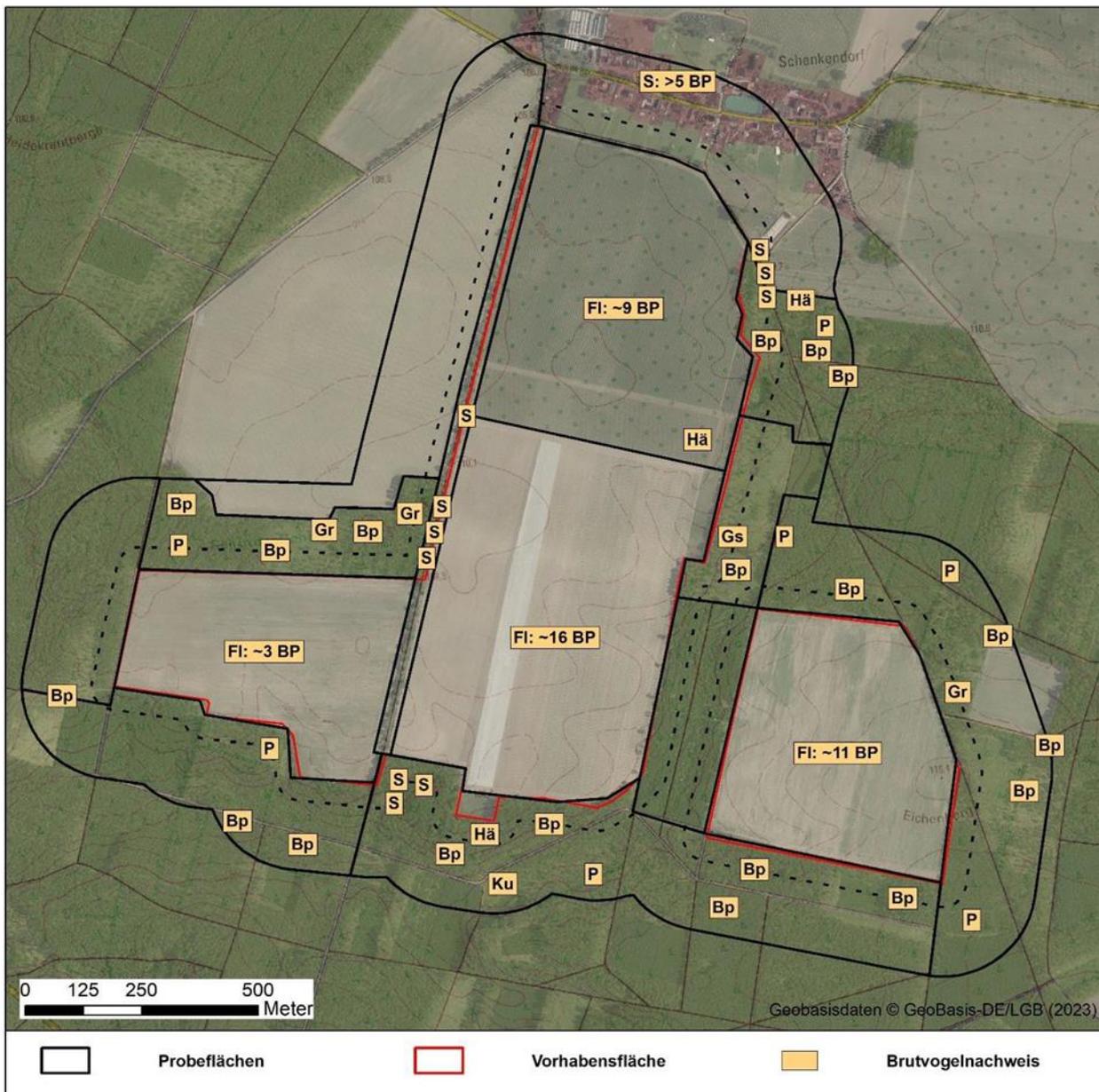


Abbildung 15: Übersicht zum Vorkommen gefährdeter Brutvogelarten gemäß den Roten Listen Deutschlands und Brandenburgs

Amphibien

Im UG wurden an zwei Terminen die Amphibien an drei Teichen erfasst (Abbildung 16). Schwerpunktmäßig erfolgten die Erfassungen über rufende Individuen sowie die unmittelbare Suche nach Individuen, Laich oder Kaulquappen.



Abbildung 16: Lage von potenziellen Laichgewässern im Siedlungsbereich Schenkendorf

Insgesamt wurden zwei Amphibienarten nachgewiesen (Tabelle 7). Eine Wanderung von Amphibien zu den potenziellen Laichgewässern wurde nicht festgestellt. Auf den geplanten Vorhabensflächen besteht keine besondere Eignung für Amphibien.

Tabelle 7: Ergebnisse der Amphibienerfassung

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	BNatschG	FFH-RL	Rote Liste	
				D	BB
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	§	-	-	-
Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	-	-	-	-

Reptilien

Die Erfassung der Zauneidechse erfolgte im Rahmen von vier Begehungen. Entscheidend für den Erfassungserfolg sind dabei günstige Wetterbedingungen, vor allem Temperaturen um die 20°C und wenig oder möglichst gar kein Wind.

Schwerpunkt verstärkter Kontrollen sind geeignete Strukturgradienten (Grenzlinien) mit hinreichenden Angeboten an Sonn-, Eiablage- und Jagdflächen. Als Verstecke geeignete lose Gegenstände (Steine, Pappen, Bretter etc.) wurden gewendet, um auch versteckte Individuen erfassen zu können. Die Zauneidechsen werden durch das langsame Abschreiten der Flächen erfasst. Dabei wurde berücksichtigt, dass der Schwerpunkt der Vorkommen in den mindestens halbtägig besonnten Flächen liegt. Insgesamt wurden innerhalb des UG drei Transekte entlang der Feldwege gelegt (Abbildung 17, Tabelle 8).

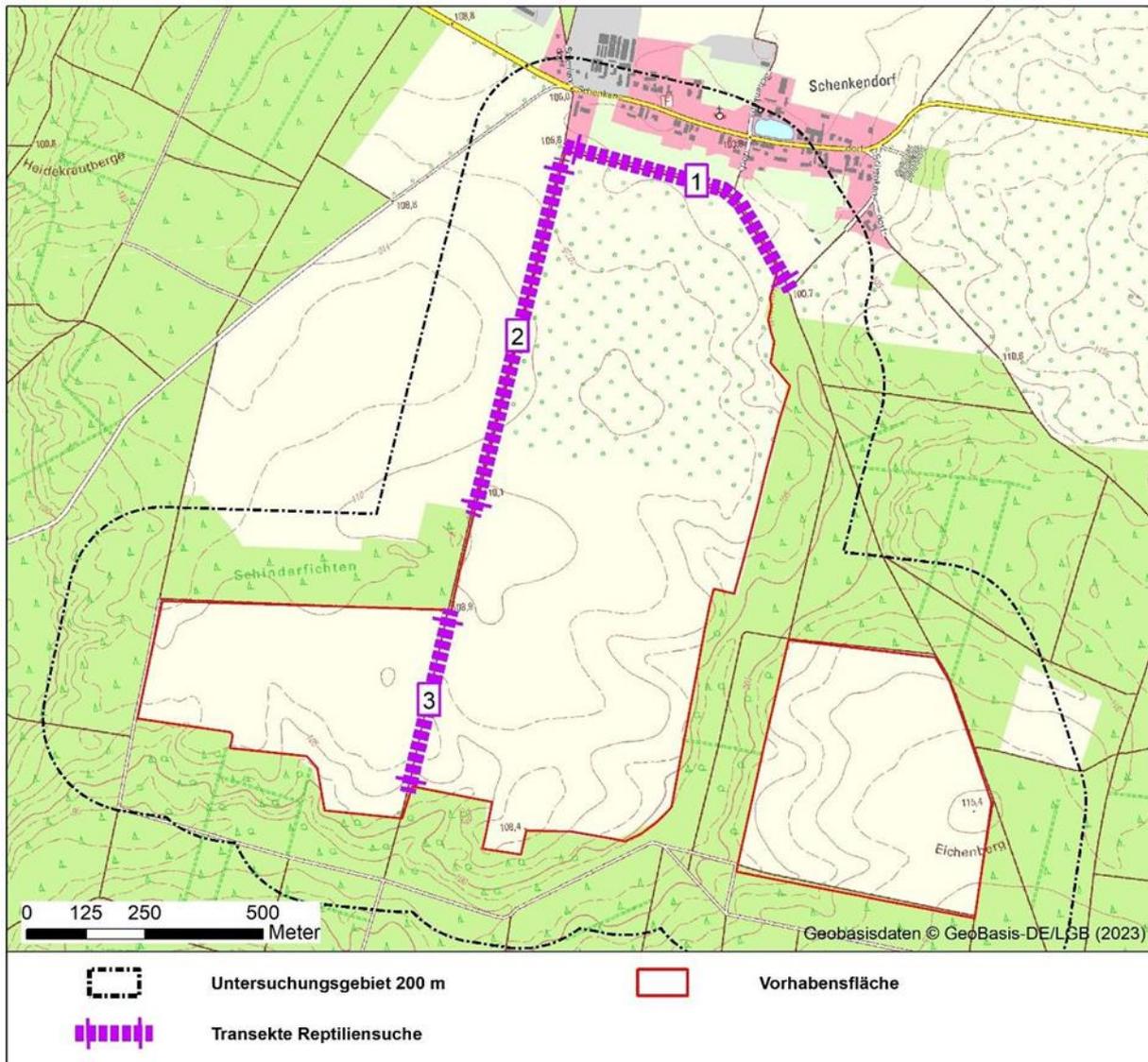


Abbildung 17: Transekte zur Erfassung der Reptilien

Tabelle 8: Transekte zu den Untersuchungen der Zauneidechse

Transekt Nr.	Länge in m	Lage und Charakteristik des Transektes
1	608	Feldweg südlich der Ortschaft entlang der Beerenplantage, extensive Strukturen, Lesesteinhaufen
2	784	baumbestander Feldweg vom Ortsausgang Schenkendorf Richtung Süden
3	400	Feldweg zwischen zwei Ackerflächen, beidseitiger Baumbestand (Robinie)
gesamt		

Es wurden zwei Reptilienarten nachgewiesen.

Tabelle 9: Ergebnisse der Reptilienerfassung

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	BNatschG	FFH-RL	Rote Liste	
				D	BB
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	§	-	-	-
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	§§	Anhang IV	V	3

Die Zauneidechse wurde mit insgesamt drei Individuen im UG nachgewiesen. Tabelle 10 und Abbildung 18 zeigen die Nachweise der Zauneidechse. Demnach ist von einem Vorkommen der Art entlang der Feldwege des UG auszugehen.

Tabelle 10: Begehungsübersicht zur Erfassung der Reptilien

Habitatfläche	Fundpunkt Ref. Nr. (siehe Abb. 16)	Datum	Anzahl Ind.	Nachweise Zauneidechse
I	1.	04.08.2023	1	adultes Weibchen
II	2.	04.08.2023	1	adultes Weibchen
	3.	25.08.2023	1	ein Schlüpfling

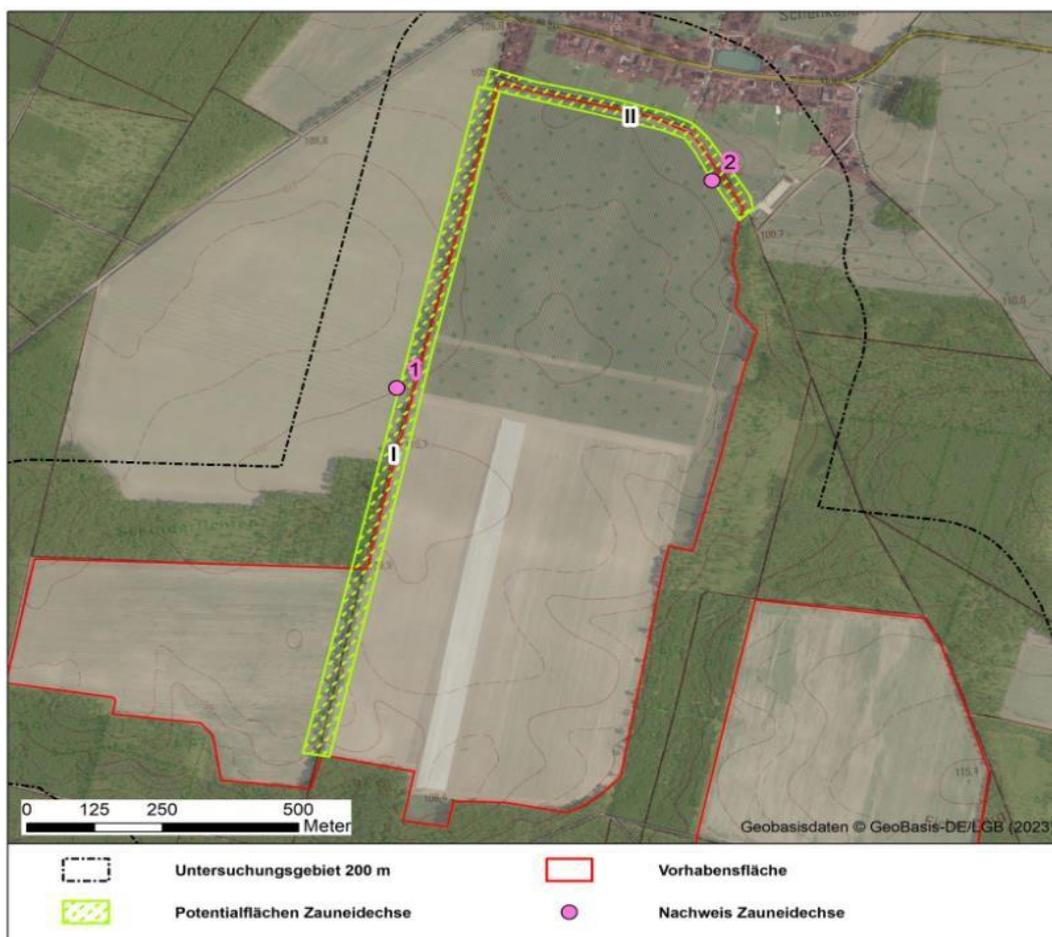


Abbildung 18: Nachweise der Zauneidechse sowie geeignete Habitate im UG Schenkendorf

Hügelbauende Ameisen

In Deutschland kommen 114 Ameisenarten vor, wovon 22 Arten der Gattung *Formica* angehören. Die Gattung *Formica* wird in vier Untergattungen aufgeteilt. *Formica* s. str. (Waldameisen im engeren Sinne), *Coptoformica* (Kerbameisen), *Serviformica* (Hilfs- bzw. Sklavenameisen) und *Raptiformica* (Raubameisen). Gemäß BArtSchV gelten 13 Arten der Gattung *Formica* als besonders geschützt. Hierunter zählen die hügelbauenden Waldameisen bis auf *Formica sanguinea*.

Zur Ameisenkartierung wird eine systematische Begehung des Untersuchungsgebietes in einem 20 bis 30 Meter breiten Streifen ausgehend vom Waldrand durchgeführt. Das Hauptaugenmerk liegt bei der Erfassung auf den Bestandsrändern von Wald oder Feldgehölzen. Entlang von Feldwegen werden die vorhandenen Bäume auf Belauf von Ameisen überprüft, um Hinweise auf ein Nest in der Nähe zu erhalten.

Insgesamt wurden 17 Nester hügelbauender Ameisen festgestellt (Abbildung 19). Die Nester befanden sich u.a. am Feldweg nach Süden, v.a. im Bereich von zerfallenden Baumstämpfen, aber auch in jungen Laubwaldaufforstungen oder in aufgelockerten, gut besonnten Kiefernwäldern.

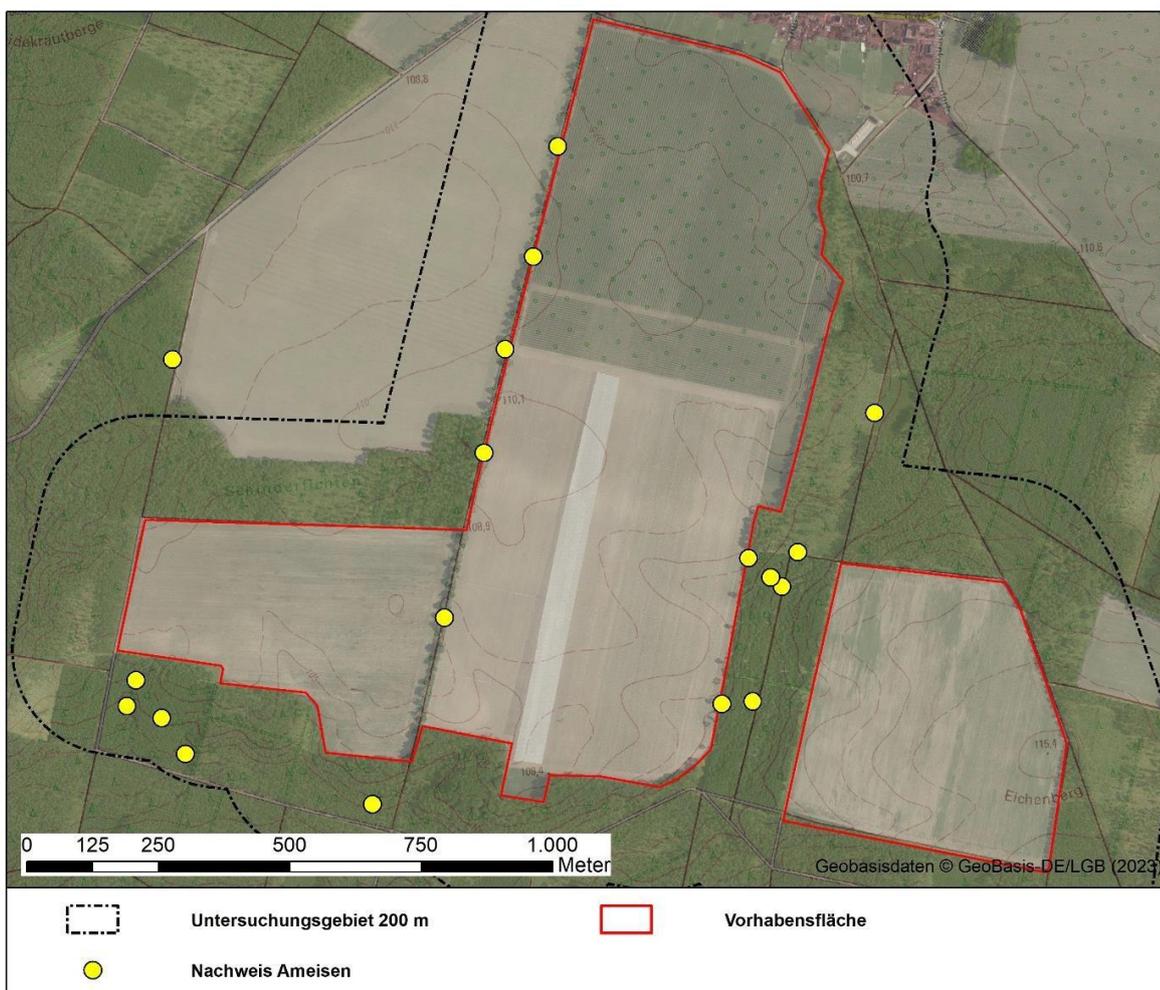


Abbildung 19: Nachweise hügelbauender Ameisen

2.1.2 Fläche und Boden

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von 107 ha, die überwiegend als Ackerfläche genutzt wird und liegt in der Bodenregion Altmoränenlandschaften mit Leitböden: Braunerde, Podsol, Pseudogley, Parabraunerde, Gley und Moor. Die Grundkarte der BÜK 300 weist Böden aus glazialen Sedimenten einschließlich ihrer periglazialen Überprägungen mit überwiegend podsolige, lessivierte Braunerden und Podsol-Braunerden sowie gering verbreitet podsolige, lessivierte Braunerden aus Lehmsand, sowie überwiegend Braunerden, z.T. lessiviert und gering verbreitet vergleyte Braunerden und Gley-Braunerden aus Sand über deluvialem Sand oder Lehmsand.

Die Böden werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und erfüllen gem. § 2 BBodSchG die natürlichen Bodenfunktionen als Bestandteil des Naturhaushalts in hohem Maße (Ausgleichskörper im Wasserhaushalt) und die Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stofflichen Einwirkungen in geringem Maße. Weitere Bodenfunktionen, wie die natürliche Bodenfruchtbarkeit oder auch die Funktion als Archiv der Kulturgeschichte sind als sehr gering eingestuft. Die Böden im Plangebiet weisen insgesamt entsprechend keinen besonderen Wert auf.

Als grundwasserferne Böden ist durch die signifikant abnehmende Klimatische Wasserbilanz im Sommerhalbjahr im dreißigjährigen Zeitraum (1991-2020) mit einer zunehmenden Trockenheit und damit verbundenen notwendigen intensiven Bewässerungsmaßnahmen zu rechnen. Die Bodenfunktionen sind durch Bodenverdichtung gering gefährdet.

2.1.3 Grund- und Oberflächengewässer

Das Untersuchungsgebiet weist eine durchschnittliche Grundwasserneubildungsrate zwischen 47 und 171 mm/a. Weiterhin beträgt der Grundwasserflurabstand innerhalb des Plangebietes zwischen 20 und 40 m u. GOK. Das Plangebiet ist entsprechend grundwasserfern. Ein besonderer Schutzbedarf für das Schutzgut Grundwasser ist hier nicht festzustellen.

Innerhalb des Plangebietes wurden keine Oberflächenwasser erfasst. Am Dorfrand im Norden liegt neben landwirtschaftlichen Lagerflächen ein Staugewässer/ Kleinspeicher (naturfern, stark gestört oder verbaut, SSA). Es handelt sich um ein Betonbecken mit steil abfallenden Wänden und kaputter Folienabdichtung.

2.1.4 Klima/Luft

Der Vorhabenbereich weist eine Niederschlagsrate im Jahr von 661mm im 30-jährigen Zeitraum von 1991-2020 auf. Die Durchschnittstemperatur liegt bei 9,3°C im 30-jährigen Zeitraum 1991-2020 pro Jahr.

Makroklima

Die lufthygienischen Verhältnisse im Vorhabengebiet werden nicht von den Emittenten der näheren Umgebung bestimmt. Im Nahbereich des Vorhabens sind keine nennenswerten Emittenten zu verzeichnen. Es befindet sich intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen im Plangebiet. Südlich des Plangebietes grenzen Waldbestände an. Entsprechend ist von einer guten lufthygienischen Situation im Vorhabengebiet auszugehen.

Mikro-/Mesoklima

Mikroklimatisch sind vor allem Vegetationsbedeckung, Versiegelungsgrad und Bodennutzung von Bedeutung. Die Ackerfläche im Vorhabengebiet haben keine besondere Bedeutung für die Frischluftproduktion. Die angrenzenden Waldbestände sind hingegen geeignete Frischluftproduzenten.

2.1.5 Landschaftsbild

Naturräumlich nach SCHOLZ 1962 liegt das UG innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit Fläming (85) in der Untereinheit „Östliche Fläminghochfläche“ (857). Gemäß der LaPro Brandenburg wird das Landschaftsbild in dem Plangebiet von sehr geringer bis geringer Bedeutung eingestuft. Die Flächen liegen in ackerbaulich geprägten, weiträumigen Landschaften. Nördlich und südlich grenzen Waldbestände an den Plangebiet an. Die davor liegende gehölzarme Landschaft mit vorherrschender Ackernutzung ist eine deutlich durch menschliche Nutzung überprägte Fläche mit Elementen naturraumtypischer Kulturlandschaft. Der Umfang vorhandener Landschaftselemente ist mäßig und weist eine eher allgemeine Bedeutung für das Landschaftsbild auf.

2.1.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes sind derzeit keine Kultur- und sonstigen Sachgüter wie Natur- oder Baudenkmale vorhanden.

2.1.7 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen funktionale Wechselwirkungen. Die Umweltschutzgüter Boden und Wasser und die Nutzungsintensität der Flächen prägen den Lebensraum für Pflanzen, Tiere und das Landschaftsbild.

2.2 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Auf lokaler Ebene sind bei Nichtdurchführung der Planung kaum Änderungen des gegenwärtigen Umweltzustands zu erwarten. Insgesamt würde eine Nichtdurchführung der Planung die Erfüllung der energie- und umweltpolitischen Zielsetzungen des Landes Brandenburg, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union weiter erschweren. Es ist davon auszugehen, dass bei Nichtdurchführung der Planung die Agrarflächen im Gebiet des Bebauungsplans (und darüber hinaus) im Wesentlichen wie bisher weiter genutzt werden. Änderungen sind hier lediglich bei Änderungen im Agrarmarkt oder der Förderbedingungen zu erwarten. Die Umsetzung der Klimaschutzziele müsste an anderer Stelle, voraussichtlich auf anderen landwirtschaftlichen Flächen, verfolgt werden. In der Regel kann die Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung in der Praxis mit geringem Aufwand festgestellt werden. Insbesondere, wenn bereits vor Beginn der Planung ein weitgehend gleichbleibender Zustand bestanden hat, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass dieser sich auch künftig ohne die Planung nicht grundsätzlich verändern wird.

2.3 Artenschutz

2.3.1 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich zum einen aus dem Bundesnaturschutzgesetz (Kapitel 5 BNatSchG) sowie zum anderen direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie). In den Regelungen des BNatSchG wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden. Die unterschiedlichen Schutzkategorien des Artenschutzes basieren auf nationalem und internationalem Recht. Sie werden gemäß § 7 Abs. 2, Nr. 13 und 14 BNatSchG wie folgt definiert:

§ 7 Nr. 13 – besonders geschützte Arten

- a) Arten der Anhänge A und B der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- b) Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie (VSch-RL)
- c) Arten der Anlage 1, die in Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind

§ 7 Nr. 14 – streng geschützte Arten

- a) Arten des Anhangs A der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- b) Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- c) Arten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-RL - sowie in den Artikeln 5, 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutz-Richtlinie VSch-RL - festgelegt. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt. Die Länder können keine abweichenden Regelungen zum Artenschutz treffen.

Daher stehen die europarechtlich geschützten Arten im Fokus von artenschutzrechtlichen Betrachtungen. Dazu gehören folgende Arten:

- Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Heimische europäische Vogelarten

Umwelthaftung bei Biodiversitätsschäden

Der § 19 Absatz 3 des BNatSchG in der Fassung vom 08.04.2008 wurde in die Neufassung des BNatSchG nicht übernommen. Nach dem BNatSchG in der Fassung vom 07.08.2013 erfolgt gemäß § 19 BNatSchG die Prüfung für die Arten und Lebensräume, die in Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RL oder in den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind sowie auf natürliche Lebensräume. Da die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Arten des Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RL (Europäische Vogelarten) und deren Lebensräume durch die Prüfung gemäß § 44 BNatSchG hinreichend abgeprüft werden, ergibt sich demnach die Prüfung gemäß § 19 BNatSchG „nur noch“ für die Arten des Anhangs II der FFH-RL, die nicht auch Arten des Anhang IV sind, sowie für natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (außerhalb von FFH-Gebieten).

Arten, die weder europarechtlich geschützt sind noch zu den Verantwortungsarten und den Arten nach § 19 BNatSchG zählen, sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

2.3.2 Mögliche Ausnahmen und Befreiungen

Die Möglichkeit von Ausnahmen bzw. Befreiungen kann erst in Verbindung mit der artenschutzrechtlichen Prüfung in Genehmigungsverfahren erwogen werden, sofern unvermeidbare Verbotstatbestände eintreten. Die Ausführungen hier haben daher lediglich informativen Charakter.

Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Danach können „die nach Landesrecht zuständigen Behörden (...) von den Verboten des § 44 im Einzelfall (...) Ausnahmen zulassen,

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Soweit es sich nicht um Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten handelt, können die Landesregierungen Ausnahmen nach Satz 1 auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme sind demnach in Anlehnung an Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- keine zumutbaren Alternativen vorhanden,
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art,
- bei Arten nach Anhang IV FFH-RL Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der Population (gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-RL).

Eine Ausnahme nach § 45 (7) wird bei Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten erforderlich, wenn die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt sind. Dies bedeutet, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann und / oder die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang - trotz Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen - nicht mehr gewährleistet werden kann.

Befreiungen nach § 67 BNatSchG

„Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (...).“

2.3.3 Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

2.3.3.1 Vorgehen

In der artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung nach § 44 BNatSchG ist für die europarechtlich geschützten Arten zu beurteilen, ob

- Tiere der besonders geschützten Art verletzt oder getötet werden [§ 44 (1), Nr. 1]
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert [§ 44 (1) Nr. 2].
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 (1) Nr. 3] und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte infolge der Eingriffe nicht mehr erfüllt ist [§ 44 (1) Nr. 3]
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie o. ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden [§ 44 (1) Nr. 4]

Aufgrund der großen Anzahl potenziell betroffener Arten ist es sinnvoll, die für das Vorhaben relevanten Arten systematisch einzugrenzen. Die Eingrenzungen können aufgrund eines geographischen, eines ökologischen oder aufgrund eines wirkungsbezogenen Ansatzes vorgenommen werden (vgl. GELLERMANN & SCHREIBER, 2007; S.194 ff). Nach einer vorab durchgeführten Daten- und Literaturrecherche können folgende Arten ausgeschlossen werden:

- geographischer Ansatz: Arten, die aufgrund ihrer natürlichen Verbreitung nicht im Planungsraum vorkommen (nach Verbreitungskarten und -angaben)
- ökologischer Ansatz: Arten, die im Wirkungsraum des Vorhabens nicht vorkommen können, weil ihre Habitate nicht vorhanden sind (Beurteilung z. B. auf Basis von Biotopkartierungen, Luftbildern, Geländebegehungen); dabei werden aber nur Arten ausgeschlossen, deren Hauptlebensraumtyp generell nicht vorhanden ist („Lebensraumgrobfilter“, z. B. Wälder, Grünland, Gewässer, Küsten, Siedlung) bzw. die eine sehr enge Bindung an ganz spezielle, seltene Habitate haben, die im Gebiet nicht vorkommen (z.B. Moore, Sümpfe, Kiesbänke, Lösswände)
- wirkungsbezogener Ansatz: Arten, bei denen eine Empfindlichkeit gegenüber den projektspezifischen Wirkungen grundsätzlich nicht vorhanden oder projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können

Für die artenschutzrechtliche Potentialabschätzung wurden folgende Grundlagen herangezogen:

- Ergebnisse der avifaunistisch-gutachterlichen Bestandserfassung (Biokart, 2025)
- Ergebnisse der Biotopkartierung (Biokart, 2025).

2.3.3.2 Vögel

Folgende Brutvogelarten sind artenschutzrechtlich zu prüfen. Euryöke Brutvogelarten werden in zwei brutökologischen Gilden zusammengefasst.

Tabelle 11: Schutz- und Gefährdungsstatus der Brutvogelarten, artenschutzrechtliche Relevanz

Artname		VS-RL	BNat SchG	RL		Artdatenblatt
				D	BB	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		§			A 1
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		§	3	3	A 2
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>		§	3	3	A 3
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>		§§	V		A 4
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	I	§§		3	A 5
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	I	§§	3	3	A 6
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>		§§			A 7
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>		§			A 8
Waldohreule	<i>Asio otus</i>		§§			A 9
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>		§§			A 10
Ökologische Gilde: Gebüschbrüter / Baumbrüter						
Amsel	<i>Turdus merula</i>		§			G 1
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		§		V	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		§	V		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		§			
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		§			
Ökologische Gilde: Baumhöhlen- und Nischenbrüter, breites Habitatspektrum, auch Nistkästen						
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		§			G 2
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		§	V	V	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		§			
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		§	3		

Bachstelze (*Motacilla alba*)

A 1: Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	
1. Charakterisierung und Vorkommen	
1.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen	
<p>Bevorzugt ländliche Siedlungen und Gewässernähe, Brücken, Stallungen, Industrieanlagen, Lagerplätze usw. Geeignete Nistplätze (z.B. flache Gebäude, Stapelware) und freie unbewachsene Stellen sind die wichtigsten Voraussetzungen für Brutvorkommen. Die Art meidet innerstädtische kompakte Bebauung, Raumbedarf zur Brutzeit 1-10 ha bzw. >100 m bis 500 m Fließgewässerstrecke;</p> <p>Nistplätze an flachen Gebäuden, Stapelware und an freien unbewachsenen Stellen; Art durchschnittlicher Ortstreue</p> <p>Die Bachstelze ist Nahrungsgast in allen offenen und halboffenen Habitaten.</p>	
1.2 Verbreitung in Brandenburg (RYSILAVY ET AL. 2011, 2019)	
<p>Die Art kommt flächendeckend vor, der Bestand ist aber seit 1995 anhaltend zurückgegangen und hat seitdem um etwa ein Drittel abgenommen.</p> <p>Bestand 1995-1997: 35.000-50.000 BP; Bestand 2015/2016: 23.000-35.000 BP</p>	
1.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet	
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>insgesamt ca. sieben Brutpaare</p>	
2. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)	
2.1 Fang, Verletzung/Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)	
<p>Werden wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahme erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Eine Verletzung oder Tötung ist theoretisch möglich bei Eingriffen im Nestbereich während des Brutgeschehens. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ist eine Konfliktminderung gegeben (VA 1).</p> <p>a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung zum Schutz von Individuen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt (September bis März des Jahres).</p> <p>Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung außerhalb von Gehölzbeständen zum Schutz der Avifauna, Baufeldfreimachung vor dem Besetzen bzw. nach dem Verlassen der Fortpflanzungsstätte: 01.09.-28.02.</p> <p><input type="checkbox"/> Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft.</p> <p>b) Weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt.	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
<p>Habitate der Bachstelze werden in Anspruch genommen. Es wird jedes Jahr ein neues Nest gebaut, so dass bei einer Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit kein Verbotstatbestand gegeben ist.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>VA 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit: mit der Baufeldfreimachung unter Berücksichtigung des Lebenszyklus der Art (nach Verlassen und vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte) kann die Beschädigung Fortpflanzungsstätte vermieden werden: 01.09.-28.02.</p>				
Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten tritt ein	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
2.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2)				
Werden Tiere während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Maßnahmen erforderlich (Vermeidungsmaßnahmen)?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<p>Baubedingte Störungen: Störungen durch das Baugeschehen während der Fortpflanzungszeit sind gegeben. Die Frequentierung von Nahbereichen des Brutplatzes kann zum Verlassen des Nestes oder der Brut führen. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (VA 1) ist der Verbotstatbestand jedoch ausgeschlossen.</p> <p>Anlagebedingte Störungen: Es sind keine anlagebedingten Störungen gegeben.</p> <p>Betriebsbedingte Störungen: Es sind keine betriebsbedingten Störungen gegeben.</p>				
Verbotstatbestand Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten tritt ein	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
3. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG				
<p><input checked="" type="checkbox"/> nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) DIE PRÜFUNG ENDET HIER!</p>				
<p><input type="checkbox"/> ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.</p>				

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

A 2: Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>		
1. Charakterisierung und Vorkommen		
1.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Brutvogel offener bis halboffener Kulturlandschaften, insbesondere in sonnigen Randlagen von Siedlungen, Obstanlagen, Nutzgärten, staudenreichen Kahlschlägen, Jungwäldern (insbesondere Fichten u. a. Koniferen), natürlich bewachsenen Bergbauggebiete sowie Steinbrüchen, in Kies- und Sandgruben, beim Übergang vom Offenland zum Vorwaldstadium, Kippenaufforstungen.</p> <p>Nestrevier sehr klein (>300 m²), i.d.R. Nahrungssuche außerhalb</p> <p>Freibrüter, Buschbrüter in dichten Büschen und bevorzugt in Koniferen, z.T. in Kolonien brütend, Nester gleichmäßig verteilt; Art hoher Ortstreue</p>		
1.2 Verbreitung in Brandenburg (RYSILAVY ET AL. 2011, 2019)		
<p>Die Art ist flächenhaft verbreitet, das Verbreitungsbild zeigt eine gleichmäßige Besiedlung. Lokal größere Vorkommen weisen MTB mit hohem Offenlandanteil und einer abwechslungsreichen Landnutzung auf wie z. B. in der Uckermark und im östlichen Brandenburg.</p> <p>Bestand 1995-1997: 20.000-30.000 BP; Bestand 2015/2016: 7.000-10.000 BP</p>		
1.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich vier Brutpaare		
2. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)		
2.1 Fang, Verletzung/Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)		
Werden wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Eine Verletzung oder Tötung ist theoretisch möglich bei Eingriffen im Nestbereich während des Brutgeschehens. 2023 befand sich ein Brutplatz im Vorhabensgebiet. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ist eine Konfliktminderung gegeben (VA 1 und VA 2).</p>		
a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung zum Schutz von Individuen		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt (September bis März des Jahres).		
<p>Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung außerhalb von Gehölzbeständen zum Schutz der Avifauna, Baufeldfreimachung im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar vor dem Besetzen bzw. nach dem Verlassen der Fortpflanzungsstätte (VA 1 und VA 2): 01.09.-28.02. Halboffenland, 01.10.-28.02. Gehölze</p>		
<input type="checkbox"/> Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft.		
b) Weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

2.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt.	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Habitats des Bluthänflings werden in Anspruch genommen. Es wird jedes Jahr ein neues Nest gebaut, so dass bei einer Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit kein Verbotstatbestand gegeben ist.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>VA 1 und VA 2: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, siehe Punkt 2.1.</p>		
Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Maßnahmen erforderlich (CEF- oder Vermeidungsmaßnahmen)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Baubedingte Störungen: Störungen durch das Baugeschehen während der Fortpflanzungszeit sind gegeben. Die Frequentierung von Nahbereichen des Brutplatzes kann zum Verlassen des Nestes oder der Brut führen. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (VA 1 bzw. VA 2) ist der Verbotstatbestand jedoch ausgeschlossen.</p> <p>Anlagebedingte Störungen: Es sind keine anlagebedingten Störungen gegeben.</p> <p>Betriebsbedingte Störungen: Es sind keine betriebsbedingten Störungen gegeben.</p>		
Verbotstatbestand Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
<p><input checked="" type="checkbox"/> nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) DIE PRÜFUNG ENDET HIER!</p>		
<p><input type="checkbox"/> ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.</p>		

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

A 3: Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	
1. Charakterisierung und Vorkommen	
1.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
<p>Die Feldlerche lebt in offenen gehölzarmen Fluren. Sie ist ein Erstbesiedler schwach bewachsener Tagelbauflächen bis zur Reitgrasgesellschaft; Abnahme der Dichte mit Aufkommen von Gehölzen; Bodenbrüter auf trockenen bis wechselfeuchten Böden; als reviertreu eingestuft, geringste Nestabstände 40 m, Reviergröße in Deutschland im Durchschnitt 0,5 bzw. 0,79 ha (BAUER et al. 2005). Dichtefördernd wirken in der einförmigen Feldflur flächengliedernde Strukturen (Raine, Feldwege, sehr niedriges Gebüsch). Bei hohem Feldrainanteil steigt die Siedlungsdichte.</p> <p>Auf Grünlandflächen werden niedrigere Abundanzen als auf Acker beobachtet. Die Siedlungsdichte geht ebenfalls bei Anwesenheit hochragender Einzelstrukturen zurück.</p> <p>Ab Juni Lösung der Revierbindung und Zusammenfinden zu großen Trupps. Außerhalb der Brutzeit kommt die Art auf abgeernteten Feldern, geschnittenen Grünflächen und Futterschlägen, Ruderalflächen, Ödland vor, im Winter auch im Randbereich von Siedlungen vorkommend (BAUER et al. 2005).</p>	
1.2 Verbreitung in Brandenburg (RYSILAVY ET AL. 2011, 2019)	
<p>In Brandenburg kommt die Feldlerche noch in fast allen Naturräumen regelmäßig vor. Jedoch ist seit einigen Jahren ein beständiger Rückgang der Art zu betrachten. Derzeit wird von einem Landesbestand von 3000.000 bis 400.000 BP ausgegangen, aber anhand der Schätzungen für 103 MTB mit 33.000 bis 62.000 BP würde sich diese Zahl erheblich auf 100.000 bis 200.000 BP reduzieren. Der Trend nach dem Monitoring häufiger Brutvögel zeigt seit 1995 einen Rückgang um 31 %.</p>	
1.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich häufige Art auf den landwirtschaftlichen Flächen, insgesamt ca. 39 Brutpaare 2023 im abgegrenzten UG (24 BP nach aktueller Planung)	
2. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)	
2.1 Fang, Verletzung/Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)	
Werden wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vermeidungsmaßnahme erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Eine Verletzung oder Tötung ist theoretisch möglich bei Eingriffen im Nestbereich während des Brutgeschehens. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ist eine Konfliktminderung gegeben (VA 1). a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung zum Schutz von Individuen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt (September bis März des Jahres). VA 1: Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung außerhalb von Gehölzbeständen zum Schutz der Avifauna, Baufeldfreimachung im Zeitraum von Anfang September bis Ende Februar vor dem Besetzen bzw. nach dem Verlassen der Fortpflanzungsstätte: 01.09.-28.02.	

<input type="checkbox"/> Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft.		
b) Weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt.	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Habitats der Feldlerche werden großflächig in Anspruch genommen. Bei einem angenommenen Verlust an Brutplätzen von 50 % gehen ca. 12 Brutreviere anlagebedingt verloren.		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
VA 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit: mit der Baufeldfreimachung unter Berücksichtigung des Lebenszyklus der Art (nach Verlassen und vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte) kann die Beschädigung Fortpflanzungsstätte vermieden werden: 01.09.-28.02.		
<input checked="" type="checkbox"/> CEF		
CEF 1: Schaffung von Ersatzhabitaten, Anlage von Lerchenfenstern, bevorzugt Sommergetreide (Details siehe Tabelle 16, Abbildung 21), begleitendes dreijähriges Monitoring		
Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Maßnahmen erforderlich (CEF- oder Vermeidungsmaßnahmen)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Baubedingte Störungen: Störungen durch das Baugeschehen während der Fortpflanzungszeit sind gegeben. Die Frequentierung von Nahbereichen des Brutplatzes kann zum Verlassen des Nestes oder der Brut führen. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (VA 1) ist der Verbotstatbestand jedoch ausgeschlossen.		
Anlagebedingte Störungen: Es sind keine anlagebedingten Störungen gegeben.		
Betriebsbedingte Störungen: Es sind keine betriebsbedingten Störungen gegeben.		

Verbotstatbestand Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Verbotstatbestände treten nicht ein)	DIE PRÜFUNG ENDET HIER!	
<input type="checkbox"/> ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.		

Graumammer (*Emberiza calandra*)

A 4: Graumammer <i>Emberiza calandra</i>
1. Charakterisierung und Vorkommen
1.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen
Die Art bevorzugt offene Feldflur (Acker- und Grünland), am häufigsten die Übergangszone Wiese/Weide bzw. Graben/Feldrain zum Ackerland; Bruthabitate sind auch Ödländereien, Flächen mit Strauchwuchs, Kiesgruben, Abraumkippen und -halden, Feuchtwiesen (mit Phragmites bestanden), Brandflächen. Maßgeblich zur Besiedlung ist das Vorhandensein von Landstraßen, Feldrainen, Bahndämmen (wenn Wasserbedarf gesichert ist), Singwarten (Büsche, Pfähle, Lesesteinhaufen, große Einzelsteine) mit freiem Überblick.
1.2 Verbreitung in Brandenburg (RYSILAVY ET AL. 2011, 2019)
Die Art ist wieder flächendeckend in Brandenburg verbreitet (außer Berlin und Wald). Verbreitungsschwerpunkte sind das Oderbruch und angrenzende Gebiete. Geringere Siedlungsdichten auf relativ armen Ackerstandorten wie z. B. in der Prignitz. Der Bestand beträgt 9.800 bis 13.000 BP/Rev., die mittlere Siedlungsdichte liegt bei 37,5 BP/100 km ² . Der Trend nach dem Monitoring häufiger Brutvogelarten weist einen Anstieg um 79 % zwischen 1995 und 2009 auf.
1.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich vier Brutpaare im UG
2. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)
2.1 Fang, Verletzung/Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)
Werden wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Eine Verletzung oder Tötung ist theoretisch möglich bei Eingriffen im Nestbereich während des Brutgeschehens. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ist eine Konfliktminderung gegeben (VA 1).
a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung zum Schutz von Individuen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt (September bis März des Jahres), VA 1 . Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung außerhalb von Gehölzbeständen zum Schutz der Avifauna, Baufeldfreimachung im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Januar vor dem Besetzen bzw. nach dem Verlassen der Fortpflanzungsstätte: 01.09.-28.02.	
<input type="checkbox"/> Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft.	
b) Weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
In den Eingriffsbereichen sind Brutplätze nachgewiesen. Die Grauammer baut jedes Jahr ein neues Nest, so dass bei Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit kein Verbotstatbestand gegeben ist.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
VA 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit: mit der Baufeldfreimachung unter Berücksichtigung des Lebenszyklus der Art (nach Verlassen und vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte) kann die Beschädigung Fortpflanzungsstätte vermieden werden: 01.09.-28.02.	
<input checked="" type="checkbox"/> CEF	
CEF 2: Anlage artenreicher Ackersäume (Details siehe Tabelle 16, Abbildung 20) Breite: möglichst 15 m; Einsaat mit Wildpflanzenmischung; Mahd: zweimal jährlich, Mahdgut abräumen Bearbeitungsruhe vom 01.03. bis 15.07.; Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger	
Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Maßnahmen erforderlich (CEF- oder Vermeidungsmaßnahmen)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Baubedingte Störungen: Störungen durch das Baugeschehen während der Fortpflanzungszeit sind gegeben. Die Frequentierung von Nahbereichen des Brutplatzes kann zum Verlassen des Nestes oder der Brut führen. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (VA 1) ist der Verbotstatbestand jedoch ausgeschlossen.	

Anlagebedingte Störungen: Es sind keine anlagebedingten Störungen gegeben. Betriebsbedingte Störungen: Es sind keine betriebsbedingten Störungen gegeben.		
Verbotstatbestand Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Verbotstatbestände treten nicht ein)		DIE PRÜFUNG ENDET HIER!
<input type="checkbox"/> ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.		

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Neuntöter <i>Lanius collurio</i>
1. Charakterisierung und Vorkommen
1.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen
<p>Der Neuntöter besiedelt offenes und halboffenes Gelände mit Hecken, Gebüsch und Gehölzen (Feldgehölz- und Heckenlandschaften), ferner Waldränder, Kahlschläge, An- und Aufwuchsflächen, Vorwaldstadien sowie feuchte bis nasse Standorte mit entsprechenden Voraussetzungen. Die Tiere ernähren sich von größeren Insekten, gelegentlich auch von Kleinsäugetieren und kleinen Vögeln. Die Brut erfolgt in Nestern, die in Hecken und Gebüsch angelegt werden, im Zeitraum von Mitte Mai bis Juni, bei Nachgelegen noch im Juli bis Anfang August. Mögliche Gefährdungsfaktoren sind Sukzession auf Truppenübungsplätzen und Bergbaufolgelandschaft, Aufforstung von Brachflächen, fehlende Heckenpflege und Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Der Raumspruch zur Brutzeit wird mit < 0,1 bis 3 ha angegeben. Der Neuntöter hat keine hohe Ortstreue und keine Nistplatz- oder Nesttreue (FLADE 1994, STEFFENS ET AL. 1998B).</p>
1.2 Verbreitung in Brandenburg (RYSILAVY ET AL. 2011, 2019)
<p>In Brandenburg kommt der Neuntöter in geschlossener Verbreitung vor und große Gebietsteile sind gleichmäßig besiedelt. Dichte. Konzentrationsräume bilden Landschaften mit hohem Offenlandanteil und abwechslungsreicher Naturausstattung wie z. B. in der südlichen Uckermark und im Unterspreewald. Landesweit liegt die mittlere Siedlungsdichte bei ca. 60 BP/100 km² (2011) bei insgesamt 16.500 bis 20.000 BP bzw. Revieren. 2015/16 wird von 15.000 bis 18.000 BP bzw. Revieren ausgegangen. Gemäß den Erfassungen von 2015/16 setzt sich der stark rückläufige Trend seit den 1990er Jahren fort. Als Gefährdungsfaktoren werden der Rückgang von Insekten als auch Probleme auf den Zugwegen bzw. im Winterquartier angesehen (2019).</p>
1.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich acht Brutpaare
2. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)
2.1 Fang, Verletzung/Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)

Werden wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Verletzung oder Tötung ist theoretisch möglich bei Eingriffen im Nestbereich während des Brutgeschehens. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ist eine Konfliktminderung gegeben (VA 1 und 2).		
a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung zum Schutz von Individuen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt		
VA 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vom 01.09. bis 28.02.		
VA 2: optional: Einhaltung artspezifischer Zeiten zur Gehölzrodung vom 01.10. bis 28.02.		
<input type="checkbox"/> Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung auf Besatz geprüft.		
b) Weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>		
2.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt.	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
In den Eingriffsbereichen sind Brutplätze nachgewiesen. Der Neuntöter baut jedes Jahr ein neues Nest, so dass bei Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit kein Verbotstatbestand gegeben ist. Allerdings wird nachhaltig in Habitatstrukturen eingegriffen.		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
VA 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vom 01.09. bis 28.02.		
VA 2: optional: Einhaltung artspezifischer Zeiten zur Gehölzrodung vom 01.10. bis 28.02.		
<input checked="" type="checkbox"/> CEF		
CEF 3: Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion der Neuntöterpopulation ist ein Fortpflanzungshabitat als Ersatzquartier zu schaffen (Details siehe Tabelle 16, Abbildung 20).		
Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3 Störungstatbestände Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)		

Werden Tiere während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Maßnahmen erforderlich (CEF- oder Vermeidungsmaßnahmen)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Baubedingte Störungen: Störungen durch das Baugeschehen während der Fortpflanzungszeit sind gegeben. Die Frequentierung von Nahbereichen des Brutplatzes kann zum Verlassen des Nestes oder der Brut führen. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (VA 2) ist der Verbotstatbestand jedoch ausgeschlossen.</p> <p>Anlagebedingte Störungen: Es sind keine anlagebedingten Störungen gegeben.</p> <p>Betriebsbedingte Störungen: Es sind keine betriebsbedingten Störungen gegeben.</p>		
Verbotstatbestand Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) DIE PRÜFUNG ENDET HIER!		
<input type="checkbox"/> ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.		

Ortolan (*Emberiza hortulana*)

Ortolan <i>Emberiza hortulana</i>
1. Charakterisierung und Vorkommen
1.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen
<p>Der Ortolan bevorzugt reich gegliederte Agrarlandschaften mit Alleen, Baumreihen, kleinen Feldgehölzen oder Waldrändern (Eichenreihen, Obstbäume, Ränder von Kieferngehölzen) im wärmebegünstigten (regenarmen) Flach- und Hügelland mit leichten trocken-warmen Böden; bevorzugte Besiedlung von Winterweizen/ Wintergerste, Saaterbsen u.ä. beobachtet. Bäume werden als Singwarten (sonnige Wald- und Feldgehölzränder mit Eiche, Linde, Birke) genutzt. Der Raumbedarf zur Brutzeit wird mit 2 bis >5ha angegeben (FLADE 1994, STEFFENS ET AL.1998B).</p>
1.2 Verbreitung in Brandenburg (RYSILAVY ET AL. 2011, 2019)
<p>In Brandenburg besitzt der Ortolan ein noch großes geschlossenes Verbreitungsgebiet, dass sich über ca. ¾ der Landesfläche (gesamter Westen, Süden und Osten) erstreckt. Innerhalb dieser Flächen gibt es zahlreiche große nicht besiedelte Flächen. Ca. 80 % des Gesamtbestandes konzentrieren sich auf Prignitz (2011: 1.600 BP/Rev.; 52 BP/100 km²), Havelland (2011: bis 1.000 BP/Rev.; 42 BP/100 km²), Fläming (2011: bis 650 BP/Rev.; 42 BP/100 km²) und Niederlausitz (2011: bis 1.300 BP/Rev.; 24 BP/100 km²). Landesweit sind insgesamt 4.900 bis 5.800 BP bzw. Revieren (2011) genannt, die Kartierungen 2015/16 gehen von 4.100 bis 4.900 BP bzw. Revieren aus. Gemäß den Erfassungen von 2015/16 setzt sich der rückläufige Trend seit 2004 fort. Als Gefährdungsfaktoren wird die intensivierete Landnutzung angesehen (2019).</p>

1.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich drei Brutpaare im UG		
2. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)		
2.1 Fang, Verletzung/Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)		
Werden wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Vermeidungsmaßnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Eine Verletzung oder Tötung ist theoretisch möglich bei Eingriffen im Nestbereich während des Brutgeschehens. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ist eine Konfliktminderung gegeben (VA 1 und VA 2).		
a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung zum Schutz von Individuen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt (September bis März des Jahres). VA 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vom 01.09. bis 28.02. VA 2: optional: Einhaltung artspezifischer Zeiten zur Gehölzrodung vom 01.10. bis 28.02.		
<input type="checkbox"/> Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung auf Besatz geprüft.		
b) Weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ortolan <i>Emberiza hortulana</i>		
2.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
CEF-Maßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Die Art baut jährlich ein neues Nest. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ist eine Konfliktminderung gegeben (VA 1 und VA 2).		
Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3 Störungstatbestände Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)		

Werden Tiere während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Maßnahmen erforderlich (CEF- oder Vermeidungsmaßnahmen)?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<p>Baubedingte Störungen: Störungen durch das Baugeschehen während der Fortpflanzungszeit sind gegeben. Die Frequentierung von Nahbereichen des Brutplatzes kann zum Verlassen des Nestes oder der Brut führen. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (VA 1 und VA 2) ist der Verbotstatbestand jedoch ausgeschlossen.</p> <p>Anlagebedingte Störungen: Es sind keine anlagebedingten Störungen gegeben.</p> <p>Betriebsbedingte Störungen: Es sind keine betriebsbedingten Störungen gegeben.</p>				
Verbotstatbestand Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten tritt ein	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
3. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG				
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) DIE PRÜFUNG ENDET HIER!				
<input type="checkbox"/> ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.				

Raubwürger (*Lanius excubitor*)

Raubwürger <i>Lanius excubitor</i>
1. Charakterisierung und Vorkommen
1.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen
<p>Besiedelt übersichtliches halboffenes, offenes Gelände überwiegend ebenförmiger oder muldenförmig geneigter Lagen; benötigt Gehölze als Nestträger und Warten (auch Leitungsdrähte möglich); Gebüschanteile mit untergeordneter Rolle; bevorzugt werden Wacholder- und Sandheiden, Brandflächen, Kahlschläge, Bergbaufolgelandschaften; meidet enge Täler und steile Abhänge.</p> <p>Raumbedarf zur Brutzeit: 20 bis > 100 ha; Aktionsradius bis 2 km</p> <p>Nest/Neststandort/Orts- und Nistplatztreue: Freibrüter, Baumbrüter, selten Buschbrüter; Art hoher Nistplatztreue, sofern Sukzession das erlaubt.</p>
1.2 Verbreitung in Brandenburg (RYSILAVY ET AL. 2011, 2019)
<p>Die Art ist relativ großflächig verbreitet mit größeren Fehlräumen in der Region Berlin-Potsdam und Umland, im westlichen Teil des Landkreises Oder-Spree und in weiten Teilen des Barnim. Dagegen befindet sich im südlichen Teil Brandenburgs ein geschlossenes Vorkommen mit Schwerpunktgebieten in den Bergbaufolgelandschaften der Niederlausitz.</p> <p>Bestand 1995-1997: 400-600 BP; Bestand 2015/2016: 400-650</p>
1.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich

ein BP im UG		
2. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)		
2.1 Fang, Verletzung/Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)		
Werden wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Verletzung oder Tötung ist theoretisch möglich bei Eingriffen im Nestbereich während des Brutgeschehens. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ist eine Konfliktminderung gegeben (VA 1 und VA 2).		
a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung zum Schutz von Individuen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt (September bis März des Jahres).		
VA 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vom 01.09. bis 28.02.		
VA 2: optional: Einhaltung artspezifischer Zeiten zur Gehölzrodung vom 01.10. bis 28.02.		
<input type="checkbox"/> Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung auf Besatz geprüft.		
b) Weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Raubwürger <i>Lanius excubitor</i>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt.	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
VA 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vom 01.09. bis 28.02.		
VA 2: optional: Einhaltung artspezifischer Zeiten zur Gehölzrodung vom 01.10. bis 28.02.		
Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Maßnahmen erforderlich (Vermeidungsmaßnahmen)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Baubedingte Störungen: Störungen durch das Baugeschehen während der Fortpflanzungszeit sind, wenn die Brutstätte im Nahbereich des Vorhabens errichtet wird, nicht auszuschließen. Die Frequentierung von Nahbereichen des Brutplatzes kann zum Verlassen des Nestes oder der Brut führen. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (VA 1 und VA 2) ist der Verbotstatbestand jedoch ausgeschlossen.</p> <p>Anlagebedingte Störungen: Es sind keine anlagebedingten Störungen gegeben.</p> <p>Betriebsbedingte Störungen: Es sind keine betriebsbedingten Störungen gegeben.</p>		
Verbotstatbestand Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Verbotstatbestände treten nicht ein)		DIE PRÜFUNG ENDET HIER!
<input type="checkbox"/> ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmenvoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.		

Schafstelze (*Motacilla flava*)

Schafstelze <i>Motacilla flava</i>
1. Charakterisierung und Vorkommen
1.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen
<p>Die Schafstelze besiedelt Feuchtgrünland, Viehweiden, zunehmend auch die Feldflur. Sie bevorzugt offene, kurzrasige Flächen. Ein hoher Grenzlinienanteil begünstigt die Ansiedlung (Gräben, Raine, Wegränder u. ä.). Es werden relativ niedrige Sitzwarten (z. B. Koppelpfähle, Gebüschgruppen oder Hochstauden) genutzt.</p> <p>Die Schafstelze ist Bodenbrüter: Neststandorte an Böschungen, Feldrainen, Weg- und Straßenrändern. Brutzeit von April bis August, 1 Jahresbrut, selten 2. Der Raumspruch zur Brutzeit beträgt < 5 ha. Die Ortstreue der Schafstelze ist durchschnittlich bis hoch; Nistplatztreue besteht i.d.R. nicht. Nahrung sind v.a. fliegende Insekten. Die Fluchtdistanz beträgt < 10 bis 30 m. (FLADE 1994, STEFFENS ET AL.1998B)</p>
1.2 Verbreitung in Brandenburg (RYSILAVY ET AL. 2011, 2019)
<p>In Brandenburg ist die Schafstelze flächendeckend verbreitet. In waldreichen Landschaften wie z. B im Raum Wittstock, Templin, in der Schorfheide, der Lieberoser Heide und im Hohen Fläming aufgrund des eingeschränkten Lebensraumangebotes ist die Besiedlung eher dünn und lückenhaft. Den höchsten Verbreitungsgrad hat die Art im Havelland, in der angrenzenden Havelniederung, im Rhinluch, in der Elbtalau, Uckermark, im Oderbruch, auf der Seelower Platte und im Spreewald. Landesweit siedelt die Art mit einer Brutdichte von 51 BP bzw. Revieren/100 km² mit insgesamt 13.500 bis 17.500 BP bzw. Revieren (2011), die Kartierungen 2015/16 gehen von 11.000 bis 15.000 BP bzw. Revieren aus. Gemäß den Erfassungen von 2015/16 setzt sich der stark rückläufige Trend seit Anfang der 2000er Jahre fort.</p>

1.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
ca. fünf BP im UG		
2. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)		
2.1 Fang, Verletzung/Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)		
Werden wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Verletzung oder Tötung ist theoretisch möglich bei Eingriffen im Nestbereich während des Brutgeschehens. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ist eine Konfliktminderung gegeben (VA 1).		
a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung zum Schutz von Individuen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt (September bis März des Jahres).		
VA 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vom 01.09. bis 28.02.		
<input type="checkbox"/> Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung auf Besatz geprüft.		
b) Weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Schafstelze <i>Motacilla flava</i>		
2.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt.	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
In den Eingriffsbereichen sind Brutplätze nachgewiesen. Der Neuntöter baut jedes Jahr ein neues Nest, so dass bei Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit kein Verbotstatbestand gegeben ist. Es wird jedoch nachhaltig in vorhandene Brutstrukturen eingegriffen.		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
VA 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vom 01.09. bis 28.02.		
<input checked="" type="checkbox"/> CEF		
CEF 3: Anlage artenreicher Ackersäume (Details siehe Tabelle 16, Abbildung 20)		
Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

2.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Maßnahmen erforderlich (CEF- oder Vermeidungsmaßnahmen)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Baubedingte Störungen: Störungen durch das Baugeschehen während der Fortpflanzungszeit sind, wenn die Brutstätte im Nahbereich des Vorhabens errichtet wird, nicht auszuschließen. Die Frequentierung von Nahbereichen des Brutplatzes kann zum Verlassen des Nestes oder der Brut führen. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (VA 1) ist der Verbotstatbestand jedoch ausgeschlossen.</p> <p>Anlagebedingte Störungen: Es sind keine anlagebedingten Störungen gegeben.</p> <p>Betriebsbedingte Störungen: Es sind keine betriebsbedingten Störungen gegeben.</p>		
Verbotstatbestand Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Verbotstatbestände treten nicht ein)	DIE PRÜFUNG ENDET HIER!	
<input type="checkbox"/> ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.		

Waldohreule (*Asio otus*)

Waldohreule <i>Asio otus</i>
1. Charakterisierung und Vorkommen
1.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen
<p>Brutplätze bevorzugt in Feldgehölzen/Waldrändern (Nadelgehölze ab Stangenholzalder optimal), über deckungsarmen Gelände mit niedriger Vegetation jagend (Äcker, Grünländer, Dünen, Niedermoore, Kahlschläge, Lichtungen, Parkrasen); Bruten in geschlossenen Waldgebieten sind an größere Freiflächen gebunden, selten in Ortschaften brütend. Im Winter werden Ansammlungen der Art in Ortschaften beobachtet (unweit von Nahrungsgebieten in Nadelholz, seltener frei in Laubhölzern).</p> <p>Raumbedarf zur Brutzeit: <150 bis 600 ha, Aktionsradius bis 2,3 km</p> <p>Nest/Neststandort/Orts- und Nistplatztreue: Freibrüter, Baumbrüter, bevorzugt in Krähenestern;</p> <p>Art durchschnittlicher bis hoher Ortstreue</p>
1.2 Verbreitung in Brandenburg (RYSILAVY ET AL. 2011, 2019)

Die Art kommt nahezu flächendeckend vor, nur in den großflächigen baumarmen Agrargebieten wie z. B. dem Oderbruch, der nordöstlichen Uckermark und im zentralen Stadtgebiet von Berlin ist die Verbreitung lückiger. Besonders dicht siedelt die Art in Gebieten mit einem abwechslungsreichen Mosaik aus Wald- und Offenlandflächen sowie extensiven Landnutzungsformen.
Bestand 1995-1997: 2.500-4.000 BP; Bestand 2015/2016: 2.500-3.500 BP

1.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich
ein BP im UG nachgewiesen

2. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

2.1 Fang, Verletzung/Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)

Werden wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ja nein
Eine Verletzung oder Tötung ist theoretisch möglich bei Eingriffen im Nestbereich während des Brutgeschehens. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ist eine Konfliktminderung gegeben (VA 2).
a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung zum Schutz von Individuen ja nein
 Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt (September bis März des Jahres).
VA 2 (potenziell): Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit: mit der Baufeldfreimachung unter Berücksichtigung des Lebenszyklus der Art (nach Verlassen und vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte) kann die Beschädigung Fortpflanzungsstätte vermieden werden: 01.10.- 28.02.
 Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft.
b) Weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen ja nein

Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
---	-----------------------------	--

Waldohreule *Asio otus*

2.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein
CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein
Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt. ja nein

<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen VA 2 potenziell: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit: mit der Baufeldfreimachung unter Berücksichtigung des Lebenszyklus der Art (nach Verlassen und vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte) kann die Beschädigung Fortpflanzungsstätte vermieden werden.		
Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Maßnahmen erforderlich (CEF- oder Vermeidungsmaßnahmen)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p>Baubedingte Störungen: Störungen durch das Baugeschehen während der Fortpflanzungszeit sind, wenn die Brutstätte im Nahbereich des Vorhabens errichtet wird, nicht auszuschließen. Die Frequentierung von Nahbereichen des Brutplatzes kann zum Verlassen des Nestes oder der Brut führen. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (VA 2) ist der Verbotstatbestand jedoch ausgeschlossen.</p> <p>Anlagebedingte Störungen: Es sind keine anlagebedingten Störungen gegeben.</p> <p>Betriebsbedingte Störungen: Es sind keine betriebsbedingten Störungen gegeben.</p>		
Verbotstatbestand Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Verbotstatbestände treten nicht ein)		DIE PRÜFUNG ENDET HIER!
<input type="checkbox"/> ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmenvoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.		

Wiedehopf (*Upupa epops*)

Wiedehopf <i>Upupa epops</i>
1. Charakterisierung und Vorkommen
1.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen
Wärmeliebende Art, bevorzugt Halboffenland oder lichte Wälder mit schütterer Bodenvegetation und guter Erreichbarkeit der Nahrung, verbreitet auf Truppenübungsplätzen und in Bergbaufolgelandschaften, Heidelandschaften. Durch künstliche Nisthilfen lokal guter Populationsaufbau möglich. Baumhöhlenbrüter, z.B. Kopfweiden, Obstbäume Raumbedarf zur Brutzeit: 20-100 ha

1.2 Verbreitung in Brandenburg (RYSILAVY ET AL. 2011, 2019)		
Brandenburg befindet sich an der nordwestlichen Arealgrenze. Die Art ist hier unregelmäßig verbreitet mit deutlichen Schwerpunkten in Süd-Brandenburg, wo sie flächendeckend vorkommt. Die Bergbaufolgelandschaften und Truppenübungsplätze (TÜP) sind am dichtesten besiedelt. Die steigenden BP-Zahlen resultieren auch aus Erkenntnisgewinn durch inzwischen begehbbare TÜP und auf inzwischen entstandenen Bergbaufolgelandschaften. Bestand 1995-1997: 200-250 BP; Bestand 2015/2016: 350-400 BP		
1.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich ein BP im UG nachgewiesen		
2. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)		
2.1 Fang, Verletzung/Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)		
Werden wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Eine Verletzung oder Tötung ist theoretisch möglich bei Eingriffen im Nestbereich während des Brutgeschehens. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ist eine Konfliktminderung gegeben (VA 2).		
a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung zum Schutz von Individuen		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt (September bis März des Jahres).		
VA 2 potenziell: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit: mit der Baufeldfreimachung unter Berücksichtigung des Lebenszyklus der Art (nach Verlassen und vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte) kann die Beschädigung Fortpflanzungsstätte vermieden werden.		
<input type="checkbox"/> Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft.		
b) Weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt.		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2023 befand sich der Brutplatz unmittelbar angrenzend zu den Vorhabensflächen. Der Wiedehopf gilt als brutplatztreu, daher ist eine CEF-Maßnahme erforderlich.		

<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
VA 2 optional: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit: mit der Baufeldfreimachung unter Berücksichtigung des Lebenszyklus der Art (nach Verlassen und vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte) kann die Beschädigung Fortpflanzungsstätte vermieden werden: 01.10.- 28.02.		
<input checked="" type="checkbox"/> CEF		
CEF 4: Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion des Bestands des Wiedehopfes Errichtung von zwei Ersatzquartieren. Wiedehopfnistkästen werden versteckt und nahe am Boden angebracht werden. Aufhängung in Nähe extensiv genutzter Wiesenflächen, Streuobstwiesen, alte Bahndämme oder trockene Kiefernwälder.		
Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Maßnahmen erforderlich (CEF- oder Vermeidungsmaßnahmen)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Baubedingte Störungen: Störungen durch das Baugeschehen während der Fortpflanzungszeit sind, wenn die Brutstätte im Nahbereich des Vorhabens errichtet wird, nicht auszuschließen. Die Frequentierung von Nahbereichen des Brutplatzes kann zum Verlassen des Nestes oder der Brut führen. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (VA 2) ist der Verbotstatbestand jedoch ausgeschlossen.		
Anlagebedingte Störungen: Es sind keine anlagebedingten Störungen gegeben.		
Betriebsbedingte Störungen: Es sind keine betriebsbedingten Störungen gegeben.		
Verbotstatbestand Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) DIE PRÜFUNG ENDET HIER!		
<input type="checkbox"/> ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmenvoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.		

Ökologische Gilde G 1: Gebüschbrüter/Baumbrüter

Amsel <i>Turdus merula</i> , Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i> , Goldammer <i>Emberiza citrinella</i> , Grünfink <i>Carduelis chloris</i> , Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>
1. Charakterisierung und Vorkommen
1.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

<p>Amsel: sehr anpassungsfähiger Brutvogel in verschiedensten Habitaten, brütet auf Bäumen, in Sträuchern, an Nischen von Gebäuden.</p> <p>Dorngrasmücke: besiedelt lückige Randzonen (Wegränder u.ä.) und Strauchformationen der offenen Landschaft. Voraussetzung für die Besiedlung ist eine Kraut- und niedrige Strauchschicht. Die Vorkommen sind meist inselartig oder linear an Straßen und Gleisanlagen. Nester werden bevorzugt in Kraut- und Strauchschicht (Brombeer- und Himbeersträucher) angelegt.</p> <p>Goldammer: Brutvogel offener und halboffener Landschaften mit Büschen, Hecken und Gehölzen, abwechslungsreiche Feld-flur, Nistplatz auf Boden in Vegetation versteckt, vorzugsweise Böschungen</p> <p>Grünfink: siedelt bevorzugt in der halboffenen und offenen Landschaft mit Feldgehölzen, Alleen, Hecken etc., auch in Städten und Dörfern, zur Nahrungssuche werden Ruderalflächen, Felder und Wiesen aufgesucht, geschlossene Wälder werden gemieden.</p> <p>Stieglitz: siedelt bevorzugt in der halboffenen und offenen Landschaft mit Feldgehölzen, Alleen, Hecken etc., auch in Städten und Dörfern, zur Nahrungssuche werden Ruderalflächen, Felder und Wiesen aufgesucht, geschlossene Wälder werden gemieden.</p>		
<p>1.2 Verbreitung in Brandenburg (RYSILAVY ET AL. 2011, 2019)</p>		
<p>Alle aufgeführten Singvögel sind häufige und verbreitete Vogelarten in Brandenburg mit mind. 17.500 BP.</p>		
<p>1.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Euryöke Brutvogelarten mit mehreren BP in artspezifischen Habitaten</p>		
<p>2. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)</p>		
<p>2.1 Fang, Verletzung/Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)</p>		
Werden wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Durch die Baufeldfreimachung ist ein Eingriff in Bruthabitate gegeben.		
a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung zum Schutz von Individuen		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt (September bis März des Jahres).		
VA 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vom 01.09. bis 28.02.		
VA 2: optional: Einhaltung artspezifischer Zeiten zur Gehölzrodung vom 01.10. bis 28.02.		
<input type="checkbox"/> Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung auf Besatz geprüft.		
b) Weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>2.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</p>		

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt.	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Die Arten sind nicht Brutplatztreu. Durch die Vermeidungsmaßnahmen VA 1 und VA 2 wird die Zerstörung oder Beschädigung von Niststätten ausgeschlossen.		
Die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin erfüllt.		
Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3 Störungstatbestände Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Maßnahmen erforderlich (CEF- oder Vermeidungsmaßnahmen)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Baubedingte Störungen: Baubedingte Störungen sind gegeben. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ist die baubedingte Störung zu minimieren (VA 1, VA 2)		
Anlagebedingte Störungen: Anlagebedingte Störungen sind nicht zu prognostizieren.		
Betriebsbedingte Störungen: Betriebsbedingte Störungen sind auszuschließen.		
Verbotstatbestand Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) DIE PRÜFUNG ENDET HIER!		
<input type="checkbox"/> ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.		

Ökologische Gilde G 2: Höhlenbrüter

Blaumeise <i>Parus caeruleus</i> , Feldsperling <i>Passer montanus</i> , Kohlmeise <i>Parus major</i> , Star <i>Sturnus vulgaris</i>
1. Charakterisierung und Vorkommen
1.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

<p>Blaumeise: brütet in allen Lebensraumtypen, die Gehölze und geeignete Bruthöhlen aufweisen, euryök, Kulturfolger</p> <p>Feldsperling: Charaktervogel des Siedlungsrandes zur offenen Feldflur und von Bereichen mit dichten Hecken (Deckung bei Gefahr, Schlafplätze), Baumgruppen, Obstgärten, Baumalleen (Brutplätze) neben Ruderalflächen. Außerdem an Waldrändern, Randbereichen von Wäldern, Flurgehölzen der offenen Landschaft, Parks, Friedhöfen und mit Vorliebe in Randbereichen lichter Auwälder vorkommend.</p> <p>Kohlmeise: brütet in allen Lebensraumtypen, die Gehölze und geeignete Bruthöhlen aufweisen, Nistkästen, euryök, Kulturfolger.</p> <p>Star: Brutplätze in Höhlen oder Nischen an Gebäuden jeglicher Art und Lage, Nahrungssuche in unmittelbarer Brutplatznähe, Raumanspruch Brutzeit: nur sehr kleine Nestterritorien, Nahrung: Insekten, Obst, Beeren, euryök, Kulturfolger.</p>		
<p>1.2 Verbreitung in Brandenburg (RYSILAVY ET AL. 2011, 2019)</p>		
<p>Es handelt sich um euryöke und verbreitete Brutvogelarten.</p>		
<p>1.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>mehrere BP im UG in Baumhöhlen</p>		
<p>2. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)</p>		
<p>2.1 Fang, Verletzung/Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)</p>		
<p>Werden wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p>		<p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>Vermeidungsmaßnahme erforderlich?</p>		<p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>Bei Baumfällungen im Rahmen der Baufeldfreimachung kann der Verbotstatbestand nicht ausgeschlossen werden.</p>		
<p>a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung zum Schutz von Individuen</p>		<p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt (September bis März des Jahres).</p>		
<p>VA 2: optional: Einhaltung artspezifischer Zeiten zur Gehölzrodung vom 01.10. bis 28.02.</p>		
<p><input type="checkbox"/> Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung auf Besatz geprüft.</p>		
<p>b) Weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen</p>		<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt ein</p>		<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</p>		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p>		<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</p>		<p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>CEF-Maßnahme erforderlich?</p>		<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

<p>Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Die Arten sind nicht Brutplatztreu. Durch die Vermeidungsmaßnahme VA 2 wird die Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Niststätten ausgeschlossen.</p>		
<p>Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten tritt ein</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>2.3 Störungstatbestände Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)</p>		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Maßnahmen erforderlich (Vermeidungsmaßnahmen)?</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten?</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Baubedingte Störungen: Baubedingt kommt es zu einer erhöhten Störintensität. Bezüglich der Störungen ist ein Tolerieren zu erwarten, solange sich die Störungen nicht in den Nahbereich des Brutplatzes erstrecken. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (VA 2) ist eine Konfliktminderung gegeben.</p> <p>Anlagebedingte Störungen: Anlagebedingte Störungen sind nicht zu prognostizieren.</p> <p>Betriebsbedingte Störungen: Betriebsbedingte Störungen des Brutreviers sind nicht auszuschließen. Störungen mit Auswirkungen auf Populationsebene sind nicht gegeben.</p>		
<p>Verbotstatbestand Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten tritt ein</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>3. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG</p>		
<p> <input checked="" type="checkbox"/> nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) DIE PRÜFUNG ENDET HIER! <input type="checkbox"/> ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmeveraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen. </p>		

2.3.3.3 Säugetiere

Die Myotisarten Bechstein-, Fransen-, Mücken- und Wasserfledermaus treten selten im UG auf und gelten v.a. als Waldfledermäuse.

Breitflügel- und Zweifarbfledermaus als gebäudebewohnende Fledermausarten treten ebenfalls nur vereinzelt auf, so dass eine signifikante Beeinträchtigung durch die geplanten Agri-Photovoltaik-Anlagen nicht gegeben ist

Für alle anderen nachgewiesenen Fledermausarten erfolgt eine Untersuchung der Verbotstatbestände nach BNatSchG.

Tabelle 12 fasst die nachgewiesenen Fledermausarten, ihre artenschutzrechtliche Relevanz und ihre Zuordnung zu ökologischen Gilden zusammen.

GF 1: Fledermausarten mit Quartieren im Siedlungsbereich, Baumquartiere werden nicht oder nur sehr selten angenommen, UG als Jagdhabitat wahrscheinlich

GF 2: Fledermausarten, die zu einem mehr oder weniger hohen Anteil Baumquartiere nutzen und überwiegend strukturgebunden fliegen

GF 3: Fledermausarten, die zu einem hohen Anteil Baumquartiere nutzen und weitgehend strukturgebunden im freien Luftraum jagen

Tabelle 12: Zusammenfassung der nachgewiesenen Fledermausarten, artenschutzrechtliche Relevanz

Deutscher Artname	FFH-RL	BNatSchG	Rote Liste		Artenschutz- rechtliche Relevanz	Artdatenblatt
			D	BB		
Graues Langohr	IV	§§	1	2	ja	GF 1
Zwergfledermaus	IV	§§	*	*	ja	GF 1
Braunes Langohr	IV	§§	3	3	ja	GF 2
Mopsfledermaus	II/ IV	§§	2	1	ja	GF 2
Großer Abendsegler	IV	§§	V	3	ja	GF 3
Rauhautfledermaus	IV	§§	*	3	ja	GF 3
Bechsteinfledermaus	II/ IV	§§	2	1	nein	
Breitflügelfledermaus	IV	§§	3	3	nein	
Fransenfledermaus	IV	§§	*	*	nein	
Kleiner Abendsegler	IV	§§	D	2	nein	
Mückenfledermaus	IV	§§	*	-	nein	
Wasserfledermaus	IV	§§	*	*	nein	
Zweifarbflödenmaus	IV	§§	D	1	nein	

Legende

FFH-RL- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie IV Arten des Anhang IV der FFH-RL	
BNatSchG-Bundesnaturschutzgesetz § besonders geschützt §§ streng geschützt	RL D/BB: Rote Liste Deutschland/Brandenburg 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet D Daten unzureichend V Vorwarnliste * kein Gefährdungsstatus

GF 1: Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Artenschutzblatt GF 1 Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i> , Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i> Prüfung als Gilde: Fledermausarten mit Quartieren im Siedlungsbereich, Baumquartiere werden nicht oder nur sehr selten angenommen, Untersuchungsgebiet als Jagdhabitat wahrscheinlich
1. Charakterisierung und Vorkommen (TEUBNER ET AL. 2008)
1.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen
<p>Graues Langohr: Wärmeliebende Art, bevorzugt in Kulturlandschaften, meidet größere Waldgebiete. In Sachsen fast ausschließlich Hausfledermaus. Wochenstubengesellschaften bevorzugen scheinbar größere Dachböden, sie sind aber auch in wesentlich kleineren Räumlichkeiten anzutreffen. Die männlichen Tiere verbringen die Fortpflanzungsperiode einzeln in allen möglichen, meist engen Spalten. Winterquartiere befinden sich in Kellerräumen von Häusern, Erd-, Eis- und Bierkellern, Bunkeranlagen und seltener auf Dachböden in der Umgebung warmer Rauch- und anderer Heizungsabzüge, wo sie einzeln oder in kleinen (bis 10 Ex.) Gruppen freihängend oder in Spalten verkrochen anzutreffen sind. In Gebirgslagen sind Winterquartiere meist in Höhlen und Bergbaustollen zu finden. Quartierwechsel im Winter sind bei der relativ kälteresistenten Art möglich. Die Art ist weitgehend ortstreu. Bejagt werden Wälder, Feldgehölze, Parkanlagen, Teichgebiete, Gärten, Hecken und Alleen. Der gaukelnde Flug ist sehr langsam (ca. 5 km/h) und geschickt in sehr geringer Höhe. Langohren haben die Fähigkeit zu rütteln und sind daher in der Lage, Beutetiere von Blättern und Stämmen abzulesen.</p> <p>Zwergfledermaus: Die Zwergfledermaus gehört zu den Hausfledermäusen. Wochenstubenquartiere befinden sich bei dem extremen Kulturfollower in und an Gebäuden (Spaltenquartierfledermaus). Sommerquartiere in engen Spalten von Gebäuden, aber auch in Baumhöhlen, -spalten, Nistkästen. Die Art ist ortstreu. Entfernungen zwischen Sommer- und Winterquartier liegen bei ca. 10- 20 km. Jagdgebiete befinden sich überwiegend in der Nähe von Grenzstrukturen (Waldränder, Hecken, Gebüsche). Besondere Bedeutung haben Gewässer. Jagd auch gerne in der Nähe von Straßenbeleuchtungen</p>
1.2 Verbreitung in Brandenburg (TEUBNER ET AL. 2008)
<p>Graues Langohr: Die Verbreitung der Art in Brandenburg orientiert sich sehr stark am 53. Breitengrad. Südlich dieser Grenze ist die Art lokal selten bis verbreitet. Nördlich davon sind nur wenige Funde bekannt. Derzeit liegen landesweit aus 368 MTB/Q (33,9% der Landesfläche) Nachweise vor.</p> <p>Zwergfledermaus: In Brandenburg ist die Zwergfledermaus vermutlich im gesamten Gebiet eine häufige Art, exakter Nachweis der Zwergfledermaus jedoch 2008 erst auf 224 MTB/Q (20,6 % der Landesfläche)</p>
1.3 Verbreitung im Untersuchungsraum (TEUBNER ET AL. 2008)
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Graues Langohr: 2 Rufaktivitäten Batlogger Zwergfledermaus: Quartier in Schenkendorf, 131 Rufaktivitäten Batlogger
2. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)
2.1 Fang, Verletzung/Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)
Werden wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Im Vorhabensbereich befinden sich keine Fledermausquartiere für gebäudebewohnende Fledermausarten. Eine Tötung durch Eingriffe in Quartiere ist daher nicht möglich.</p> <p>a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung zum Schutz von Individuen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt (September bis März des Jahres).</p> <p><input type="checkbox"/> Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft.</p> <p>b) Weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44(1) Nr. 3)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt.	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Fledermausquartiere der benannten gebäudebewohnenden Fledermausarten sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden.		
Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Maßnahmen erforderlich (Vermeidungsmaßnahmen)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Baubedingte Störungen: Das UG wird von den Fledermausarten wahrscheinlich als Jagdgebiet genutzt. Störungen bei Nachtarbeit können durch Licht und Lärm eine Vergrämung bis ca. 50 m bewirken (LÜTTMANN 2007). Ein Ausweichen ist auf Grund des lokal begrenzten Eingriffs und der großen Aktionsräume von Fledermäusen möglich. Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung gegeben.</p> <p>Anlagebedingte Störungen: Es sind anlagebedingt keine Störungen ableitbar.</p> <p>Betriebsbedingte Störungen: Es sind betriebsbedingt keine Störungen ableitbar.</p>		
Verbotstatbestand Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

3. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Verbotstatbestände treten nicht ein)	DIE PRÜFUNG ENDET HIER!
<input type="checkbox"/> ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.	

GF 2: Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

<p>Artenschutzblatt GF 2</p> <p>Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>, Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i>, Prüfung als Gilde: Fledermausarten, die zu einem mehr oder weniger hohen Anteil Baumquartiere nutzen und überwiegend strukturgebunden fliegen</p>
1. Charakterisierung und Vorkommen (TEUBNER ET AL. 2008)
1.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen
<p>Braunes Langohr: Besiedelt v.a. laub- und Nadelwälder sowie parkartige Landschaften. Die Art besiedelt hauptsächlich Gebäude-, aber auch Baumquartiere. Wochenstubengesellschaften bevorzugen größere Dachböden von Kirchen, Schulen etc. Das Braunes Langohr bildet nur kleine Wochenstubengesellschaften von 10-20 (-35) Weibchen. Mehrere untereinander verwandte Gesellschaften können räumlich getrennt unter einem Dach leben. Die männlichen Tiere verbringen die Fortpflanzungsperiode einzeln in allen möglichen, meist engen Spalten. Winterquartiere befinden sich in Kellerräumen von Häusern, Erd-, Eis- und Bierkellern, Bunkeranlagen und seltener auf Dachböden in der Umgebung warmer Rauch- und anderer Heizungsabzüge. In Gebirgslagen sind Winterquartiere meist in Höhlen und Bergbaustollen zu finden. Die Art ist ortstreu, Winter und Sommerquartiere liegen überwiegend nur wenige Kilometer voneinander entfernt. Der Jagdflug beginnt meist erst bei völliger Dunkelheit. Langohren haben die Fähigkeit zu rütteln. Dadurch sind sie in der Lage, Beutetiere von Blättern, Stämmen, Wänden und Steinen abzulesen. Bejagt werden Wälder, Feldgehölze, Parkanlagen, Teichgebiete, Gärten, Hecken und Alleen. Die Größe des Jagdgebietes beträgt im Durchschnitt bis zu 4 ha.</p> <p>Mopsfledermaus: Weitgehend Waldfledermaus, aber auch in walddahen Gärten und Heckengebieten. Wichtig ist hoher Strukturreichtum mit verschiedenen Altersklassen und Saumstrukturen. Sommerquartiere befinden sich in Wäldern hinter abstehender Baumrinde, in Stammrissen und Fledermauskästen, an Gebäuden hinter Fensterläden und Holzverkleidungen. Winterquartiere ebenfalls hinter Baumrinde, aber auch Höhlen und Stollen. Ortstreue Art oder nur kurze Wanderungen bis 15 km. Flug schnell und gewandt, dicht über Baumkronen, an Waldrändern, typischer Jäger von Fluginsekten v.a. Kleinschmetterlingen. Jagdgebiete liegen meist nahe an den Wochenstuben (bis zu ca. 4,5 km), die Jagdgebietengröße liegt bei ca. 8-9 ha. Weitgehend ortstreue Art, Sommer- und Winterquartiere liegen nahe beieinander, meist unter 40 km.</p>
1.2 Verbreitung in Brandenburg (TEUBNER ET AL. 2008)
<p>Braunes Langohr: Die Art ist in Brandenburg flächendeckend nachgewiesen. Aus 731 MTB/Q (67,2% der Landesfläche) ist das Vorkommen bekannt.</p>

Mopsfledermaus: In Brandenburg ist die Art zwar im gesamten Land nachgewiesen, aber es wird eine sehr ungleiche Verteilung angenommen. Aus den meisten Gebieten sind nur Einzelfunde aus Winterquartieren und sehr wenige Sommernachweise bekannt. Für Brandenburg gibt es derzeit aus 173 MTB/Q (15,9 % der Landesfläche) Nachweise der Art.

1.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Braunes Langohr: 2 Rufaktivitäten Batlogger
Mopsfledermaus: 53 Rufaktivitäten Batlogger

2. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

2.1 Fang, Verletzung/Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)

Werden wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ja nein

Baumfällungen sind gegenwärtig nicht vorgesehen, sind aber im Bauablauf auch nicht vollständig auszuschließen.

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung zum Schutz von Individuen: ja nein

Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt (VF 1: 01.11.-28.02.).

Gehölzrodungen im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar vor dem Besetzen bzw. nach dem Verlassen der Fortpflanzungsstätte und Ruhestätten: 01.11.-28.02.; die Maßnahme dient vorrangig dem Verhindern der Fällung besetzter Baumhöhlen (Zwischenquartiere, Wochenstuben, Sommerquartiere, Winterquartiere bei Starkbäumen), außerhalb des angegebenen Zeitraumes ist eine Fällung dann möglich, wenn durch eine vorherige Kontrolle der Höhlenbäume durch einen Artspezialisten eine fehlende Besetzung nachgewiesen wurde (VF 2).

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft (VF 2).

Baumhöhlen als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft. Es ist auch eine Kontrolle im Winterhalbjahr bei Starkbäumen erforderlich! Bei Besatz ist das weitere Vorgehen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu entscheiden (z.B. Entnahme der Tiere oder vorläufiges Belassen des Baumes, im Sommerhalbjahr Möglichkeit der Anbringung).

b) Weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen ja nein

Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt ein ja nein

2.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44(1) Nr. 3)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt.	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Fledermausquartiere baumbewohnender Arten sind im Eingriffsbereich in den Baumhöhlen und Baumspalten bzw. hinter Baumrinde (Mopsfledermaus) möglich. Im Falle des Eingriffes in Höhlenbäume sind Artenschutzmaßnahmen erforderlich (siehe Punkt 2.1): Daher werden vorsorglich für den Fall von Eingriffen in Gehölze Maßnahmen festgelegt Optional, VF 1: Gehölzrodung vom 01.11 bis 28.02. Optional, VF 2: Prüfung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Höhlenbäume, potenzielle Rindenquartiere)		
Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Maßnahmen erforderlich (Vermeidungsmaßnahmen)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Baubedingte Störungen: Das UG wird von den Fledermausarten als Jagdgebiet genutzt. Störungen bei eventuell möglicher Nacharbeit können durch Licht und Lärm eine Vergrämung bis ca. 50 m bewirken (LÜTTMANN 2007). Ein Ausweichen ist auf Grund der großen Aktionsräume von Fledermäusen möglich. Es ist daher keine erhebliche Beeinträchtigung gegeben. Anlagebedingte Störungen: Es sind anlagebedingt keine Störungen ableitbar. Betriebsbedingte Störungen: Es sind betriebsbedingt keine Störungen ableitbar.		
Verbotstatbestand Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) DIE PRÜFUNG ENDET HIER!		
<input type="checkbox"/> ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.		

GF 3: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Artenschutzblatt GF 3

Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*, **Rauhaufledermaus** *Pipistrellus nathusii*

Prüfung als Gilde: Fledermausarten, die zu einem hohen Anteil Baumquartiere nutzen und weitgehend strukturgebunden im freien Luftraum jagen

1. Charakterisierung und Vorkommen

1.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Großer Abendsegler: Die Art bevorzugt als Lebensraum Wälder und Parks (Schwerpunkt Laub- und Auwälder mit hohem Altholzanteil) im Tief- und Hügelland. Wochenstuben befinden sich in Spechthöhlen, teilweise hinter Wandverkleidungen an Gebäuden, in Fledermauskästen, die Winterquartiere in Baumhöhlen, Felsspalten und Mauerrissen. Als schnell fliegende, wenig wendige Art bejagt der Abendsegler v.a. insektenreiche, offene und hindernisfreie Flächen. Bevorzugte Jagdgebiete sind daher auch Stillgewässer. Die Art jagt schnell und meist über Wipfelhöhe der Bäume, Flughöhen im freien Luftraum oft über 100 m bis in das eigentliche Jagdgebiet. Telemetriestudien belegen, dass auch größere Entfernungen zwischen Quartier und Jagdgebiet problemlos und schnell überwunden werden. Entfernungen können dabei leicht 10 km erreichen. Der Abendsegler gehört zu den in Europa saisonal wandernden Fledermäusen. Zur Zugzeit im April/ Mai und ab August können an etlichen Standorten starke Ansammlungen registriert werden.

Rauhaufledermaus: Die Art bevorzugt Wälder aller Art (sowohl feuchte Laubwälder als auch trockene Kieferwälder), Feldgehölze, Parkanlagen, gehölzbestandene Teichdämme und Flussläufe. In reinen Siedlungsbereichen ist sie dagegen weit seltener zu finden. Die Wochenstuben und Männchenquartiere befinden sich in den Frühjahrs- und Sommermonaten in engen Spalten wie Stammrissen, engen Baumhöhlen oder Spalten an Jagdkanzeln, sehr gern auch in Fledermausflachkästen. Die Winterquartiere befinden sich in Felsspalten, Mauerrissen, Baumhöhlen, Bretter- und Brennholzstapeln und in Höhlen. Beim Jagdflug werden Gewässer oder gewässernahe Bereiche bevorzugt. Die Art kennzeichnet ein schneller und wendiger Flug, sie ist ein Korridorjäger auf Schneisen und Wegen, entlang von Waldrändern und an Gewässern. Regelmäßige Fernwanderungen, bis in 1.900 km Entfernung, sind belegt.

1.2 Verbreitung in Brandenburg (TEUBNER ET AL. 2008)

Großer Abendsegler: Ganz Brandenburg gehört zum Reproduktionsgebiet. Für 57 Messtischblatt-Quadranten (MTB/Q) liegen Wochenstubennachweise vor, und die Zahl der MTB/Q mit Winternachweisen hatte sich gegenüber einer früheren Kartierung von 2 auf 18 erhöht. Gegenwärtig sind Nachweise der Art von 460 MTB/Q (42,3 % der Landesfläche) bekannt, darunter von 174 MTB/Q Wochenstuben. Größere Lücken in der Verbreitungskarte, vor allem im Nordwesten, Westen und Süden, sind z. T. methodisch bedingt.

Rauhaufledermaus: In den ersten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts in Brandenburg möglicherweise nur Durchzügler, breitete die Art ihr Reproduktionsgebiet nach Südwesten aus und ist namentlich im Norden und Osten des Landes mit kopfstarken Wochenstuben vertreten. Der Kartierungszeitraum 1976 bis 1996 erbrachte Wochenstubennachweise auf 14 MTB/Q. Auf weiteren 63 Quadranten wurde die Art nachgewiesen, meistens in Fledermauskästen. Gegenwärtig liegen Nachweise aus 278 MTB/Q (25,6 % der Landesfläche) vor. Potenziell gehört gegenwärtig ganz Brandenburg zum Reproduktionsraum der Art und hat darüber hinaus große Bedeutung für Durchzügler aus Nordosteuropa.

1.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
Großer Abendsegler: 65 Rufaktivitäten Batlogger Rauhaufleder- maus: 9 Rufaktivitäten Batlogger		
2. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)		
2.1 Fang, Verletzung/Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)		
Werden wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Vermeidungsmaßnahme erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Baumfällungen sind gegenwärtig nicht vorgesehen, sind aber im Bauablauf auch nicht vollständig auszuschließen.		
a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung zum Schutz von Individuen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt (VF 1: 01.11.-28.02.).		
Gehölzrodungen im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar vor dem Besetzen bzw. nach dem Verlassen der Fortpflanzungsstätte: 01.11.-28.02.; die Maßnahme dient vorrangig dem Verhindern der Fällung besetzter Baumhöhlen (Zwischenquartiere, Wochenstuben, Sommerquartiere), außerhalb des angegebenen Zeitraumes ist eine Fällung dann möglich, wenn durch eine vorherige Kontrolle der Höhlenbäume durch einen Artspezialisten eine fehlende Besetzung nachgewiesen wurde (VF 2).		
<input checked="" type="checkbox"/> Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft (VF 2).		
Baumhöhlen als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft. Es ist auch eine Kontrolle im Winterhalbjahr bei Starkbäumen erforderlich! Bei Besatz ist das weitere Vorgehen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu entscheiden (z.B. Entnahme der Tiere oder vorläufiges Belassen des Baumes, im Sommerhalbjahr Möglichkeit der Anbringung).		
b) Weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
CEF-Maßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

<p>Fledermausquartiere baumbewohnender Arten sind im Eingriffsbereich in den Baumhöhlen und Baumspalten bzw. hinter Baumrinde (Mopsfledermaus) möglich. Im Falle des Eingriffes in Höhlenbäume sind Artenschutzmaßnahmen erforderlich (siehe Punkt 2.1):</p> <p>Daher werden vorsorglich für den Fall von Eingriffen in Gehölze Maßnahmen festgelegt</p> <p>Optional, VF 1: Gehölzrodung vom 01.11 bis 28.02.</p> <p>Optional, VF 2: Prüfung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Höhlenbäume, potenzielle Rindenquartiere)</p>		
Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Maßnahmen erforderlich (Vermeidungsmaßnahmen)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Baubedingte Störungen: Das UG wird von den Fledermausarten als Jagdgebiet genutzt. Störungen bei eventuell möglicher Nacharbeit können durch Licht und Lärm eine Vergrämung bis ca. 50 m bewirken (LÜTTMANN 2007). Ein Ausweichen ist auf Grund der großen Aktionsräume von Fledermäusen möglich. Es ist daher keine erhebliche Beeinträchtigung gegeben.</p> <p>Anlagebedingte Störungen: Es sind anlagebedingt keine Störungen ableitbar.</p> <p>Betriebsbedingte Störungen: Es sind betriebsbedingt keine Störungen ableitbar.</p>		
Verbotstatbestand Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
<p><input checked="" type="checkbox"/> nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) DIE PRÜFUNG ENDET HIER!</p> <p><input type="checkbox"/> ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmenvoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.</p>		

2.3.3.4 Amphibien

Die Artengruppe ist nicht prüferelevant. Die im am Rand des Untersuchungsgebietes vorkommende Amphibienarten sind nicht im Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie aufgelistet.

2.3.3.5 Fische

Die Artengruppe ist nicht prüferelevant. Innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Gewässer vorhanden.

2.3.3.6 Reptilien

Innerhalb des Plangebietes wurde die Zauneidechse nachgewiesen, die als Tierart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie prüfrelevant ist.

Artenschutzblatt Z 1 Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	
1. Charakterisierung und Vorkommen	
1.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
<p>Ehemaliger Waldsteppenbewohner: die besiedelten Flächen weisen eine sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigungen bis max. 40°), ein lockeres gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, spärliche bis mittelstarke Vegetation, wobei entscheidend die Stratifizierung, Vegetationshöhe und –deckung, weniger die Pflanzenarten sind, und das Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steinen, Totholz usw. als Sonnenplätze auf. Als Überwinterungsquartiere dienen Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbst gegrabene Röhren.</p> <p>MÄRTENS (1999) ermittelten anhand eines multivariaten Habitatmodells die Parameter Bodentiefe, Vegetationsstruktur und Vegetationshöhe. Demnach stellen Flächen mit einer südlichen Exposition von 120-140°, einer mittleren Vegetationshöhe von 60,9 cm und einer Vegetationsbedeckung von 60-90% geeignete Habitate dar. Ausreichend grabfähige Substrate sollen in mindestens 50 cm grabbare Tiefe vorhanden sein.</p> <p>Die Eiablage erfolgt im Frühsommer im Verlauf des Junis bis Juli, selten bereits Ende Mai oder Anfang Juli. Adulte Tiere ziehen sich bereits nach der Herbsthäutung ab September in die Winterquartiere zurück, Schlüpflinge können noch bis Oktober aktiv bleiben (BfN; 2004).</p> <p>Die Art wird als ausgesprochen standorttreu eingeschätzt, nutzt meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 qm, bei saisonalen Revierwechseln Reviergrößen bis zu 1.400 (max. 3800) m². Ganz junge Tiere entfernen sich meist nur wenig vom Geburtsort, bei adulten Tieren kommen Ortsveränderungen bis 100m innerhalb des Lebensraumes vor.</p> <p>Maximale Wanderdistanzen bei den Männchen sind in Norddeutschland 300 m, in den Niederlanden mit 1.200 m belegt und entlang von Bahnlinien 2 bis 3 km/Jahr sogar max. 4 Kilometer festgestellt</p>	
1.2 Verbreitung in Brandenburg (SCHNEEWEISS ET AL. 2014)	
<p>Trotzt rückläufiger Tendenzen in Brandenburg noch weit verbreitet, es sind aber auch Lücken im Verbreitungsbild erkennbar. Östlich von Berlin zeigt sich jedoch auf Basis von MTB eine nahezu flächendeckende Besiedlung.</p>	
1.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich drei Nachweise, sehr gute Habitatstrukturen entlang der Feldwege	
2. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)	
2.1 Fang, Verletzung/Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)	
Werden wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Eine Verletzung oder Tötung ist möglich, wenn bau- oder anlagebedingt in Habitats der Zauneidechse eingegriffen wird. Diese befinden sich entlang der Wege und Saumstrukturen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass baubedingte Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind.

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung zum Schutz von Individuen ja nein

VZ 1: Bauzeitenregelung (siehe Tabelle 36 sowie Abbildung 21)

Im Bereich der Zauneidechsenhabitats kein Beginn der Baumaßnahmen im Winterhalbjahr, da Tiere zu diesem Zeitpunkt immobil sind und aus dem Baubereich nicht fliehen können (01.10. bis 10.03.) sowie in der Zeit der Fortpflanzung/ Eiablage (10.05. -10.08.).

b) Weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen ja nein

VZ 2: Ausweisung von Bautabuzonen, Errichtung eines Reptilienschutzzaun

Im Bereich der Zauneidechsenhabitats Errichtung eines Reptilienschutzzaun. Es ist zwingend darauf zu achten, dass keine Eidechsen einwandern können, die Tiere aber aus dem Baufeld hinausgelangen. Dafür müssen die Zäune von der Seite der Ausweichfläche leicht geneigt sein. In einem Abstand von ca. 5 m ist ein kleiner Erdwall bis an die Obergrenze des Zaunes aufzuschütten, so dass eine Fluchtmöglichkeit aus dem Eingriffsbereich gegeben ist.

Der Reptilienschutzzaun ist regelmäßig auf seine Funktionstüchtigkeit zu prüfen.

Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt ein ja nein

2.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt. ja nein

VZ 2: Ausweisung von Bautabuzonen, Errichtung eines Reptilienschutzzaun (Pkt. 2.1)

Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten tritt ein ja nein

2.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? ja nein

Maßnahmen erforderlich (CEF- oder Vermeidungsmaßnahmen)? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? ja nein

Baubedingte Störungen: Störungen durch das Baugeschehen sind gegeben. Durch die Maßnahmen **VZ 1** und **VZ 2** sind Minderungsmaßnahmen gegeben.

Anlagebedingte Störungen: Es sind keine anlagebedingten Störungen gegeben.

Betriebsbedingte Störungen: Es bestehen keine betriebsbedingten Störungen für die Art.		
Verbotstatbestand Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Verbotstatbestände treten nicht ein)	DIE PRÜFUNG ENDET HIER!	
<input type="checkbox"/> ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.		

2.3.3.7 Insekten

Hügelbauende Ameisen

In Deutschland kommen 114 Ameisenarten vor, wovon 22 Arten der Gattung *Formica* angehören. Die Gattung *Formica* wird in vier Untergattungen aufgeteilt. *Formica s. str.* (Waldameisen im engeren Sinne), *Coptoformica* (Kerbameisen), *Serviformica* (Hilfs- bzw. Sklavenameisen) und *Raptiformica* (Raubameisen). Gemäß BArtSchV gelten 13 Arten der Gattung *Formica* als besonders geschützt. Hierunter zählen die hügelbauenden Waldameisen bis auf *Formica sanguinea*. Arten der Untergattung *Serviformica* zählen nicht zu den besonders oder streng geschützten Ameisenarten. Für die besonders geschützten Arten der Gattung *Formica* findet § 44 BNatSchG Anwendung. Sollte die Existenz eines Nestes bedroht sein, kann das Ameisennest zum Schutz der hügelbauenden Waldameisen umgesiedelt werden, um das Ameisenvolk und deren hohen ökologischen Wert für Natur und Landschaft zu erhalten.

Geeignete Bedingungen im UG bestehen nur am Rand der Kiefernwälder, eine Betroffenheit durch die Baumaßnahmen ist nicht gegeben.

Im Rahmen der weiteren Planung ist ggf. ein Schutz der Waldameisen unter Einbeziehung eines Ameisenhegers zu planen (Nestschutz vorhandener Ameisenhügel, Förderung von Ablegerkolonien, im Notfall Umsetzung etc.).

2.3.3.8 Blütenpflanzen und Farne

Die Prüfung der Plangebiete auf das Vorkommen von Farn- und Blütenpflanzen und nach § 7 BNatSchG besonders geschützte Pflanzensippen erfolgte im Rahmen einer Biotopkartierung (Biotopkart, 2025). Dabei konnten keine entsprechenden Arten im Plangebiet und im Umfeld erfasst werden. Blütenpflanzen und Farne sind daher nicht prüferelevant.

2.3.4 Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 19 BNatSchG

Nach dem BNatSchG in der Fassung vom 07.08.2013 erfolgt gemäß § 19 BNatSchG die Prüfung für die Arten und Lebensräume, die in Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RL oder in den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind sowie auf natürliche Lebensräume. Da die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Arten des Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RL (Europäische Vogelarten) und deren Lebensräume durch die Prüfung gemäß § 44 BNatSchG hinreichend abgeprüft werden (s.o.), ergibt sich demnach die Prüfung gemäß § 19 BNatSchG „nur noch“ für die Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie für natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (außerhalb von FFH-Gebieten).

Die meisten Arten des Anhangs II der FFH-RL sind auch im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und wurden somit in der Potenzialabschätzung nach § 44 BNatSchG behandelt.

Es ist davon auszugehen, dass in dem Eingriffsbereich (intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche), kein Potenzial für das Vorkommen weiterer Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gibt.

2.3.5 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Mit der Umsetzung des Vorhabens in der geplanten Weise sowie in Zusammenhang mit der Umsetzung und Einhaltung der abgeleiteten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wird der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der der Artengruppe Brutvögel, Zauneidechsen und Fledermäuse nicht gefährdet. Zusammengenommen können mit den beschriebenen Maßnahmen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG vollständig vermieden werden.

2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Umweltprüfung wird in Bezug auf die untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargelegt. Dabei werden nach Anlage 1 Nr. 2 b) BauGB die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen durch baubedingte, anlagebedingte, betriebsbedingte Wirkfaktoren in die Umweltprüfung einbezogen. In den folgenden Kapiteln werden nur die erheblichen Auswirkungen bezogen auf die einzelnen Umweltschutzgüter erläutert. Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden die Angaben zu dem geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen herangezogen. Für die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen bezogen auf die einzelnen Schutzgüter werden entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.

2.4.1 Voraussichtliche Wirkfaktoren durch die Planung

Im Folgenden werden die voraussichtlichen Wirkfaktoren durch die Planung genannt, die mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sein können.

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Flächeninanspruchnahme durch Bauzuwegungen und Lagerplatz:
Temporär erfolgen auf den Flächen des Plangebietes Flächeninanspruchnahmen durch Bauzufahrten, Baunebenflächen, Lagerungen von Baumaterial und Baustelleneinrichtungen.
- Zerschneidung, Fragmentierung:
Bauzeitlich kann es zu einer Zerschneidung funktional zusammenhängender Lebensräume kommen, z.B. bei Lage der Baustraßen und Baustelleneinrichtungen in Lebensraumkomplexen von Tierarten.
- Licht- und Lärmimmissionen:
Durch die Bautätigkeiten ist lokal eine Steigerung der Licht- und Lärmimmissionen durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen zu erwarten. Dies kann zu einer Vergrämung von licht- und lärmempfindlichen Tierarten sowie von nachtaktiven Tierarten und damit einer Beeinträchtigung der Lebensräume führen.

- Erschütterungen, Vibrationen, Bodenverdichtungen und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus (Aushub Kabelgräben):
Z.B. bei Erd- und Rammarbeiten und durch Schwerlasttransporte sind Erschütterungen möglich, es können Fluchtreaktionen von Tierarten ausgelöst werden.
- Unfallrisiko:
Baubedingt sind unbeabsichtigte Tötungen von Tieren durch die Bauarbeiten nicht auszuschließen. Dies betrifft besonders auf dem Boden lebende, wenig mobile Tierarten.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm und der zeitlich und räumlich begrenzten Wirkfaktoren sind keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten. Eine weitere Betrachtung der baubedingten Auswirkungen entfällt damit.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme:
Durch die Überbauung und die damit verbundenen Zuwegungen und Nebenflächen werden Flächen dauerhaft verändert. Entsprechend ist ein Habitatverlust möglich.
- Blendung und Reflektion, Kollisionen:
können zu Irritationen führen, potenziell besteht eine Kollisionsgefahr.
- Veränderung Landschaftscharakteristik:
Solarmodule stellen neue Vertikal-Strukturen in vormalig offener Landschaft dar, Offenlandarten sind jedoch auf Weiträumigkeit angewiesen. Zäune sowie die Solarmodule können hingegen auch als Singwarten- oder Ansitzwarten für die Nahrungssuche dienen.
- Barriereeffekt:
Durch Einzäunungen können Barriere-Effekte entstehen, die Wanderungsbewegungen und Austauschbeziehungen zwischen Populationen beeinträchtigen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Wartungsarbeiten, Pflegemanagement:
Die im Zuge der Errichtung sowie im Rahmen des laufenden Betriebs notwendigen Arbeiten an PV-FFA, wie etwa Wartungs- oder Reinigungsarbeiten, verursachen menschlichen Störungen können sich negativ auf Brut-, Rast- und Nahrungslebensräume auswirken.

2.4.2 Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter

In den folgenden Unterkapiteln werden nur die erheblichen kompensationspflichtigen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt.

2.4.2.1 Auswirkungen auf die Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt

Die Gesamtbeanspruchung des Vorhabens, der durch den Geltungsbereich festgesetzt ist, beträgt 107 ha, wobei hier Ackerbiotope beansprucht und vorhandene Gehölzstrukturen durch Festsetzungen als Bestand geschützt werden. Die Festsetzung geht mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,36 (SO 1), 0,40 (SO 2) und 0,45 (SO 3) einher. Dies ist aufgrund des Flächenverbrauches bei einer angenommenen waagerechten Ausrichtung der beweglichen Module sowie der Zuwegungen und sonstigen Nebenanlagen notwendig. Abweichend dazu wird die tatsächliche Versiegelung

aufgrund der punktuellen offenen Stahl-Profile der Tracker, auf welchen die PV-Module befestigt werden, sowie der Nebenanlagen insgesamt ca. 3 % der Gesamtfläche betragen.

Eine Beanspruchung von Biotopen und Vegetation erfolgt während der Bau- sowie der Betriebsphase der geplanten PVA. Vorhandene Vorbelastungen bestehen im räumlichen Geltungsbereich durch die starke anthropogene Überprägung aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung. Die vorliegende Planung sieht einen ausreichenden Abstand zum Waldrand vor, so können Beschattungen der Module und Schäden, wie zum Beispiel durch umstürzende Bäume, vermieden werden. Im Rahmen der Errichtung der Agri-PV-Anlage bleiben die Bäume erhalten, somit kommt es zu keinen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für die Artengruppe der Vögel, Fledermäuse und Zauneidechsen bei Beachtung der Maßnahmen nicht eintreten. Von der Minimierung der intensiven Nutzung der Bereiche unter den Modulen und damit verbundenen Wegfall des Schadstoffeintrages durch Düngemittel und Pestiziden profitieren die Arten vermehrt. Mit der voraussichtlichen Erhöhung der Insektdichte und -vielfalt sowie der Strukturvielfalt innerhalb der Biotopstreifen unter den Modulen kann die Dichte und Vielfalt mehrerer Artengruppen zunehmen. Wichtige Strukturelemente, wie Gehölze, bleiben erhalten. Der Eingriff auf das Schutzgut Tiere ist daher als gering zu bewerten.

Die kleinflächige Voll- und Teilversiegelung des intensiv genutzten Ackers durch das Vorhaben stellt keine erhebliche Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt dar. Aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung des räumlichen Geltungsbereichs ist durch die Entwicklung der Biotopstreifen unter den Modulen von einer Erhöhung der biologischen Vielfalt auszugehen.

2.4.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Der landwirtschaftlich genutzte Boden ist aufgrund seiner geringen Einstufung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit oder auch der Funktion als Archiv der Kulturgeschichte nicht besonders schutzwürdig. Im Bereich der Bodenversiegelungen sind die Auswirkungen auf das Schutzgut durch den damit einhergehenden Verlust der Bodenfunktion nicht erheblich.

2.4.2.3 Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser

Es sind keine bau- und anlagebedingten Grundwasserabsenkungen zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 3.1) sind insgesamt keine dauerhaften Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser und das Grundwasserdargebot zu erwarten.

Für das Schutzgut Wasser können erhebliche Umweltauswirkungen sicher ausgeschlossen werden.

2.4.2.4 Auswirkungen auf Klima/Luft

Da die Flächen nur zu einem geringen Teil versiegelt werden, verbleibt die Fläche als Kaltluftentstehungsgebiet.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten.

2.4.2.5 Auswirkungen auf Landschaftsbild

Das Plangebiet stellt eine großräumige Agrarlandschaft dar. Die großflächigen Agri-PV-Anlagen werden in das Landschaftsbild durch den Erhalt und die Anpflanzung weiterer Gehölze integriert und an die angrenzenden Waldbestände eingegliedert. Das Schutzgut Landschaft wird wenig beeinträchtigt.

2.4.2.6 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Planungsgebiet ist derzeit ein Vorkommen von Kultur- und sonstigen Sachgütern nicht bekannt, die durch das Planvorhaben beeinträchtigt werden können- Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

2.4.2.7 Auswirkungen auf Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. Die angepasste Bewirtschaftung (landwirtschaftliche Nutzung mit weniger intensiv bewirtschafteten Biotopstreifen unter den Modulen) dient der Förderung der Biodiversität und der Eignung als Pflanzenstandort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, daher finden die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln Berücksichtigung.

Aufgrund der geringen Flächenversiegelung durch das Vorhaben und einer Mindesthöhe der Module über Grund sind keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Boden und dem Schutzgut Fauna, Wasser und Klima/Luft zu erwarten. Andere nachteilige sich gegenseitig beeinflussende bzw. verstärkende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten, da sich durch das Vorhaben lediglich Auswirkungen geringer Erheblichkeit ergeben.

3 Verhinderung, Vermeidung und Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt

3.1 Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes sowie vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF)

Die in den Artenschutzblättern artbezogen vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (VA/VF/VZ) und CEF-Maßnahmen werden nachfolgend dargelegt.

Für die CEF-Maßnahmen sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Die Maßnahme muss in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zum betroffenen Artenbestand stehen.
- Die Maßnahme muss frühzeitig umgesetzt werden und zum Zeitpunkt des Eingriffes funktionsfähig sein.
- Die Maßnahme muss artspezifisch geplant und umgesetzt werden.
- Die Maßnahme muss rechtlich verbindlich festgelegt werden.

Grundsätzlich müssen sämtliche Baumaßnahmen durch eine engmaschige ökologische Bauüberwachung unter Einbeziehung von Artexperten begleitet werden.

Tabelle 13: Grundsätzliche Maßnahmen - Flächengestaltung, ökologische Bauüberwachung

Ökologische Bauüberwachung	
<p>Im Bereich der gesamten Baumaßnahme dient eine spezialisierte ökologische Bauüberwachung während der gesamten Bauphase zur Unterstützung der Bauleitung hinsichtlich einer Kontrolle der Einhaltung ausgewiesener Artenschutzmaßnahmen</p> <p>Insbesondere ist die ökologische Bauüberwachung verantwortlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle der Einhaltung der artspezifisch einzuhaltenden Zeiträume für die Baufeldfreimachung, Baustellenerschließung, Flächenberäumung und Festlegungen zur Bauzeit (Einschnitt) - Im Fall des Eingriffs in Gehölze: Fachliche Begleitung der Fäll-, Rodungs- und Rückschnittmaßnahmen sowie Kappung von Einzelbäumen und ggf. Einleitung weiterer erforderlicher artspezifischer Schutzmaßnahmen 	

Fledermäuse

Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse sind insbesondere relevant, wenn höhlen- und spaltenreiche Bäume gefällt werden müssen. Entsprechend der Anlagenplanung ist das bei Schenkendorf wahrscheinlich nicht der Fall. Für den Fall, dass doch im Rahmen der Zuwegung ein Eingriff in Gehölze erfolgt, wurden die Maßnahmen VF 1 und VF 2 verankert.

Tabelle 14: Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse

Fledermäuse	
VF 1	<p>Gehölzrodungen im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar vor dem Besetzen bzw. nach dem Verlassen der Fortpflanzungsstätte: 01.11.-28.02.; die Maßnahme dient vorrangig dem Verhindern der Fällung besetzter Baumhöhlen (Zwischenquartiere, Wochenstuben, Sommerquartiere), außerhalb des angegebenen Zeitraumes ist eine Fällung dann möglich, wenn durch eine vorherige Kontrolle der Höhlenbäume durch einen Artspezialisten eine fehlende Besetzung nachgewiesen wurde (VF 2).</p>
VF 2	<p>Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft.</p> <p>Baumhöhlen als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft. Es ist auch eine Kontrolle im Winterhalbjahr bei Starkbäumen erforderlich! Bei Besatz ist das weitere Vorgehen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu entscheiden (z.B. Entnahme der Tiere oder vorläufiges Belassen des Baumes, im Sommerhalbjahr Möglichkeit der Anbringung).</p>

Zauneidechse

Für die Zauneidechse ist von einer bauzeitlichen Betroffenheit entlang des Feldweges von Schenkendorf nach Süden auszugehen. Hier befinden sich potenzielle und nachgewiesene Zauneidechsenhabitate.

Entsprechend sind im Bereich dieser Habitate auf die Zauneidechse abgestimmte Bauzeiten zu beachten. Bauzeitlich sind die Habitate mit einem Reptilienschutzzaun zu sichern.

Nach Abschluss der Bauphase ist für die Art kein weiteres Konfliktpotenzial gegeben. Tabelle 15 fasst die Vermeidungsmaßnahmen für die Zauneidechse zusammen.

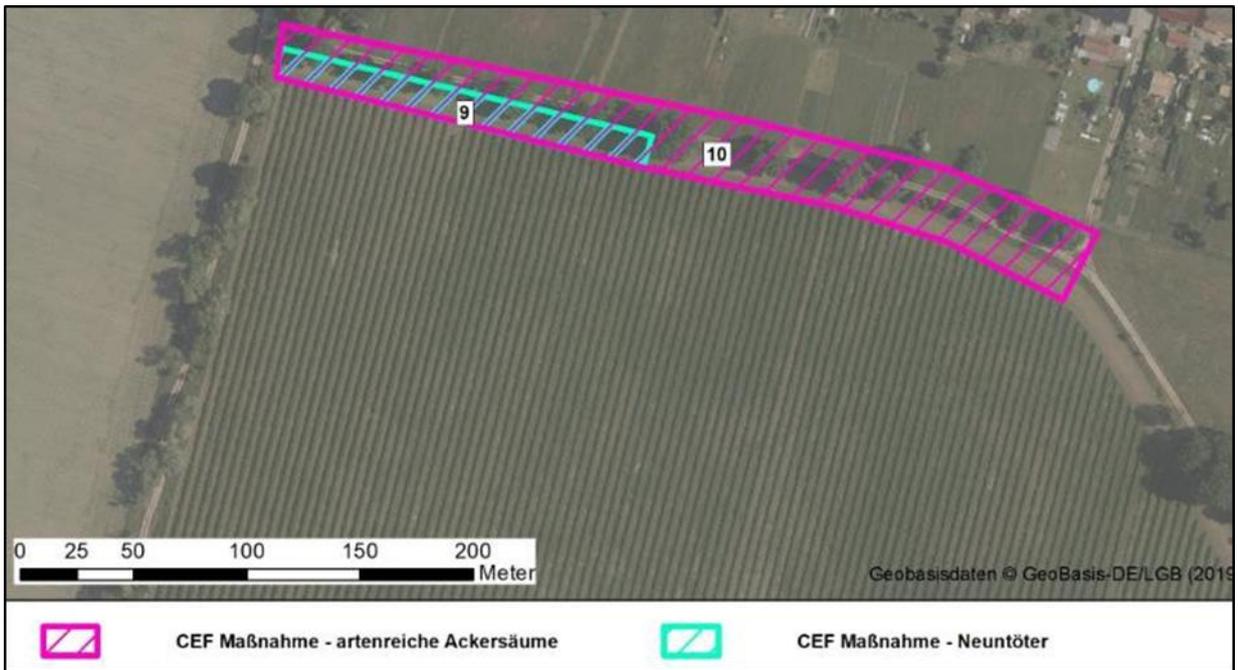
Tabelle 15: Vermeidungsmaßnahme Zauneidechse

Zauneidechse														
VZ 1: Bauzeitenregelung		kein Beginn der Baumaßnahmen im Winterhalbjahr im Bereich der Zauneidechsenhabitate, da Tiere zu diesem Zeitpunkt immobil sind und aus dem Baubereich nicht fliehen können (01.10. bis 10.03.) sowie in der Zeit der Fortpflanzung/ Eiablage (10.05. -10.08.). Es ist lokal eine Feinabstimmung mit der Baufeldfreimachung im Bereich der Habitate erforderlich auf Grund einander ausschließender Bautabuzeiten.												
		Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	
Aktivitäten	Überwinterung	[Blue shading: Jan, Feb, Mär, Apr, Mai, Jun, Juli, Aug, Sep, Okt, Nov, Dez]												
	Paarungszeit	[Blue shading: Apr, Mai, Jun, Juli, Aug]												
	Eizeitigung	[Blue shading: Apr, Mai, Jun, Juli, Aug]												
	Fortpflanzungszeit	[Blue shading: Apr, Mai, Jun, Juli, Aug]												
	Ruhezeit	[Blue shading: Jan, Feb, Mär, Apr, Mai, Jun, Juli, Aug, Sep, Okt, Nov, Dez]												
Eingriff	Vergrämung	[Green shading: Mär, Apr, Mai, Jun, Juli, Aug, Sep]												
	Abfang	[Green shading: Mär, Apr, Mai, Jun, Juli, Aug, Sep]												
	Tiefbauarbeiten	[Orange shading: Jan, Feb, Mär, Apr, Mai, Jun, Juli, Aug, Sep, Okt, Nov, Dez]												
	Mahd	[Orange shading: Jan, Feb, Mär, Apr, Mai, Jun, Juli, Aug, Sep, Okt, Nov, Dez]												
	Gehölzrückschnitt	[Green shading: Mär, Apr, Mai, Jun, Juli, Aug, Sep]												
Legende														
Aktivitätsphase Zauneidechse	[Blue]	Hauptaktivitätsphase						[Light Blue]	Nebenaktivitätsphase					
Eingriffe	[Green]	Günstiger Zeitraum für Maßnahme						[Light Green]	Maßnahme eingeschränkt und mit Rücksicht auf örtliche Gegebenheiten möglich					
	[Orange]	Eingriffe vermeiden, ausgenommen fachlich begründete Maßnahmen												
VZ 2: Ausweisung von Bautabuzonen, Errichtung eines Reptilienschutzzaun		Im Bereich von Zauneidechsenhabitaten erfolgt eine Abgrenzung durch einen Reptilienschutzzaun. Es ist zwingend darauf zu achten, dass keine Eidechsen einwandern können, die Tiere aber aus dem Baufeld hinausgelangen. Dafür müssen die Zäune von der Seite der Ausweichfläche leicht geneigt sein. In einem Abstand von ca. 5 m ist ein kleiner Erdwall bis an die Obergrenze des Zaunes aufzuschütten, so dass eine Fluchtmöglichkeit aus dem Eingriffsbereich gegeben ist.												
														
		Grundprinzip (FROSE UND BELKE GMBH)												

Abbildung 21: Aktivitätsphasen Zauneidechse sowie Eingriffsplanung (SCHNEEWEISS ET AL. 2014, ergänzt)

<p>CEF 1 Feldlerche</p>	<p>Es ist nicht möglich, den Verlust an Brutplätzen der Feldlerche durch Bau der Photovoltaik-Anlagen mathematisch genau zu berechnen. Es sind Prämissen erforderlich. Bei der Prämisse eines Rückgangs des Feldlerchenbestandes von 50 % nach Bau der Anlage, würden ca. 12 Brutplätze verloren gehen. Dieser Wert berücksichtigt die grundsätzlich lockere Aufstellung der Module mit einem Abstand von 13,5 m und die kleinen Freiflächen (potenziell für Wechselrichter und Stromspeicher).</p> <p>Für Maßnahmen stehen die Flächen 11 (ca. 7,0 ha) und 12 (bei Glienig, ca. 4,9 ha) zur Verfügung (Abbildung 23). Davon ausgehend, dass auf der Fläche drei Lärchenfenster untergebracht werden können, sind ca. 9 Brutplätze extern auszugleichen.</p> <p>Die Fläche 11 (2023 Gurkenfeld) stellt eine zusätzliche externe Maßnahmenfläche für die Feldlerche dar. Die Fläche 11 ist nur schematisch als Möglichkeit flächenscharf dargestellt, es wird ein Wechsel auf Flächen gleicher Größe und ähnlicher Lage angestrebt (rotierende).</p> <p>Durch die Anlage von Lerchenfenstern, bevorzugt im Sommergetreide, ist eine Verbesserung der Habitatbedingungen möglich.</p> <p><u>Lerchenfenster</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Lücke von mindestens 20 m² (3 m breit, 7 m lang) - Mindestentfernung zu Vertikalstrukturen von ca. 100 m, Entfernung Feldrand mindestens 50 m (Gefahr Prädation), nicht direkt an Fahrgasse. <div data-bbox="523 1079 1013 1503" data-label="Image"> </div> <p>(Quelle: STIFTUNG RHEINISCHE KULTURLANDSCHAFT 2019)</p>
<p>Monitoring der Feldlerche nach Bau der Agri-Photovoltaik</p>	<p>Es gibt derzeit keinen gesicherten Wissensstand zur Besiedlung bzw. Wiederbesiedlung von Flächen Agri-Photovoltaik durch die Feldlerche. Daher wird im Rahmen der CEF 2 ein Monitoring über den Zeitraum von drei Jahren empfohlen.</p>

<p>CEF 2 Grauammer, Neuntöter, Schafstelze, Wachtel</p>	<p>Für die Beeinträchtigung des aktuellen Lebensraumes von Brutvögeln des Offenlandes bzw. Halboffenlandes ist die Anlage von zwei Flächen mit extensiver Nutzung vorgesehen: Fläche Nr. 10, ca. 1 ha (Abbildung 20).</p> <p>Anlage artenreicher Ackerstreifen, Mindestbreite: 15 m Ein- saat mit Wildpflanzenmischung Mahd: zweimal jährlich, Mahdgut abräumen Bearbeitungs- ruhe vom 01.03. bis 15.07. Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger</p>
<p>CEF 3 Neuntöter</p>	<p>Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion der Neuntöterpopulation ist ein Fortpflanzungshabitat als Ersatzquartier zu schaffen. Ca. 2 ha Gesamtrevier, Anlage lockere Hecke mit ca. 150 m Länge, Pflanzung Jungsträucher in zwei Reihen (versetzt), Heckenbreite zwischen 5 und 10 m Breite, Ausstattung mit vorgelagerter Saumstruktur, Saum ist einmal jährlich zu mähen. Straucharten: Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>), Echte Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>), möglich als Beimischung Blutroter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>) oder Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>); wesentlich ist Lage der Hecke in geeignetem Nahrungsrevier (extensives Wiesenfläche, idealerweise Magerstandorte) und mit ungehindertem Blick über das Revier, 50 m bis 100 m Abstand zu weiteren Hecken und Gebüsch</p> <p>Für die CEF 3 ist die Fläche 9 (ca. 170 m Länge, 10 m Breite), Abbildung 20 vorgesehen.</p>
<p>CEF 4 Wiedehopf</p>	<p>Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion des Bestands des Wiedehopfes Errichtung von zwei Ersatzquartieren.</p> <p>Wiedehopfnistkästen werden versteckt und nahe am Boden angebracht werden. Aufhängung in Nähe extensiv genutzter Wiesenflächen, Streuobstwiesen, alte Bahndämme oder trockene Kiefernwälder.</p>



Nummer	Fläche in ha
1	0,38
2	0,38
3	2,82
4	0,65
5	0,82
6	1,28

Nummer	Fläche in ha
7	1,90
8	2,50
9	0,18
10	1,05
11	7,00
12 ²	4,90

Abbildung 20: Flächenübersicht Freiflächen sowie Maßnahmenflächen





Abbildung 21: Maßnahmenflächen 11 und 12 (bei Glienig) für die Feldlerche

3.1.1 Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft

Die Bewertung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt auf der Grundlage der Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung in Brandenburg. Hierbei werden Verfahrenshinweise zur Vermeidung, Minderung sowie Kompensation von Erheblichen Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbal – argumentativ bewertet.

Durch die Gegenüberstellung von Bestand und Planung mit einer abschließenden Gesamtbetrachtung entsteht eine jederzeit nachvollziehbare Darstellung der Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen.

Ziel der Gegenüberstellung ist es, aufzuzeigen, welche Maßnahmen welchem Konflikt zuzuordnen sind und welche Funktionen ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Dabei werden die erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen aller Naturgüter mit ihren betroffenen Strukturen und Funktionen einbezogen (siehe Handlungsempfehlung).

Die Wertminderung von Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung wird für das Untersuchungsgebiet nicht angesetzt, da keine besonderen Bedeutungen und Empfindlichkeiten vorliegen.

Ein zusätzlicher Kompensationsbedarf ergibt sich somit nicht.

Das potenzielle Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann im Zuge des Artenschutzfachlichen Vermeidungskonzepts vollständig vermieden werden.

Tabelle 17: Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Sondergebiet 1				
Eingriff	Versiegelungsart	Fläche	Faktor	Anrechenbare Versiegelung
Zufahrt Wege	teilversiegelt	14000 m ²	0,5	7000 m ²
Zufahrt Wege	vollversiegelt	2000 m ²	1	2000 m ²
Wechselrichter und Transformator	teilweise vollversiegelt	1200 m ²	1	1200 m ²
Trafo/ Umspannwerk/Schaltanlage	teilweise vollversiegelt	4500 m ²	1	4500 m ²
Stromspeicher	teilweise vollversiegelt	1700 m ²	1	1700 m ²
Löschwasserkissen	nicht versiegelt	600 m ²	1	600 m ²
Gesamt				17000 m²
Sondergebiet 2				
Eingriff	Versiegelungsart	Fläche	Faktor	Anrechenbare Versiegelung
Zufahrt Wege	teilversiegelt	3200 m ²	0,5	1600 m ²
Wechselrichter und Transformator	teilweise vollversiegelt	400 m ²	1	400 m ²
Stromspeicher	teilweise vollversiegelt	1600 m ²	1	1600 m ²
Löschwasserkissen	nicht versiegelt	350 m ²	1	350 m ²
Gesamt				3950 m²
Sondergebiet 3				
Eingriff	Versiegelungsart	Fläche	Faktor	Anrechenbare Versiegelung
Zufahrt Wege	teilversiegelt	3200 m ²	0,5	1600 m ²
Verkehrswege besonderer Zweckbestimmung	vollversiegelt	1000 m ²	1	1000 m ²
Wechselrichter und Transformator	teilweise vollversiegelt	450 m ²	1	450 m ²

Stromspeicher	teilweise vollversiegelt	1600	1	1600 m ²
Löschwasserkissen	nicht versiegelt	400	1	400 m ²
Gesamt				5050 m²
Summe Versiegelung				26000 m²
Schenkendorf Sondergebiet 1-3				

Bei der Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung werden keine Beeinträchtigungen des Bodens und der Fläche im Bezug auf Verschattung sowie Montage der Stahl-Profile der PV-Module berücksichtigt. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Boden unter den Modulen auch zukünftig weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird und seine Funktion als Lebensraum für Bodenorganismen, seine Funktion als Pflanzenstandort sowie seine Speicher-, Filter- und Pufferfunktionen gegenüber Schadstoffen erfüllen wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten und die mit der Agri-Photovoltaiknutzung verbundene landwirtschaftliche Bewirtschaftung und eine weniger intensive Nutzung in dem Biotopstreifen ist für die Bodenfunktionen von Vorteil.

3.1.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen dienen zur Kompensation der nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen noch verbleibenden Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Ein Ausgleich hat dabei stets am Ort des Eingriffs und möglichst zeitnah zu erfolgen. Ausgleichsmaßnahmen sind Ersatzmaßnahmen vorzuziehen.

Ersatzmaßnahmen zeichnen sich durch eine funktionale, räumliche und zeitliche Entkopplung zum durchgeführten Eingriff aus und dienen der Kompensation der nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und des Ausgleichs noch verbleibenden Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

3.1.2.1 Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Umfang der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen wird zum Entwurf vollständig dargestellt.

5 Literatur und rechtliche Grundlagen (In Bearbeitung)

BAUGB - BAUGESETZBUCH in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

BAUNVO – BAUNUTZUNGSVERORDNUNG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

BBODSCHG - BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

BIMSCHG - BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

EEG - ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist.

FFH-RL – FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

KSG - BUNDES-KLIMASCHUTZGESETZ vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist.

VSCH-RL – VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

WHG - WASSERHAUSHALTSGESETZ vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.